

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1925)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Tschumi, H. / Bösiger, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern
für
das Jahr 1925.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Tschumi.**
Stellvertreter: Regierungsrat **W. Bösiger.**

I. Volkswirtschaft.

Kantonales Arbeitsamt.

Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

1. Der Gesetzesentwurf betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen wurde im Berichtsjahre vom Regierungsrat durchberaten und an den Grossen Rat weitergeleitet.
2. Der Verordnungsentwurf über den öffentlichen Arbeitsnachweis wurde dem Regierungsrat zur Beratung überwiesen.
3. Kreisschreiben vom 15. August 1925 an die Gemeindebehörden betreffend Kontrolle der Arbeitslosen und Arbeitsbeschaffung für den Winter 1925/26.

Personelles.

Auf 1. Januar 1925 beschäftigte das Amt 19 Personen. Der Bestand konnte bis Ende des Jahres auf 17 reduziert werden, die sich auf die einzelnen Abteilungen folgendermassen verteilen:

Direktion	2
Revisionsbureau	1
Abteilung für Unterstützungswesen	2
Abteilung für Arbeitsbeschaffung	2
Abteilung für Arbeitsnachweis (Männerabteilung 7, Frauenabteilung 3)	10
Total	17

Im Berichtsjahre ist eine Angestellte ausgetreten und ein Angestellter auf das kantonale Automobilbureau versetzt worden. Das Inspektorat, das für die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung durch die kantonale Verordnung vom 8. März 1921 betreffend Arbeitslosenunterstützung dem kantonalen Arbeitsamt angegliedert worden war, wurde auf 1. Oktober 1925 aufgehoben. Der Beamte wurde in die erste Bezahlungsklasse für Angestellte versetzt. Die beiden Angestellten der Abteilung für Unterstützungswesen waren in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres andern Verwaltungszweigen zugeteilt. So ist der eine Angestellte seit dem Monat Juli 1925 bei der Hilfskasse des Staates beschäftigt und der andere seit September 1925 im Laboratorium des Kantonschemikers.

Auch wurde eine weibliche Arbeitskraft während längerer Zeit auf dem Bureau der kantonalen Handels- und Gewerbe kammer und beim Fremdenkontrollbureau der kantonalen Polizeidirektion beschäftigt. Tatsächlich waren somit auf Ende des Berichtsjahres beim kantonalen Arbeitsamt neben dem Vorsteher nur noch 14 Angestellte tätig.

Unterstützungswesen.

Nachdem der Bundesrat seinen Beschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung bereits am 21. Juni 1924 auf den 30. Juni 1924 aufgehoben hatte, wurden im Jahre 1925 keine Unterstützungen mehr ausbezahlt.

Unterm 11. April 1925 erliess sodann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung, wonach Rekurse gegen Entscheide kantonaler Einigungsämter nur noch bis zum 15. Mai 1925 der eidgenössischen Rekurskommission für Arbeitslosenfürsorge vorgelegt werden konnten.

Nachträge zu den Abrechnungen über Arbeitslosenunterstützungen, herrührend von der nachträglichen Erledigung streitiger Fälle oder der Befreiung von Betriebsinhabern, mussten bis spätestens den 1. Juli 1925 dem eidgenössischen Arbeitsamte eingereicht werden. Der Kanton Bern hatte keine rückständigen Rekurse; dagegen mussten noch verschiedene Betriebe von der Beitragspflicht befreit und die nötigen Umbuchungen getroffen werden. Sehr viel Arbeit gaben

die Umbuchungen mit dem Kanton Solothurn, der in der Befreiung der Betriebsinhaber äusserst zurückhaltend und später beim Einzug der Betriebsanteile vielfach gezwungen war, rückwirkende Befreiungen auszusprechen. Durch diese Umbuchungen, die bis ins Jahr 1920 zurückgingen, waren wir gezwungen, wieder mit Gemeinden in Verkehr zu treten, mit denen wir längst abgerechnet hatten.

Nunmehr ist mit sämtlichen Gemeinden des Kantons abgerechnet. Nachstehend eine Tabelle über die Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge bis und mit 1925.

Die Bildung des kantonalen Solidaritätsfonds geht dem Ende entgegen; es fehlen nur noch die Abschlüsse von 9 Gemeinden. Er beträgt auf Ende Dezember 1925 ohne Zinserträge Fr. 441,086. 70.

Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge pro 1925 und total.

	Bund	Kanton	Gemeinden und andere Kantone	Betriebe	Total
Verwaltungskosten 1925	27,666.—	102,791. 15	—. —	—. —	130,457. 15
Lehr- und Bildungskurse	5,208. 20	5,208. 20	5,208. 20	—. —	15,624. 60
Unterstützung freier und gelehrter Berufe, B. R. B. von 16. Dezember 1919	—. —	700.—	—. —	—. —	700.—
Lohnzuschläge Art. 2b, Abs. 5, des B. R. B. vom 20. September 1921 und 14. November 1922	342,580.—	337,825.—	17,605.—	—. —	698,010.—
Umbuchungen	12,958. 44	3,239. 60	3,239. 60	—. —	19,437. 64
	388,412. 64	449,763. 95	26,052. 80	—. —	864,229. 39
Zurückbezahlte Unterstützungen . . .	10,191. 67	5,095. 84	5,095. 83	—. —	20,383. 34
Total pro 1925	378,220. 97	444,668. 11	20,956. 97	—. —	843,846. 05
Ausgaben 1919 bis Ende 1924	13,126,140. 08	8,078,391. 58	6,461,491. 03	2,072,533. 80	29,738,556. 49
Total 1919 bis Ende 1925	13,504,361. 05	8,523,059. 69	6,482,448.—	2,072,533. 80	30,582,402. 54

Nachdem der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung aufgehoben war, drängte sich die Frage auf, wie das bisherige Unterstützungssystem, das aus einer finanziellen Beihilfe an Erwerbsfähige, die unverschuldet arbeitslos wurden und keine Beschäftigung finden konnten, bestand und das ausschliesslich zu Lasten der Öffentlichkeit und zum Teil der Arbeitgeber fiel, durch gleichwertige Massnahmen zu ersetzen sei. Man war sich darüber einig, dass es auch fernerhin Aufgabe der Öffentlichkeit sein müsse, sich der Arbeitslosenfürsorge anzunehmen, da die durch den Krieg verursachten Störungen im Wirtschaftsleben noch immer nicht behoben sind.

Neben dem Ausbau eines guten öffentlichen Arbeitsnachweises und der Arbeitsbeschaffung durch Gemeinde und Staat kommt als wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit noch die Arbeitslosenversicherung in Betracht. Der Bundesrat hat diese Frage eingehend geprüft und ist nach langen Erhebungen zum Schlusse gekommen, dass die Einführung einer umfassenden obligatorischen Arbeitslosenversicherung von Bundes wegen zur Zeit auf unüberwindliche Hindernisse stösse, dass aber die Arbeitslosenversicherung dadurch gefördert werden könne, dass den bereits bestehenden und zukünftigen

öffentlichen und privaten Arbeitslosenversicherungskassen Zuschüsse erteilt werden. Der Bund hat allerdings schon seit einigen Jahren die Arbeitslosenkassen, wie wir in der Folge die Arbeitslosenversicherungskassen nennen werden, versuchsweise und vorübergehend unterstützt; im Zeitpunkt aber, in dem die Arbeitslosenunterstützung abgebaut wurde, drängte sich die Schaffung einer endgültigen Grundlage für diese Subventionierung auf. Die Bundesversammlung hat nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates am 17. Oktober 1924 beschlossen, allen öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen, die auf dem Grundsatze der Versicherung beruhen, einen Bundesbeitrag zu gewähren. Diese Subvention beträgt für öffentliche und private, von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam verwaltete Kassen 40 %, für die übrigen Kassen 30 % der statutengemäss ausbezahlten Taggelder. Die Vorzugsbehandlung der öffentlichen Kassen bei der Festsetzung des Bundesbeitrages wurde damit begründet, dass diese öffentlichen Kassen vielfach Mitglieder mit ungünstigen Versicherungsrisiken aufnehmen müssen.

Das kantonale Arbeitsamt machte der Direktion des Innern im August 1925 den Vorschlag, die Frage der Beitragsleistung des Staates an die Arbeitslosenkassen

auf dem Dekretswege zu lösen und legte einen bezüglichen Entwurf vor, der eine Staatssubvention von 20 %, für Krisenzeiten von 30 % vorsah. Ein Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Kassen wurde dabei nicht gemacht. Der Regierungsrat entschied jedoch mehrheitlich, dass die Materie durch ein Gesetz zu regeln sei, damit das Volk Gelegenheit habe, sich dazu auszusprechen. Der auf diesen Entscheid hin dem Regierungsrate vorgelegte Gesetzesentwurf wurde in der Novemberession des Grossen Rates erstmalig beraten. Die Behandlung soll im Jahre 1926 derart gefördert werden, dass das Gesetz im Mai 1926 zur Volksabstimmung gelangen kann.

Auf Veranlassung des kantonalen Arbeitsamtes haben sich im Berichtsjahre die Gemeinden Belp, Bolligen, Bremgarten, Diemerswil, Kehrsatz, Kirchlindach, Köniz, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Stettlen und Zollikofen als Filialen der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit der Gemeinde Bern angeschlossen. Dieser Anschluss wurde mit der Gemeinde Bern vertraglich geregelt. Streitigkeiten zwischen der städtischen Versicherungskasse und der Amtsstelle der Anschlussgemeinde sollen dem kantonalen Arbeitsamt zur endgültigen Erledigung unterbreitet werden.

Sowohl die Gemeinde Bern wie die Anschlussgemeinden subventionieren die öffentliche Versicherungskasse Bern mit 25 % der an wohnsitzberechtigte Mitglieder aus genannten Gemeinden statutengemäss auszahlten Taggelder. Die Gemeinde Muri, die eine eigene öffentliche Versicherungskasse errichtet hat, leistet ebenfalls einen Beitrag von 25 %, der, wie bei der Gemeinde Bern, in Krisenzeiten auch auf 35 % erhöht werden kann.

Da gemäss Art. 16 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung die Mitgliederbeiträge einer Kasse in der Regel mindestens 30 % der ausbezahlten Taggelder ausmachen müssen, selbst wenn die Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde über 70 % ausmachen, so dient der Überschuss zur Aufnung eines Krisenfonds der Kasse.

Im Berichtsjahre haben nachstehende öffentliche und private Arbeitslosenkassen, nachdem sie ihre Statuten den neuen bundesgesetzlichen Vorschriften angepasst hatten, die Anerkennung durch das eidgenössische Arbeitsamt erhalten:

1. Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit der Gemeinde Bern.
2. Caisse d'assurance chômage de la Corporation horlogère des Franches-Montagnes à Noirmont.
3. Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz.
4. Versicherungskasse des christlichen Holzarbeiterverbandes der Schweiz.
5. Christlichsozialer Malerverband der Schweiz.
6. Christlicher Verband der Arbeiter und Arbeiterinnen der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie.
7. Schweizerischer Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter.
8. Schweizerischer Metall- und Uhrenarbeiterverband.

Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten.

Zu Beginn des Berichtsjahres waren von den ausserordentlichen Aktionen des Bundes und des Kantons

zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit noch 310 Abrechnungen ausstehend, wovon im Berichtsjahre 225 erledigt werden konnten. Es konnte, wie im Jahre 1924 nach Einstellung der ausserordentlichen Subventionierung von Notstandsarbeiten, auch im Jahre 1925, im Einverständnis mit dem eidgenössischen Arbeitsamt, die Durchführung einer Anzahl Notstandsarbeiten auf den Winter 1925/26 verschoben werden. Dies war dringend angezeigt, da infolge merklichen Rückgangs der Bautätigkeit im Sommer 1925 auf den Winter 1925/26 eine grössere Ausdehnung der Arbeitslosigkeit zu erwarten war. Der Rückgang der zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Winter 1925/26 zur Verfügung stehenden ausserordentlich subventionierten Notstandsarbeiten veranlasste das kantonale Arbeitsamt, in vermehrtem Masse ordentliche Arbeiten des Staates durch die betreffenden Direktionen des Regierungsrates für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten in der kritischen Zeit bereit zu stellen. Infolge dieser Massnahmen standen dem kantonalen Arbeitsamt ca. 1800 Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung. Mit Rücksicht auf die besondere Lage der Gemeinde Bern hat der Staat eine Anzahl Arbeiten, worunter die Erweiterung des kantonalen Frauenspitals, sowie verschiedene Renovationen und Umbauten in staatlichen Gebäuden in der Gemeinde Bern, zur Ausführung im Winter 1925/26 bereitgestellt. Bereits am 15. August 1925 hat die Direktion des Innern die Gemeindebehörden aufgefordert, alle Arbeiten der Gemeinde, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit herangezogen werden können, vorzubereiten und zu gegebener Zeit an Hand zu nehmen. Es ist nach Aufhebung der ausserordentlichen Subventionierung von Bauarbeiten durch Bund und Kanton in erster Linie Sache der Gemeindebehörden, einer Arbeitslosigkeit im Gemeindebezirk mit allen Mitteln entgegenzuwirken und der Arbeitsbeschaffung die allergrösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1925 hat das eidgenössische Arbeitsamt unsere Direktion eingeladen, zur Aufhebung des Gewinnanspruches, wie er nach den Bundesratsbeschlüssen vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit, 11. Mai 1920 betreffend Milderung der Wohnungsnott und 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit bei Handänderung subventionierter Bauten im Grundbuch eingetragen ist, Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat hat am 18. August 1925 dem eidgenössischen Arbeitsamt die Aufhebung des Gewinnanspruchs bei Handänderungen subventionierter Bauten beantragt.

Als die Voraarbeiten für die Bauten der Kraftwerke im Oberhasli aufgenommen wurden, hat sich das kantonale Arbeitsamt mit der Bauleitung der K. W. O. in Verbindung gesetzt, um über die Beschaffung und Zuweisung von Arbeitskräften zu den genannten Bauten eine Vereinbarung zu treffen. Eine solche wurde am 27. Dezember 1925 unterzeichnet und enthält im 1. Abschnitt folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Die Arbeitsverhältnisse bei den Bauten der Kraftwerke Oberhasli A.-G. sind in den Art. 20—22 der «Allgemeinen Übernahmsbedingungen für Bauarbeiten, November 1925», geordnet.

2. Die Unternehmer haben sich zur Beschaffung der ihnen fehlenden Arbeiter vor Beginn der Arbeiten und während derselben mit dem kantonalen Arbeitsamt ins Einvernehmen zu setzen.
 3. Die Bauleitung der Kraftwerke Oberhasli wird von der Vergebung grösserer Arbeiten dem Arbeitsamt jeweiligen Mitteilung machen.

Im zweiten Abschnitt ist das Verfahren kurz geordnet und zudem festgelegt, dass über dasselbe weitere zweckdienliche Abmachungen vorbehalten bleiben.

Arbeitsnachweis.

Die im Jahre 1924 getroffene Ordnung des Arbeitsnachweises hat im Berichtsjahre eine kleine Änderung erfahren, indem das Arbeitsnachweisbureau Burgdorf des Bezirksverbandes für Naturalverpflegung dem schweizerischen Verband der öffentlichen Arbeitsämter beigetreten ist und deshalb vom Bund durch Verfügung des eidgenössischen Arbeitsamtes subventioniert wird. Dem Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises des kantonalen Arbeitsamtes wurde ganz besondere Beachtung geschenkt. Die Propagandatätigkeit wurde wie im Vorjahr bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer fortgesetzt.

Die Abteilung für Frauen und das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe wurde vom Hause Nr. 14 an der Speichergasse in das Haus Nr. 16 verlegt, und es konnten dadurch für männliches und weibliches Personal getrennte Zugänge geschaffen werden. Mit dem städtischen Arbeitsamt Bern wurde zur gegenseitigen Unterstützung und zur Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises eine besondere Vereinbarung abgeschlossen, die namentlich auch die Nah- und Fernvermittlung des städtischen und kantonalen Arbeitsamtes eingehend regelt.

Über die Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Fernvermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes im Jahre 1925.

		Offene Stellen	Stellen-suchende	Besetzte Stellen
Januar:	Männer . .	300	966	259
	Frauen . .	127	176	38
	Total	427	1142	292
Februar:	Männer . .	236	602	175
	Frauen . .	164	75	49
	Total	400	677	224
März:	Männer . .	305	578	189
	Frauen . .	363	82	67
	Total	668	660	256

		Offene Stellen	Stellen-suchende	Besetzte Stellen
April:	Männer . .	298	536	160
	Frauen . .	316	101	76
	Total	614	637	236
Mai:	Männer . .	264	462	173
	Frauen . .	260	82	88
	Total	524	544	261
Juni:	Männer . .	520	426	203
	Frauen . .	662	81	69
	Total	1182	507	272
Juli:	Männer . .	422	426	176
	Frauen . .	459	52	48
	Total	881	478	224
August:	Männer . .	259	387	167
	Frauen . .	257	88	65
	Total	516	475	232
September:	Männer . .	280	417	164
	Frauen . .	236	128	86
	Total	516	545	250
Oktober:	Männer . .	316	479	207
	Frauen . .	304	165	115
	Total	620	644	322
November:	Männer . .	408	613	342
	Frauen . .	240	172	103
	Total	648	785	445
Dezember:	Männer . .	271	531	233
	Frauen . .	177	178	101
	Total	448	709	334

Es wurden im Jahre 1925 insgesamt 3348 Vermittlungen zustande gebracht (1924 = 1337).

Vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus wurden vom kantonalen Arbeitsamt im Berichtsjahre zuhanden der kantonalen Polizeidirektion 2051 (Vorjahr 2964) Einreise-, Aufenthaltsverlängerungs- und Niederlassungsgesuche für ausländische Arbeitskräfte begutachtet und dabei auch die Bedürfnisfrage einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Die Verteilung dieser Ausländer auf die Berufsgruppen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Berufsgruppen	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthalts- verlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Auf- enthaltsverlängerungs- gesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
I. Bergbau	7	—	7	20	—	20	—	—	—
II. Landwirtschaft, Gärtnerei	12	14	26	1	—	1	40	5	45
III. Forstwirtschaft, Fischerei	—	—	—	—	—	—	6	—	6
IV. Lebens- und Genussmittel	7	1	8	—	—	—	8	—	8
V. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	46	14	60	12	2	14	9	3	12
VI. Herstellung und Bearbeitung v. Leder und Gummi	7	—	7	1	1	2	4	—	4
VII. Herstellung von Bauten und Baustoffen, Einrich- tung von Wohnungen, Malerei	507	1	508	94	—	94	163	—	163
VIII. Holz- und Glasbearbeitung	38	—	38	14	—	14	12	—	12
IX. Textilindustrie	11	2	13	1	3	4	—	—	—
X. Graphisches Gewerbe	27	1	28	4	—	4	7	—	7
XI. Chemische Industrie	3	—	3	1	—	1	—	—	—
XII. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	14	—	14	9	1	10	24	—	24
XIII. Uhrenindustrie und Bijouterie	9	—	9	3	—	3	4	—	4
XIV. Handel und Verwaltung	7	1	8	3	1	4	11	4	15
XV. Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, Anstalten	179	89	268	2	13	15	23	24	47
XVI. Verkehrsdienst	1	—	1	—	—	—	4	—	4
XVII. Freie und gelehrte Berufe	143	40	183	14	—	14	11	6	17
XVIII. Haushalt	2	216	218	—	9	9	2	39	41
XIX. Übrige Berufsarten	3	2	5	3	—	3	1	5	6
Lehrlinge und Lehrtöchter	3	4	7	1	2	3	10	—	10
Total	1026	385	1411	183	32	215	339	86	425

Nach der Staatsangehörigkeit geordnet verteilen sich diese Ausländer wie folgt:

Länder	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthalts- verlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Auf- enthaltsverlängerungs- gesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
1. Italien	571	16	587	107	6	113	175	—	175
2. Deutschland	267	280	547	52	18	70	91	74	165
3. Österreich	108	64	172	11	3	14	35	7	42
4. Frankreich	24	12	36	3	3	6	6	3	9
5. Tschechoslowakei	20	5	25	2	—	2	3	2	5
6. England	9	3	12	—	—	—	—	—	—
7. Belgien	8	1	9	1	—	1	2	—	2
8. Polen	5	1	6	—	—	—	4	—	4
9. Dänemark	4	—	4	3	—	3	7	—	7
10. Spanien	2	—	2	1	1	2	—	—	—
11. Jugoslawien	1	1	2	1	—	1	1	—	1
12. Holland	1	1	2	—	—	—	3	—	3
13. Ungarn	1	1	2	—	—	—	3	—	3
14. Schweden	—	—	—	1	1	2	—	—	—
15. Rumänien	1	—	1	—	—	—	2	—	2
16. Liechtenstein	1	—	1	—	—	—	3	—	3
17. Russland	1	—	1	—	—	—	2	—	2
18. Luxemburg	1	—	1	—	—	—	—	—	—
19. Bulgarien	1	—	1	—	—	—	—	—	—
20. Staatenlos	—	—	—	1	—	1	—	—	—
21. Lettland	—	—	—	—	—	—	1	—	1
22. U. S. A.	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Total	1026	385	1411	183	32	215	339	86	425

II. Handel und Industrie.

A. Allgemeines.

Der *Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes*, die seit einigen Jahren zur Förderung der Land- und Alpwirtschaft, der Heimarbeit, von Industrie und Gewerbe, der Berufsberatung, der Hotellerie und des Verkehrs eine grosse Arbeit leistet, wurde vom Regierungsrat für das Berichtsjahr ein Staatsbeitrag von Fr. 5000 bewilligt. Ein Zusammenschluss der wichtigsten wirtschaftlichen Verbände des Berner Oberlandes (Volkswirtschaftskammer, Verkehrsverein, Hotelgenossenschaft) wäre wünschbar; die gegenwärtige Zersplitterung der ohnehin nicht zu grossen finanziellen Hilfsmittel würde dadurch beseitigt.

Am Chronometerwettbewerb des Jahres 1925 an der Sternwarte in Neuenburg wurden 41 Chronometer bernischer Fabrikation prämiert. Zwei bernische Uhrenfabriken erhielten zusammen 2 Serienpreise, 27 erste, 8 zweite und 5 dritte Preise. 4 bernische Regleurs wurden durch Serienpreise ausgezeichnet. Um den bernischen Uhrenfabrikanten die Teilnahme am Wettbewerb zu erleichtern und so die Frequenz derselben zu verbessern, beschloss der Staatsrat des Kantons Neuenburg im Jahre 1925 die bernischen Uhrenfabrikanten mit den neuenburgischen gleichzustellen, von den erstern also nur die einfachen Taxen zu verlangen statt der doppelten, wie es im Reglement vorgesehen ist. Der vertragsgemäss Beitrag des Kantons von Fr. 3000 an die Betriebskosten der Sternwarte in Neuenburg wurde ausgerichtet.

Im Berichtsjahr wurden vom Regierungsrat die 14 Delegierten des Kantons in der *Chambre suisse de l'horlogerie* neu gewählt. Für diese Wahl wurden durch Vermittlung der Uhrenaktion der Handels- und Gewerbekammer die Vorschläge der bernischen Uhrenfabrikantenverbände eingeholt.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. Personelles. Am 20. März 1925 starb in Bern Kammerpräsident Ernst Jucker, ein vorbildlicher und äusserst eifriger Verfechter der Interessen von Handel, Industrie und Gewerbe, der unserer Institution vorzügliche Dienste geleistet hat. An seine Stelle wählte die Kammer in der Sitzung vom 11. Mai als neuen Präsidenten H. Lanz, Speditor in Thun, und bestellte gleichzeitig zwei neue Vizepräsidenten in Bern, R. Studler und A. Schmid-Weber. Neu in die Kammer traten an Stelle von J. Hirter O. Leibundgut, Kaufmann in Bern, und am Platze des verstorbenen E. Jucker: E. Pfister, Direktor der «Amor» in Bern.

Auf 31. Dezember nahmen bei Ablauf der Amts dauer folgende Kammermitglieder ihren Rücktritt: H. Jacobi-Burger, Pianofabrikant, Biel; Ad. Gafner, Drogist, Bern; C. Jacquat, Uhrenfabrikant, Pruntrut; A. Jordi, Kaufmann, Biel; J. Lüthi-Ruf, Kaufmann, Burgdorf, der am 25. Dezember starb; Fr. Reymond, Kaufmann, Biel und F. von Wurtemberger, Weinhändler, Bern. Die der Kammer geleisteten Dienste wurden den Demissionären von der Regierung verdankt.

Es verdient speziell hervorgehoben zu werden, dass zwei derselben, die Herren Jacobi-Burger und Rey-

mond, der Kammer seit ihrer Gründung im Jahre 1898, also volle 28 Jahre, angehörten, letzterer während dieser ganzen Zeit als Vizepräsident. Herrn Reymond kommt speziell das Verdienst zu, dass er seinerzeit im Grossen Rat die Motion stellte, welche die Einsetzung einer Handels- und Gewerbekammer verlangte, und dass er die Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Institution überzeugend darzulegen verstand.

Auf eine neue Amts dauer wurde die Kammer aus folgenden Mitgliedern bestellt: Buchdrucker E. Baumgartner in Burgdorf; Gewerkschaftsangestellter P. Brattschi in Bern; E. Bretscher, kaufmännischer Angestellter in Bern; Wirtsekretär E. Budliger in Bern; Patesekretär E. Bütikofer in Bern; Uhrenfabrikant E. Frey in Biel; Handelsmann G. Gloor, jun., in Langenthal; Fabrikant A. Hirsbrunner in Sumiswald; Viehzüchter H. Hofstetter in Heustrich; Fabrikant P. Huggler in Brienz; Landwirt J. Jenni in Worblaufen; Käsehändler E. Lehmann in Langnau; Speditor H. Lanz in Thun; Kaufmann O. Leibundgut in Bern; Uhrenfabrikant M. Maître in Noirmont; Uhrenfabrikant L. Müller in Biel; Konditor F. Neuenschwander in Thun; Kaufmann Ch. Olivier in Biel; Fabrikdirektor E. Pfister in Bern; Fabrikdirektor M. Savoie in St. Immer; Handelsmann A. Schmid-Weber in Bern; Schlossermeister O. Schmid in Delsberg; Oberpostkontrolleur R. Studler in Bern.

Durch die Reduktion der Mitgliederzahl der Kammer von 26 auf 23 hat die Regierung einem entsprechenden Postulate der grossrätslichen Sparkommission Rechnung getragen.

2. Kammersitzungen. Plenarversammlungen der Kammer fanden statt am 11. Mai und 16. September. An der ersten Sitzung genehmigte die Kammer den von der Sektion Gewerbe vorbereiteten Entwurf zu einer *Verordnung über die Berufslehre im Dekorateur- und Tapezierergewerbe* und behandelte einen Verordnungsentwurf über die *Berufslehre in den Metallgewerben*. Für die *Instruktion der neu gewählten kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes* wurde der Regierung die Bewilligung eines bezüglichen Kredites beantragt. Ferner behandelte die Kammer den *Gesetzesentwurf zu einem neuen Generalzolltarif* und stellte dazu einige prinzipielle Thesen auf.

An der zweiten Sitzung gelangten nach Aufstellung einer Kandidatur für eine Ersatzwahl ins Handelsgericht die Abänderungsvorschläge der ausserparlamentarischen und der grossrätslichen Kommission zum *Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr* zur Besprechung, wobei eine Anzahl Wünsche um Ergänzungen zuhanden der Direktion des Innern geltend gemacht wurden. Im weitern wurden behandelt das Zirkular des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins betreffend *Abschaffung der Fünffrankennote*, wobei sich die Kammer für Beibehaltung dieser Noten in beschränktem Umfange aussprach, die Frage der *Abschaffung der Nacharbeit für Jugendliche* in den Gewerben, die der Sektion Gewerbe zur weitern Behandlung überwiesen wurde, die *Schaffung einer diplomatischen Vertretung der Schweiz in der Türkei*, die *Errichtung eines eidgenössischen Verwaltunggerichtes* und die Revision des Obligationenrechtes mit Bezug auf *Einführung eines gesetzlichen Mindestkapitals für Kleinaktiengesellschaften*.

3. Sitzungen der Kammersektionen. Die Sektion *Handel und Industrie* nahm in der Sitzung vom 21. April Stellung zum Entwurf des Bundesrates zu einem neuen Generalzolltarif, formulierte ihre Anträge zuhanden der Plenarsitzung und befasste sich mit der Frage der Revision der Verordnung über die kaufmännische Berufslehre, worüber noch weitere Verhandlungen mit den Berufsverbänden stattfanden.

Die Sektion *Gewerbe* besammelte sich am 16. März, 14. April, 5. Mai und 16. September.

An der ersten Sitzung wurden mit den Delegierten des Schweizerischen Sattlermeisterverbandes, Sektion Bern, und des Schweizerischen Holzarbeiterverbandes, Sektion Bern, die Entwürfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Verordnung über die Berufslehre im Tapezierergewerbe behandelt und ein Einigungsentwurf aufgestellt. Gleichen Tages gelangte der Entwurf zu einer Verordnung über die Berufslehre im Gipser- und Malergewerbe mit den Delegierten des Gipser- und Malermeisterverbandes Bern und Umgebung und des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes zur Verhandlung. An der zweiten Sitzung wurde der Entwurf des Kammersekretariates zu einer neuen Verordnung über die Berufslehre in den Metallgewerben mit Delegierten des kantonalen Gewerbeverbandes und des Schweizerischen Metallarbeiterverbandes, Sektion Bern, behandelt und von allen Beteiligten mit Ausnahme der Schlossermeister akzeptiert.

Die dritte Sitzung war der Behandlung eines neuen Generalzolltarifes gewidmet.

An der letzten Sitzung befasste sich die Sektion mit der Haltung des kantonalen Schlossermeisterverbandes zum Entwurf über die Berufslehre, in den Metallgewerben und leitete neue Verhandlungen mit diesem Verbande ein. Sie nahm ferner zustimmend Kenntnis von den Verhandlungen des Kammersekretariats mit dem Schweizerischen Bäcker- und Konditorenverband betreffend Abschaffung der Nachtarbeit für Jugendliche und fasste Beschluss über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit.

Der *Lehrlingsausschuss* hielt Sitzungen ab am 22. Januar und 11. November zur Behandlung der laufenden Geschäfte.

4. Verkehr mit wirtschaftlichen Verbänden. In gewohnter Weise wurden die vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins erlassenen Zirkulare und Anfragen meistens im Einvernehmen mit dem Zentralsekretariat des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins behandelt. Die wichtigsten Angelegenheiten betrafen: Handelvertragsunterhandlungen mit Österreich, Taxabbau im Güterverkehr, Erhebung der Kriegssteuer für die zweite Steuerperiode, Entwurf zum schweizerischen Generalzolltarif, Wiederbesetzung von Konsulaten. Mit dem Vorstand des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes standen wir besonders in Angelegenheiten des Lehrlingswesens im Verkehr.

Mit schweizerischen Handelskammern pflegten wir wie gewohnt gegenseitigen Auskundtdienst. Ebenso erzielten wir verschiedenen ausländischen Handelskammern die von ihnen gewünschten Auskünfte.

5. Sekretariat in Bern. *Legalisationen.* Im Berichtsjahr wurden eine Anzahl von Handelsverträgen zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen, die fast durchwegs wieder differentielle Zollbehandlung einzelner Länder brachten. Da die Schweiz in fast allen Staaten noch die Meistbegünstigung geniesst, so bedingt dies weiterhin die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, die unser Bureau wie in den letzten Jahren wiederum in weitgehendem Masse in Anspruch nahm. Zu den bisherigen Ländern, die Ursprungszeugnisse verlangen, kam neu die Türkei. Vielfach wechselnd und öfters unsicher waren die Formalitäten für Polen.

Nach dem Bestimmungslande der Waren verteilen sich die ausgestellten Zeugnisse wie folgt:

Belgien und Luxemburg	821
Frankreich und Kolonien	5953
Griechenland	207
Italien	3029
Japan	20
Jugoslawien	228
Polen	772
Portugal	10
Spanien	1380
Syrien	56
Salvador	12
Schweiz	311
Kanada	12
Deutschland	84
Türkei	144
Andere Länder.	83
Total	13,122

Für ausserhalb der Stadt Bern ansässige Firmen holten wir jeweilen die konsularischen Visas ein, was tägliche Botengänge erfordert.

Neben den Ursprungszeugnissen und Fakturenlegalisationen stellten wir auch wieder Bescheinigungen für zollfreie Wiedereinfuhr, für Devisenbeschaffung, für Warenqualität, für Vertreter im Auslande, Certificats d'achats und ähnliche Atteste aus.

Der *Informationsdienst* wurde wie gewohnt wieder sehr rege in Anspruch genommen. Vor allem handelte es sich um die Vermittlung von Adressen für Bezug und Absatz von Waren, wofür 614 Anfragen eingingen, um Zollauskünfte, deren Beantwortung infolge der ständigen Zollveränderungen in verschiedenen Staaten und der vielen neuen Handelsverträge oft keine leichte ist, und Verkehrsauskünfte. Im weiteren wurden 395 diverse Informationen erteilt. Wie gewohnt, arbeiteten wir auch mit dem schweizerischen Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren in Zürich und den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande zusammen. Öfters kamen wir in den Fall, für hiesige Firmen in Zoll- und Transportangelegenheiten bei auswärtigen Behörden zu intervenieren. In mehreren Fällen wurde unsere Vermittlung in Streitfällen betreffend mangelhafte Lieferung und Zahlungsdifferenzen angerufen.

Gutachten gaben wir wiederum ab zuhanden des Eidgenössischen Handelsregisterbureaus über fragliche Handelsregistereintragungen. Für die kantonale Polizeidirektion behandelten wir eine grosse Zahl Einreise-

und Niederlassungsgesuche von Ausländern, die sich im Kanton Bern selbstständig in Handel und Gewerbe zu betätigen beabsichtigten.

Handels- und Gewerbeförderung. Neben den an den Kammersitzungen behandelten Fragen der allgemeinen Handels- und Gewerbeförderung befassten wir uns noch mit einer Reihe von Angelegenheiten, von denen nur einige der wichtigsten genannt seien:

Eingaben an den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins betreffend Abbau der internen Brieftaxen und interurbanen Telephongebühren, Reduktion des Benzinzolles,

Ablehnung der Anerkennung der Zollwertkontrolle für Einfuhr nach den U. S. A. durch amerikanische Zollagenten,

Beibehaltung der einschränkenden Bestimmungen über den Gebrauch nationaler und territorialer Bezeichnungen in Firmen,

Eingabe an das Eidgenössische Finanzdepartement betreffend Geltungsbereich des Alkoholmonopols für die Obstspritfabrikation,

Eingabe an die Oberpostdirektion betreffend Beibehaltung der Paketzuleitung aus Berlin über Basel-Transit,

Eintreten für bessere Zugsverbindungen an der kantonalen Fahrplankonferenz,

Organisation einer Heimarbeitsausstellung in der Schweizerwoche.

Der Verkehr mit den Lehringskommissionen, die Aufstellung von Vorschlägen für Ersatzwahlen in die Lehrlingskommissionen und die Kontrolle der eingesandten Lehrverträge erfolgten in gewohnter Weise.

Der Geschäftsverkehr des Kammerbureaus Bern weist für das Jahr 1925 folgende Zahlen auf:

Anzahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse	13,122
Ausgegangene Korrespondenz	5,793
Kontrollierte Lehrverträge	2,159
Gebührenmarken wurden ver-	
kaufte für	Fr. 9,750
Stempelmarken für	» 4,320
Total	Fr. 14,070

6. Kammerzeitschrift. Die Kammermitteilungen erschienen in einer Auflage von 1000 Exemplaren, wovon wir wie bisher ca. 400 Exemplare gratis an Behörden abgaben. Die monatlichen Export-Import-Informationen, die uns die früheren Zirkulare ersetzen, wurden in einer Auflage von 400 Exemplaren herausgegeben.

7. Geschäftskonjunktur 1925. Auf Ende des Jahres veranstalteten wir wiederum eine Enquête über die Geschäftslage im Kanton Bern, deren Resultate wir in Nr. 1 der Kammermitteilungen, 15. Jahrgang, vom 10. Januar 1926 veröffentlichten. Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe des Gesamteindruckes:

«Die allgemeine Linie, die sich aus den Berichten der verschiedenen Branchen ergibt, zeigt für das erste und zum Teil auch für das zweite Quartal des verflossenen Wirtschaftsjahres das Andauern der guten Konjunktur des Vorjahres, für die zweite Jahreshälfte und insbesondere das letzte Quartal jedoch ein merkliches Abflauen. Die im Vorjahr übernommene Gesundungs-

konjunktur wurde empfindlich gestört durch den Valutassturz in Frankreich, der ein neuerliches Valuta-Dumping nach sich zog und den Absatz unserer Produkte sowohl auf dem Inlandmarkt als namentlich im Export stark beeinträchtigte. Die billigeren Löhne und Lebenskosten in den Konkurrenzländern, die außerordentlich hohen Zollansätze anderer Staaten für die meisten für uns in Betracht fallenden Positionen, sowie unsere hohen Bahnfrachten erschwerten die Konkurrenz unserer Produkte. Wenn trotz dieser Schwierigkeiten der Absatz einiger der wichtigsten bernischen Exportprodukte, wie Uhren, Käse und Kondensmilch gegenüber dem Vorjahr noch etwas höher ist, so beruht dies hauptsächlich auf der typischen Eigenart dieser Artikel. Dagegen hatten die Absatzpreise fast durchwegs weichende Tendenz zufolge der Unterbietungen durch ausländische Produkte und scharfer Konkurrenz auch im Inlande selbst. Einzig beim Käse gelang es durch die in der Käseunion getroffene Exportorganisation, einheitliche Preise festzuhalten und gegenseitige Unterbietungen zu verhindern. Die Inlandsgewerbe wiesen im allgemeinen einen ordentlichen Beschäftigungsgrad auf.

Ziehen wir auch die Lage unserer Landwirtschaft in Betracht, die gute naturale Erträge, wenn auch nicht durchwegs dem Aufwand entsprechende Verwertung erzielte, berücksichtigen wir ferner die gute Fremdensaison, so darf das Gesamtergebnis des Wirtschaftsjahres 1925 für den Kanton Bern als noch befriedigend bezeichnet werden. Die langsame Senkung der Konjunkturkurve trat allerdings in fast allen Zweigen unserer Volkswirtschaft gegen Jahresende hin mit zunehmender Deutlichkeit in Erscheinung.»

Bericht der Uhrensektion.

Die Ausfuhr von Taschenuhren und Bestandteilen wies im Jahre 1925 außerordentliche Überraschungen auf. Vorerst dekretierten die Vereinigten Staaten für ein fertiges Uhrwerk mit 16 und 17 Steinen, das nach diesem Lande guten Absatz fand, bedeutend höhere Zollansätze. Die in Fabrikation sich befindlichen grösseren Quantitäten konnten bis 1. März zu einem niedrigeren Zollansatz eingeführt werden. Aus diesem Grunde musste alles getan werden, um diesen Genre noch fertigzustellen. Kaum war diese Überraschung vorbei, als bekannt wurde, England beabsichtige auf dem Budgetwege die sogenannten Mac-Kenna-Zölle von $33\frac{1}{3}\%$ einzuführen und zwar mit Wirkung ab 1. Juli. Diese Zölle bestanden vom Jahre 1915 bis 1. August 1924.

Mit Wirkung ab 1. Oktober 1925 gestaltete Deutschland durch Inkraftsetzung des Generalzolltarifes die Zölle derart, dass ein normaler Geschäftsverkehr ausgeschlossen blieb. Glücklicherweise ist dann die provisorische Handelsübereinkunft zustande gekommen, welche erlaubt, die Beziehungen aufrecht zu erhalten; allein die Geldknappheit in diesem Lande lässt eine Belebung nicht recht aufkommen.

Am 15. Oktober sodann hat Polen die Einfuhr von Taschenuhren verboten. Es wurden ab und zu von der Regierung für kleinere Quantitäten Einfuhrbewilligungen erteilt.

Ausserdem haben noch die Länder Australien, Bolivia, China, Chili, Cuba, Finnland, Griechenland, Holland, Jugoslavien, Littauen, Norwegen, Österreich, Salvador, Syrien allgemeine oder spezielle Zollerhöhungen eingeführt.

Trotz aller Schwierigkeiten und Klagen über flauen Geschäftsgang ist die Ausfuhr gegenüber dem Vorjahr grösser. Sie hat sogar, was die Stückzahl anbelangt, eine Rekordziffer zu verzeichnen. Nachstehende Übersicht gibt hierüber Aufschluss.

Ausgeführt wurden:

	Stück	q	Wert in Schw.-Fr.
1913	13,815,727	2720	147,017,366
1921	8,403,370	1161	169,323,909
1922	10,152,844	1437	180,055,250
1923	14,367,579	2239	216,552,000
1924	18,951,764	1830	273,157,000
1925	21,161,343	2024	302,330,407

Durch die zunehmende mechanische Herstellung wird die Produktion leichter, was vom Grossteil der interessierten Kreise nicht genügend in Berechnung gezogen wird. Auch entsteht eine Überproduktion, die auf die Preisgestaltung ungünstig einwirkt. Wohl befanden sich Quantum und Wert des Exportes im Jahr 1925 auf unerreichter Höhe; der Gesamtgewinn für die Industrie war aber bescheidener denn je. Aus diesem Grunde ist denn auch ein engerer Zusammenschluss verschiedener wichtiger Fabrikationsgruppen geplant, um eine Regulierung der Produktion herbeizuführen.

Wie vor 30 und 40 Jahren sind wieder zahlreiche kleinere Fabrikationsfirmen gegründet worden, die kaufmännisch nicht richtig organisiert sind. Daher viele Preisunterbietungen und Kreditgewährungen an solche, welche in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sehr nachlässig sind. Eine spezielle Besorgnis bildet die Entwicklung der ausländischen Konkurrenz; auch hier sind neue Probleme zu studieren, wie derselben begegnet werden kann.

Der Absatz von Armbanduhren in allen möglichen Gehäuseformen — es tauchten zahlreiche Neuschöpfungen auf — hat sich auf der Höhe der Vorjahre gehalten. Der Bedarf an Taschenuhren mit eleganten neuen Formen und Gravierungen hat sich eher gesteigert.

England steht als bester Abnehmer in erster Linie; dann folgen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Deutschland (dasselbe hat am 1. Dezember 1924 das Einfuhrmonopol aufgehoben), Japan, China, Frankreich, Italien, Kanada, Spanien, Australien etc.

Die Aussichten für 1926 sind gar nicht günstig. Der Auftragsbestand ist ein kleiner. Immerhin glauben wir nicht, das wir einer Wirtschaftskrisis, analog der Nachkriegszeit, entgegengehen. Je nach den Spezialitäten, die fabriziert werden, sind einzelne Etablissements gut beschäftigt.

Nach vorliegenden Nachrichten ist für 1926 mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Belebung des Geschäfts zu erwarten und da unser Tätigkeitsgebiet speziell diese Genres erzeugt, so dürften für dieses Land etwas mehr Aufträge eingehen.

Die Frage, wie sich die Uhrenindustrie aus der unerfreulichen Lage herausarbeiten könnte, hat in allen

Kreisen und sogar in der Presse Veranlassung zu eingehenden Erörterungen gegeben. Durch eine straffere Organisation der verschiedenen Berufsgruppen dürfte es möglich sein, eine Besserung herbeizuführen. Dazu ist notwendig:

1. Bekämpfung alles Unkaufmännischen; dazu wird eine bessere Ausbildung aller derjenigen in Betracht fallen, die sich als Fabrikanten ausgeben, oder sich als solche zu etablieren gedenken. Ferner wäre zu prüfen, ob nicht hierfür Ausweise zu verlangen wären.

2. Gründung von Zentralverkaufsbureaux oder Trusts, welche zu einer Überwachung der Produktion führen müssten. Dadurch wäre es möglich, die Ausfuhr von Bestandteilen einer Kontrolle zu unterziehen. Als Hauptbranche käme in aller erster Linie die Rohwerkfabrikation in Betracht als derjenige Zweig, welcher die Grundlage der ganzen Fabrikation bildet.

3. Abschluss von Lieferungsverträgen zwischen den verschiedenen Berufsgruppen. In diesen Verträgen müssten Vorschriften enthalten sein über die Lieferungen. Solche dürften nur an Mitglieder einer Berufsgruppe erfolgen. Firmen, die sich als Preisdrücker ausweisen, müssten verwarnt oder boykottiert werden.

4. Gründung einer Treuhandstelle, welche das Kreditwesen zu überwachen hätte. Auch dürften keine Nachlassverträge genehmigt werden ohne eingehende Untersuchung dieser Treuhandstelle. Die Aufsichtsbehörden in Sachen Betreibungs- und Konkursgesetz hätten den vorgesehenen Instanzen entsprechende Weisungen zu erteilen.

Die Anfänge zu einer solchen straffen Organisation sind vorhanden durch die im Jahre 1923 gegründete Vereinigung der Uhrenfabrikantenverbände, F. H. genannt. Zudem bestehen zahlreiche Verbände von Produzenten der Bestandteile. Ein Zusammenwirken dieser beiden Gruppen müsste unbedingt gute Resultate zeitigen. Bei Aufstellung von Reglementen müssten Sanktionen vorgesehen werden, ohne welche es nicht möglich wäre, die Vorschriften durchzuführen. Die Vorarbeiten haben begonnen, hoffen wir, dass die genannten Programmfpunkte im Laufe des Jahres 1926 verwirklicht werden können.

Die Uhrengehäusefabrikation in edlen Metallen hat gegenüber dem Vorjahr einen Ausfall von total 221,821 zu verzeichnen. Der Beschäftigungsgrad war, da die Arbeiterzahl gemäss den Bedürfnissen eher reduziert wurde, normal. Abgestempelt auf ihre Feinheit wurden:

	1913	1923	1924	1925
Platingehäuse	—	12,405	13,562	11,830
Goldgehäuse	815,038	1,118,902	1,332,900	1,188,180
Silbergehäuse	2,986,651	1,863,980	1,969,507	1,894,638
Total	3,801,689	2,495,287	3,315,969	3,094,648

Exportförderung: Anfangs 1925 haben wir bei 20 ausländischen Konsulaten eine Erhebung durchgeführt, über die Vorschriften der Konsularfakturen. Wir erhielten dadurch ein wertvolles Material, das uns erlaubte, unsren Exporteuren mit praktischen Wegleitungen zu dienen. Unsren Programmfpunkt: Errichtung einer permanenten Taschenuhrenausstellung, haben wir im Jahre 1925 durchgeführt. Damit die Ausstellung von möglichst vielen Einkäufern besucht wird, haben

wir eine rege Propaganda eingeleitet. Unserer Initiative ist es ferner gelungen, erstmals eine gute kollektive Beteiligung an der Mustermesse Basel zustande zu bringen. Wir stellten den Ausstellern unsere gediegenen Schaukästen zur Verfügung.

Verschiedenes: Das Vermögen der Arbeitslosenkasse für Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie betrug auf 31. Dezember 1925 Fr. 122,000 in 4 $\frac{3}{4}$ % Obligationen des Kantons Bern, die auf der Kantonalbank deponiert sind und Fr. 9826 Kontokorrentguthaben, total Fr. 131,826. Die Rechnung ist von der Direktion des Innern genehmigt worden. Anfangs 1925 sind für Fr. 10,000 Wertschriften neu angekauft worden.

Kreditschutz: Die verworrenen Kreditverhältnisse im Auslande haben die Fabrikanten wiederholt veranlasst, behufs Regulierung von Ausständen unsere Dienste in Anspruch zu nehmen. Der Grossteil der uns übertragenen Aufträge konnte zur Befriedigung erledigt werden.

Tätigkeitszusammenstellung: Über das Tätigkeitsgebiet verweisen wir auf unsere früheren Berichte. Wir verzichten auf eine Wiedergabe aller behandelten Fragen. Neu hinzugekommen sind folgende: Eidgenössische Chronometerprüfung; Beitrag des Kantons Bern an die wissenschaftliche Untersuchungsanstalt für die in der Uhrenindustrie zu verwendenden Rohmaterialien. Diese Anstalt ist der Universität Neuenburg angegliedert. Berufsberatung in der Uhrenindustrie, Propaganda zugunsten einer zahlreichen Beteiligung unserer Fabrikanten am Chronometerwettbewerb an der Sternwarte Neuenburg, Internationale Ausstellung für angewandte Kunst in Paris 1925, Reorganisation der Uhrmacherschule des kantonalen Technikums in Biel, eingehende Gutachten über das Lehrlingswesen in der Uhrenindustrie an die Kantone St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn und an den Schweizerischen Gewerbeverband.

Das Jahr 1925 weist folgenden Geschäftsverkehr auf:

Ausgestellte Ursprungszeugnisse	14,012
Für andere Zeugnisstellen beglaubigte Fakturen	191
Beglaubigte Fakturen für französisches Kontingent und zahlreiche andere Bescheinigungen	8,412
Ausgegangene Briefe	3,105
Zirkulare aller Art	1,733
Lehrverträge kontrolliert	1,240
Telephonische und mündliche Auskünfte, täglich minimum	30

Die Zeugnisse verteilen sich auf folgende Länder:

Belgien und Luxemburg 1525, besetztes Gebiet in Deutschland 102, Frankreich und französische Kolonien 10,738, Italien 724, Jugoslawien 156, Polen 410, Spanien 81, Türkei 246, diverse wie Argentinien, Brasilien, China, Griechenland, Grossbritannien, Japan, Österreich, Portugal, Salvador 30.

Ausser Gross- und Taschenuhren und deren Bestandteilen haben uns beschäftigt Baumaterialien (Kalk, Holz, Zement), Bestandteile für die Radio-, elektrische, Automobil- und Fahrradindustrie, Präzisionszähler, Metalle, Maschinen, Messerschmiedewaren, Papier usw.

Der Presse wurden zahlreiche Mitteilungen aller Art übermittelt. Der Sekretär wohnte zahlreichen Versammlungen bei und hielt über aktuelle Fragen Referate.

An Einnahmen haben wir zu verzeichnen:	
Für Stempel- und Gebührenmarken . . .	Fr. 20,912. 50
Vergütung der Justizdirektion für Benützung des Sitzungssaales	» 800.—
Für Aufbewahrung der Patentschriften	» 400.—
	Total Fr. 22,112. 50

Schweizerische Uhrenhandelskammer: Für die Jahre 1925 bis 1928 sind die Delegierten durch die Kantonsregierungen neu gewählt worden. Auf den Kanton Bern entfallen 14. Die Kammer hat sich mit wichtigen Fragen beschäftigt, wie Gesetz über das schweizerische Zollwesen und den Zolltarif, Zustimmung zu einem Kampfzolltarif, Regulierung der Bezeichnung «Plaqué or», Begutachtung des neuen Gesetzentwurfes über die Kontrolle der Gold- und Silberwaren, Ausfuhr von Rohwaren, Verteilung des französischen Kontingents, Zolltarifverhandlungen mit Deutschland, Österreich, Tschechoslowakei etc.

B. Lehrlingswesen.

1. Allgemeines.

Vom Regierungsrat wurden im Berichtsjahre erlassen:

1. Die *Verordnung vom 25. März 1925 über die Berufslehre im Buchbindergewerbe*. In derselben wurden die tägliche Arbeitszeit, der Ferienanspruch, die zulässige Anzahl von Lehrlingen in den Betrieben und der Ausbildungsgang der Lehrlinge geregelt.

2. Die *Verordnung vom 10. Juni 1925 über die Berufslehre für Dekoratoren, Tapezierer und Tapezierrinnen*. Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit bei diesen Berufen, die zulässige Zahl von Lehrlingen bzw. Lehrtöchtern in den betreffenden Betrieben, die wöchentliche Arbeitszeit und den Ferienanspruch.

3. Die *Verordnung vom 29. Dezember 1925 über die Berufslehre im Gipser- und Malergewerbe*. In dieser Verordnung werden, ausser der Dauer der Berufslehre, die tägliche Arbeitszeit und die zulässige Zahl der Lehrlinge in den genannten Gewerben bestimmt. Der in die Arbeitszeit fallende Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschule kann für diese Lehrlinge auf die Wintermonate verlegt werden, denen dann wöchentlich mindestens 6 Stunden der Arbeitszeit für diesen Unterricht freizugeben sind.

Im Berichtsjahr wurde ein Entscheid gemäss § 2 des Lehrlingsgesetzes getroffen. Die Frage, ob die betreffenden Minderjährigen als Lehrlinge zu gelten haben, wurde bejaht. Im Jahre 1925 mussten vom Regierungsrat wegen Demission, Wegzuges oder Hinscheid 19 Ersatzwahlen in Lehrlingskommissionen getroffen werden.

Das Lehrlingswesen erforderte 1925 eine Reinausgabe von Fr. 97,988. 25, so dass der bewilligte Kredit von Fr. 90,000 um Fr. 7,989. 25 überschritten werden musste. Die Hauptursache dieser Überschreitung war der Umstand, dass die Abrechnung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins über die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1924 erst anfangs 1925 einlangte und der Kostenbetrag zu Lasten des Kredites pro 1925 fiel.

Der Kredit von Fr. 10,000 für Beiträge an bernische Stellen für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge wurde

gleich verwendet wie im Vorjahr. Die Organisation der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Kanton macht bedeutende Fortschritte. Mit der Stellenvermittlung muss für den Einzelfall die Tätigkeit der Berufsberatung erschöpft sein. Sie darf nicht, wie es anderwärts schon vorgekommen ist, in die Lehrverhältnisse selbst eingreifen wollen. Dieses Gebiet gehört den Lehrlingskommissionen. Darauf soll aufmerksam gemacht werden, bevor Kompetenzkonflikte zu lösen sind.

2. Lehrlingsausschuss der kantonalen Handels- und Gewerbeakademie.

Von den an den Sitzungen des Lehrlingsausschusses behandelten Geschäften erwähnen wir folgende:

1. Durchsicht der Jahresberichte der Lehrlingskommissionen und Behandlung von namhaft gemachten Einzelfällen und allgemeinen Bemerkungen.

2. Antrag an die Direktion des Innern, den Gemeinden ein sorgfältigeres Vorgehen bei Aufnahme der Lehrlingsverzeichnisse zu empfehlen.

3. Antrag, dass Lehrlingsstipendien auch an Verwaltungslehrlinge ausgerichtet werden.

4. Behandlung von Gesuchen um Bewilligung abgekürzter Lehrzeitdauer.

5. Ausnahmsweise Bewilligung der Überschreitung der durch Verordnungen festgesetzten Maximalzahl von Lehrlingen, die ein Meister halten darf.

6. Interpretation des Ausdruckes «Handelsschule» im § 1 der Verordnung über die kaufmännische Berufslehre, in dem Sinne, dass von Fall zu Fall zu entscheiden ist, ob die betreffende Schulbildung als genügend anzusehen sei.

7. Anweisung betreffend das Vorgehen bei der Meldung der neuen Lehrverhältnisse von seiten von Sekretären der Lehrlingskommissionen an die gewerbliche resp. kaufmännische Fortbildungsschule in zwei Fällen.

8. Abrechnung der Pausen für Zwischenimbisse von der Arbeitszeit des Lehrlings.

9. Antrag an die Direktion des Innern, dass die Ausweisungen von Schülern aus kaufmännischen Fortbildungsschulen wie bei den gewerblichen Fortbildungsschulen nur vorübergehend verfügt werden können.

10. Verlängerung der Lehrzeit im Metzgergewerbe von 2 auf 2½ Jahre.

11. Anbahnung von Verständigungsverhandlungen mit dem kantonalen Schlossermeisterverband in den noch nicht abgeklärten Punkten des Entwurfes zu einer neuen Verordnung über die Berufslehre in den Metallgewerben, ebenso mit dem schweizerischen Gipser- und Malermeisterverband, Sektion Biel, betreffend die Berufslehre im Gipser- und Malergewerbe und dem schweizerischen Bäcker- und Konditorenverband, Sektion Bern, betreffend Abschaffung der Nacharbeit für Jugendliche im Bäckergewerbe.

12. Abklärung einer Klage betreffend ungenügende Lehrlingsaufsicht in Pruntrut.

Die Lehrlingsstatistik im Kanton Bern pro 1926 weist mit einer Gesamtzahl von 9322 Lehrlingen wiederum eine Vermehrung der Lehrlinge gegenüber dem Vorjahr auf. Demgegenüber steht jedoch eine Verminderung der im Berichtsjahre neu eingeschriebenen

Lehrverträge von 4426 auf 4307, womit sich ein Stillstand in der bis jetzt Jahr für Jahr einige Hunderte von Lehrlingen betragenden Vermehrung ankündigt. Es sind insbesondere zwei Faktoren zu berücksichtigen, die auf die Lehrlingszahl in den letzten Jahren stark einwirkten. Einmal brachte es der in der letzten Zeit immer schärfster werdende Konkurrenzkampf in den Gewerben mit sich, dass Meister zu dem Mittel griffen, statt gut bezahlte Arbeiter eine vermehrte Zahl von Lehrlingen einzustellen. Ob die betreffenden Meister damit zum Ziele kamen, bleibt dahingestellt. Tatsache ist, dass in einzelnen Berufen die Klagen über Lehrlingszüchterei häufiger wurden, und damit auch Begehren einließen zur Normierung der einem Lehmeister gestatteten Höchstzahl von Lehrlingen. So kam es zu Einschränkungen der Lehrlingszahlen im Schneider-, Sattler- und Tapezierer-, Schuhmacher-, Drogisten-, Schreiner-, Automechaniker- und Gipser- und Maler-gewerbe. Diese Normierungen machen sich nach und nach auch in den Lehrlingszahlen geltend, indem damit ein ungesundes weiteres Anschwellen der Lehrlingszahlen eingedämmt wird. Daneben spiegelt sich in der Lehrlingsstatistik auch in gewissem Masse die allgemeine Konjunktur und der Beschäftigungsgrad einzelner Branchen wider. Auffallend ist dieses Jahr vor allem die starke *Zunahme* der *Auto- und Velomechanikerlehrlinge*, was sichtlich mit der ständig zunehmenden Zahl von Automobilen und der vermehrten Arbeitsgelegenheit in dieser Branche zusammenhängt. Ob die Zunahme bei den *Drogisten-, Elektriker-, Spengler-, Gipser- und Maler-, Maschinenzeichner-, Gärtner- und Metzgerlehrlingen* ebenfalls besserer Konjunktur in diesen Gewerben entspricht, erscheint allerdings etwas fraglicher. In einigen Berufen wie bei den *Kaufleuten*, in der *Uhrenindustrie*, im *Schreiner- und Schlossergewerbe* ist zwar die Gesamtzahl der Lehrlinge nochmals gestiegen, während die Zahl der im Berichtsjahre eingetragenen Lehrverhältnisse zurückging. Hier zeigt sich zweifellos die allgemeine Stagnation in diesen Branchen an.

Die recht beträchtliche Zunahme der *Ladenlehrtochter* schreiben wir mehr der besseren Kontrolle über diese Lehrverhältnisse als wirtschaftlichen Ursachen zu.

Eine wesentliche *Abnahme* der Lehrlingszahl finden wir wiederum bei den *Damenschneiderinnen*, die, wie wir schon letztes Jahr darlegten, durch die Konfektion immer mehr konkurrenzieren werden. Immerhin stellt diese Branche doch noch die zweitstärkste Gruppe der gewerblichen Lehrlinge. In den letzten Jahren ist sie von den *Mechanikern* übertroffen worden, deren Zahl jedoch auch im Abstieg begriffen ist. Bei der bekannten Übersättigung dieses Berufes an Arbeitern und Lehrlingen bedeutet dies die notwendige Korrektur. Rückgang der Lehrlingszahlen finden wir ferner bei den *Schneidern*, *Schriftsetzern*, *Sattlern*, *Tapezierern*, *Schuhmachern*, *Eisendrehern*, *Bauzeichnern*, *Zimmerleuten*, *Modistinnen* und *Weissnäherinnen*, was offensichtlich bei allen diesen Berufen mit dem vermindernden Beschäftigungsgrade zusammenhängt.

Die Anstellungsverhältnisse weisen mit Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit ungefähr das nämliche Bild auf wie im Vorjahr, ebenso mit Bezug auf die Dauer der Lehrzeit. Die Zahl der Meister, die dem Lehrling Kost und Logis geben, ist, wie schon letztes Jahr, weiterhin in langsamem Ansteigen begriffen, was sehr zu be-

Gesamtzahl der eingeschriebenen

Beruf	Oberland					Mittelland					Emmental und Oberaargau				
	1921	1922	1923	1924	1925	1921	1922	1923	1924	1925	1921	1922	1923	1924	1925
Kaufleute	113	117	129	140	139	721	753	776	782	758	195	214	235	232	239
Damenschneiderinnen	161	123	125	122	123	408	343	311	275	245	194	210	191	182	177
Uhrenindustrie	24	6	12	11	9	8	7	8	4	3	6	10	2	3	2
Mechaniker und Kleinmechaniker .	99	84	74	71	86	235	277	254	282	264	153	12	99	120	109
Schlosser (inbegriffen Maschinen-schlosser)	74	74	75	84	81	184	203	185	198	204	51	50	49	50	61
Schreiner aller Art	84	87	101	104	114	114	145	166	200	193	96	108	112	157	161
Schmiede aller Art.	33	34	38	36	28	59	81	71	74	64	83	66	87	72	74
Schriftsetzer und Maschinenmeister	22	19	20	28	18	98	95	122	106	115	14	20	23	24	20
Sattler und Tapezierer	16	18	30	31	31	53	70	79	101	87	38	40	46	52	61
Schneider	31	34	34	33	35	53	59	74	81	69	52	51	64	56	55
Bäcker	33	36	44	34	35	102	109	125	118	98	43	50	55	47	58
Gipser, Maler und Lackierer . . .	22	26	37	47	51	84	95	120	149	142	26	30	50	53	65
Wagner.	20	19	19	25	19	52	48	44	46	48	45	48	55	53	50
Giesser	2	3	3	2	3	10	12	11	8	6	15	8	3	5	4
Spengler	16	21	23	17	19	43	61	48	62	77	19	21	27	31	36
Weissnäherinnen	6	7	7	10	19	57	76	81	69	75	36	32	34	43	29
Zimmerleute	8	13	19	27	26	40	31	38	48	49	14	23	29	40	41
Gärtner	21	16	20	24	31	60	74	79	73	75	39	45	48	52	57
Schuhmacher	48	37	39	37	38	64	69	63	60	58	33	29	42	46	50
Elektriker	24	25	29	21	21	54	58	61	59	59	2	8	8	11	22
Maurer	11	16	26	36	36	72	67	69	90	83	21	17	32	46	43
Bauzeichner und Techniker. . . .	14	11	17	18	20	47	43	57	48	33	3	3	3	3	3
Coiffeure und Coiffeusen	9	12	18	20	18	44	51	59	68	65	11	11	13	10	13
Metzger.	17	14	20	22	23	29	49	54	51	44	20	24	34	42	52
Konditoren	10	14	15	10	14	31	30	48	54	49	3	8	8	16	16
Modistinnen	14	19	16	18	17	35	55	47	62	66	17	12	14	20	22
Buchbinder	5	5	6	4	4	44	34	35	26	33	4	7	6	4	4
Knabenschneiderinnen	13	17	12	21	13	15	26	24	11	18	3	8	9	7	7
Kaminfeger	3	4	6	7	5	18	16	21	18	17	3	8	8	3	7
Köche	12	8	7	8	10	17	13	16	28	22	0	0	0	0	2
Eisendreher	0	5	7	4	3	19	21	21	24	—	3	4	4	4	6
Übrige Berufe	85	83	107	129	155	277	451	445	473	673	94	105	130	104	144
	1050	1007	1135	1201	1244	3147	3522	3612	3748	3792	1336	1382	1520	1588	1690

1) Worunter 348 Ladentöchter, 97 Auto- und Velomechaniker, 45 Drogisten, 30 Küfer, 28 Hafner, 26 Glätterinnen, 22 Installateure, 25 Maschinenzeichner, 19 Zahntechniker, 17 Goldschmiede, 16 Photographen.

2) Worunter 1817 Lehrtöchter gegen 1800 im Vorjahr.

Lehrlinge im Kanton Bern.

Seeland					Jura					Total am 1. Dezember				
1921	1922	1923	1924	1925	1921	1922	1923	1924	1925	1921	1922	1923	1924	1925
173	210	215	236	265	99	98	110	117	117	1301	1392	1465	1507	1518
146	158	148	120	99	87	107	103	86	70	996	941	878	785	714
112	78	102	174	170	217	194	168	309	330	367	295	292	501	514
142	109	113	115	110	202	179	184	198	175	831	761	724	786	744
67	74	73	69	48	18	29	18	29	24	394	430	400	430	448
57	75	90	92	104	40	52	67	61	60	391	467	536	614	632
30	37	41	29	34	9	11	15	15	17	214	229	252	226	217
22	25	26	27	31	15	19	21	27	24	171	178	212	212	208
23	29	33	43	34	7	8	11	12	19	137	165	199	239	232
24	24	25	27	11	12	30	35	19	16	172	198	232	216	186
43	54	54	51	52	24	30	39	33	37	245	279	317	283	280
22	31	45	63	75	11	16	22	30	27	165	198	274	342	360
21	20	20	19	25	6	7	6	2	2	144	142	144	145	144
1	8	1	1	—	43	35	35	24	24	71	66	53	40	37
11	15	25	33	29	5	9	10	8	10	94	127	133	151	171
12	26	22	25	17	12	17	6	10	7	123	158	150	157	147
6	11	15	24	29	6	7	5	8	4	74	85	106	147	149
22	24	31	29	34	3	4	11	11	11	145	163	189	189	208
29	37	33	26	18	18	18	36	22	17	192	190	213	191	181
27	26	32	21	27	4	1	1	0	7	111	118	131	112	136
6	9	13	16	24	2	1	2	3	5	112	110	142	191	191
5	8	6	11	11	9	9	8	4	6	78	74	91	84	73
28	27	29	30	34	8	6	13	9	14	100	107	132	137	144
19	25	32	24	31	10	11	13	20	15	95	123	153	159	165
12	12	9	11	11	9	11	9	14	11	65	75	89	105	101
12	22	27	19	11	5	7	9	10	3	83	115	113	129	119
1	6	9	10	5	3	1	4	4	2	57	53	60	48	48
5	10	4	7	7	0	0	1	0	—	36	61	50	46	45
3	3	4	1	2	3	2	1	4	4	30	33	40	33	35
0	1	1	1	5	0	0	0	0	—	29	22	24	37	39
9	10	6	6	5	0	4	1	0	—	31	44	39	38	14
61	76	93	113	111	19	32	44	55	39	536	747	819	874	1122¹⁾
1151	1280	1377	1473	1499	906	955	1008	1144	1097	7590	8146	8652	9154	9322²⁾

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1925 neu eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehr- ver- träge Anzahl	Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit Stunden							Vertragliche Lehrjahre					Kost und Logis		Lohn	Lehrgeld	Weder Lohn noch Lehrgeld	Vereinbarte Ferientage									
		8	8 ^{1/2}	9	9 ^{1/2}	10	10 ^{1/2}	11	1	1 ^{1/2}	2	2 ^{1/2}	3	3 ^{1/2}	4	Ja	Nein	mit ohne Kostu.Logis	mit ohne Kostu.Logis	0	bis 3	4-8	9-14	über 14				
Bäcker	203	1	—	4	—	72	24	102	1	6	60	126	10	—	—	202	1	8	—	117	1	77	18	57	111	17		
Bauzeichner	21	13	1	6	—	1	—	—	—	2	—	16	1	2	—	21	—	19	—	—	2	1	2	12	6	—		
Buchbinder	18	7	1	4	3	3	—	—	—	—	—	—	1	16	1	8	15	—	13	2	—	3	1	1	16	—	—	
Coiffeure und Coiffeusen	85	—	1	8	—	43	3	30	—	1	1	15	329	10	—	—	37	48	3	40	23	—	19	8	4	64	7	2
Damenschneiderinnen	356	27	29	163	44	93	—	—	1	1	15	329	10	—	—	63	293	2	46	51	20	237	—	—	43	226	87	
Drogisten	25	—	1	10	10	4	—	—	—	—	—	—	1	6	18	—	1	24	1	21	—	1	2	—	2	23	—	
Eisendreher	16	13	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	7	—	16	—	16	—	—	—	8	3	5	—	—	
Elektriker	15	—	—	9	2	4	—	—	—	—	—	—	10	3	2	1	14	1	14	—	—	—	1	—	12	2	—	
Gärtner	95	—	—	4	3	63	7	18	—	1	1	1	92	—	—	76	19	6	14	49	—	26	12	6	55	22	—	
Giesser	11	9	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	11	—	11	—	—	—	5	5	1	—	—	
Gipser und Maler	175	21	21	57	10	56	6	4	—	—	2	165	7	1	51	124	15	120	17	1	22	27	12	113	21	2		
Glätterinnen	26	3	2	4	1	16	—	—	14	4	7	1	—	—	—	10	16	2	8	3	2	11	—	—	20	6	—	
Kaminfeger	20	1	1	4	3	9	—	2	—	—	1	1	18	—	—	17	3	13	1	4	—	2	3	—	15	1	1	
Kaufleute	571	151	155	224	23	17	—	1	4	4	23	4	534	1	1	17	554	15	543	—	—	13	—	—	77	486	8	
Köche	29	—	—	—	—	13	—	16	—	—	26	2	1	—	—	29	—	—	24	—	5	—	—	15	14	—		
Konditoren	48	1	—	—	1	33	3	10	—	—	2	—	44	2	—	45	3	—	2	42	—	4	4	5	23	15	1	
Knabenschneiderinnen	23	—	4	7	4	8	—	—	—	—	22	1	—	—	—	6	17	—	—	5	2	16	—	—	3	15	5	
Ladentöchter	227	1	3	127	44	52	—	—	7	—	220	—	—	—	—	14	213	10	211	—	2	4	—	—	206	17	4	
Maurer	57	1	—	14	14	28	—	—	—	—	—	—	56	1	—	9	48	6	46	—	1	4	30	7	17	1	2	
Mechaniker	290	135	20	70	18	45	1	1	—	1	—	—	27	150	112	30	260	10	199	50	15	16	67	42	129	39	13	
Metzger	114	2	—	3	3	62	15	29	1	7	92	12	2	—	—	109	5	61	2	3	—	48	27	15	61	11	—	
Modistinnen	56	5	3	24	13	13	—	—	—	58	—	—	—	—	4	54	1	21	1	—	35	—	—	9	47	2		
Sattler und Tapezierer	101	—	5	14	8	51	9	14	—	—	1	5	78	17	—	63	38	—	33	49	4	15	—	—	82	18	1	
Schlosser und Maschinenschlosser	172	49	9	38	16	48	6	6	—	1	2	1	60	86	22	25	147	5	144	17	—	6	42	39	76	15	—	
Schmiede	103	6	1	5	4	36	11	40	1	2	1	—	87	5	7	85	18	25	16	26	—	36	31	21	45	6	—	
Schneider	88	3	1	5	8	35	12	24	1	—	1	1	81	1	3	59	29	2	16	50	4	16	1	1	52	32	2	
Schreiner	269	33	11	32	31	140	14	8	—	—	1	2	46	215	5	212	57	15	149	73	—	32	—	—	215	38	16	
Schriftsetzer und Drucker	70	12	4	14	40	—	—	—	—	—	—	—	—	70	1	69	—	69	—	—	1	33	13	22	2	—		
Schuhmacher	86	1	—	13	8	39	9	16	—	—	—	2	79	5	58	28	3	15	42	5	21	4	2	59	21	—		
Spengler	75	11	7	16	4	26	5	6	—	—	—	49	25	1	33	42	6	40	18	1	10	12	13	36	12	2		
Uhrenindustrie	395	283	13	62	15	18	—	4	144	104	79	13	48	6	1	30	365	9	82	4	60	240	197	24	110	20	44	
Wagner	70	—	—	2	1	43	8	16	—	2	—	66	2	—	53	17	1	9	40	—	20	19	10	35	6	—		
Weissnäherinnen	90	42	11	21	9	7	—	—	1	2	87	—	—	—	10	80	—	5	10	14	61	—	—	14	43	33		
Zahntechniker	12	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—	7	—	—	5	—	—	4	7	1	—		
Zimmerleute	52	3	3	18	5	18	—	5	—	—	6	44	2	—	16	36	8	36	—	1	7	16	13	19	4	—		
Übrige Berufe	241	52	25	52	25	58	13	16	2	1	42	28	104	39	25	67	174	16	152	29	3	41	49	22	125	40	5	
Total 1925	4307	895	337	1037	370	1154	146	368	177	135	747	537	1760	681	270	1436	2871	244	2120	749	137	1057	616	317	1903	1240	231	
Total 1924	4426	886	427	1051	374	1198	109	381	208	159	789	464	2007	516	283	1430	2996	212	2125	688	128	1273	691	489	1956	1069	221	

Inneres.

grüssen ist. Da beim Verabfolgen von Kost und Logis in der Regel ein Lehrgeld verlangt wird, so ist auch die Zahl der Lehrlinge mit Lehrgeld etwas angestiegen. Immer mehr Lehrlinge werden der Wohltat von Ferien zuteil. Im Berichtsjahre ist speziell die Zahl derjenigen gestiegen, die mehr als 8 Tage Ferien im Jahr erhalten.

3. Kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

In der Zusammensetzung der Kommission trat im Berichtsjahre eine Änderung ein durch den erfolgten Rücktritt von Th. Huttinger als Sekretär und durch die Ergänzungswahl von Architekt E. Schmid, Bern, und E. Jeangros, Sekretär der kantonalen Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen, als Sekretär.

In 11 Sitzungen wurden die laufenden Geschäfte erledigt, welche die Aufsicht über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen und die Prüfung der jeweiligen Budgets und Rechnungen verursachten.

Die Kommission begann mit der Herausgabe neuer Prüfungsaufgaben, welche in vermehrtem Masse der heutigen gewerblichen und kaufmännischen Praxis angepasst sind. Es liegen bereits neue Aufgabenserien vor für Elektriker, Mechaniker, Schlosser, Schmiede und andere Lehrlinge aus dem Metallgewerbe, sowie für Damenschneiderinnen, Knabenschneiderinnen, Modistinnen, Weissnäherinnen und die übrigen Frauengewerbe.

Namentlich vom kantonalbernischen Schneidermeisterverband und vom bernischen Frauengewerbeverband wurden folgende Anregungen gemacht:

- a. Die Dauer der beruflichen Prüfungen für Schneider- und Schneiderinnenlehrlinge möchte von zwei auf drei Tage erhöht werden, da die bisherige Prüfungszeit nicht ausreiche für eine gründliche Prüfung.
- b. Es möchte die Einführung von Zwischenprüfungen angebahnt werden, die ein zweckmässiges Mittel darstellen, um ungeeignete Lehrlinge vor erfolgloser Beendigung ihrer Lehrzeit auf eine andere Bahn zu bringen und um fähige Lehrlinge von einem allfällig schlechten Lehrmeister einem tüchtigen zuzuweisen.

Die Kommission konnte jedoch nach Einholung der Berichte der verschiedenen Kreisprüfungskommissionen diesen Anregungen nicht Folge geben, um so mehr, als deren Notwendigkeit von den kompetenten Kreisen nicht als unbedingt dringlich anerkannt wurde. Eine Verlängerung der Prüfungsdauer müsste dem Kanton neue unabsehbare Ausgaben verursachen, da andere Berufsgruppen mit derselben Begründung ebenfalls eine Verlängerung derselben beanspruchen könnten. Auf weniger kostspieligem Wege lässt sich nach Ansicht der Kommission eine gewisse Verlängerung der Prüfungsdauer erreichen, indem die Zeichenprüfung organisch mit der Werkstattprüfung verbunden würde, was sich bereits in andern Kantonen als durchaus zweckmässig herausgestellt hat. Die geltende Gesetzgebung bietet keine Grundlage für die Einführung besonderer Zwischenprüfungen, die naturgemäss den Kanton gleichfalls in vermehrtem Masse belasten würden. Hingegen steht es den einzelnen Berufsverbänden frei, von sich aus Zwischenprüfungen zu organisieren, wie dies der

Schmiede- und Wagnermeisterverband mit Erfolg getan hat. Im weiteren empfiehlt es sich abzuwarten, wie die im Wurfe liegende eidgenössische Gesetzgebung das Institut der Zwischenprüfungen regeln wird.

Die Verhandlungen der Kommission mit der bernischen Zahnmärzgesellschaft und mit der Zahntechnikergesellschaft führten zu einer Einigung, so dass künftighin die Zahntechnikerprüfungen unter zweckmässiger Mitwirkung der beiden Verbände und ihrer Experten durchgeführt werden können.

Was die Ladenlehrtöchterprüfungen angeht, so erachtete die Kommission die von der Direktion des Innern als wünschbar bezeichnete Übertragung an den Schweizerischen Kaufmännischen Verein als zweckentsprechend und bereitete sie vor. Dieser Verband erscheint zu dieser Übernahme als geeignet, einmal, weil er bereits verschiedene Kurse für Verkäuferinnen mit Erfolg durchgeführt hat und überhaupt im Lehrlingswesen eine grosse Erfahrung besitzt, dann aber auch, weil eine einheitliche Regelung auf kantonalem und schweizerischem Boden erstrebenswert ist; eine kantonale und schweizerische Prüfung und ihre Diplome geniessen unstreitig ein grösseres Ansehen als lokale Ausweise. Bei der vorgesehenen Neuordnung wird die bestehende Prüfungskommission der stadtbernischen Verkäuferinnenschule weiterhin als Kreisprüfungskommission amtieren.

Die Prüfung der 142 Ladenlehrtöchter durch die Verkäuferinnenschule in Bern verursachte Fr. 1899. 80 an Kosten, was auf die einzelne Lehrtochter Fr. 13. 38 ausmacht.

Die geprüften 2094 gewerblichen Lehrlinge und 695 Lehrtöchter verteilen sich auf folgende Berufsgruppen:

A. Lehrlinge: Bäcker 155, Bierbrauer 1, Bildhauer (Stein-) 1, Buchbinder 15, Buchdrucker-Maschinenmeister 15, Buchdrucker-Schriftsetzer 45, Büchsenmacher 2, Bürstenmacher 1, Coiffeur 38, Dachdecker 4, Drechsler 4, Dreher (Metall-) 16, Elektriker 7, Elektromechaniker 7, Elektromechaniker-Wickler 1, Elektromontoure 32, Färber 4, Former 2, Former und Giesser 6, Gärtner 63, Gerber 1, Giesser 5, Gipser 4, Gipser und Maler 1, Glaser 1, Goldschmiede 6, Graveur 1, Hafner (Ofensetzer) 6, Heizungsmeister 4, Heizungstechniker 2, Hutmacher 1, Installateure 2, Instrumentenmacher (chirurg.) 3, Instrumentenmacher (musik.) 3, Kaminfeuer 8, Keramiker 1, Klaviermacher 2, Köche 15, Konditoren 35, Korbmacher 5, Kübler 1, Küfer 14, Kupferschmiede 3, Kürschnerei 1, Lederzuschneider 1, Lithograph (ohne nähere Bezeichnung) 1, Maler (ohne nähere Bezeichnung) 79, Keramikmaler 2, Porzellanmaler 1, Schriftenmaler 2, Wagenmaler 8, Maler und Gipser 2, Marmorist 1, Mauren 43, Mechaniker (ohne nähere Bezeichnung) 167, Automobilmechaniker 3, Kleinmechaniker 1, Velomechaniker 4, Messerschmiede 9, Metzger 97, Modelleure 3, Optiker 1, Orthopädist 1, Photographen 6, Reproduktionsphotograph 1, Porzellanreher 1, Säger 1, Sattler (ohne nähere Bezeichnung) 21, Sattler und Tapezierer 37, Schaufensterdekorateur 1, Schirmmacher 1, Schlosser (ohne nähere Bezeichnung) 99, Maschinenschlosser 17, Werkzeugschlosser 6, Schmiede (ohne nähere Bezeichnung) 69, Werkzeugschmied 1, Schneider 81, Schnitzler 5, Schreiner

ner (ohne nähere Bezeichnung) 142, Bauschreiner 32, Möbelschreiner 27, Modellschreiner 3, Schuhmacher 66, Schweisser 1, Seiler 2, Spengler 34, Spengler und Installateure 16, Steinhauer 3, Tapezierer 6, Polsterer 1, Tapezierer und Dekorateur 1, Töpfer 4, Uhrenindustriearbeiter 299, Pierristen 10, Uhrmacher 6, Wagner 53, Zahntechniker 9, Zeichner (ohne nähere Bezeichnung) 3, Bauzeichner 9, Graphischzeichner 2, Maschinenzeichner 5, Zementer 1, Zimmerleute 42.

B. Lehmädchen: Blumenbinderin 1, Coiffeusen 8, Giletmacherin 1, Glätterinnen 28, Keramikmalerin 1,

Modistinnen 64, Photographinnen 2, Schneiderinnen (ohne nähere Bezeichnung) 29, Damenschneiderinnen 317, Knabenschneiderinnen 26, Unterkleiderschneiderinnen 7, Stickerinnen 4, Tapeziererinnen 8, Uhrenindustriearbeiterinnen 97, Pierristinnen 15, Weissnäherinnen 91, Zahntechnikerin 1.

Über die Kosten und Prüfungsergebnisse der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen geben im weitern die folgenden Statistiken Aufschluss; die entsprechenden Zahlen des Vorjahres sind dabei in Klammern beigesetzt:

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

1. Kosten im Jahre 1925.

Prüfungskreis	Geprüfte Lehrlinge			Gesamtkosten	Kosten per Lehrling	
	Lehrlinge	Lehrtöchter	Total		Fr.	Fr.
I. Oberland	265	85	350 (359)	15,576. 40 (14,096. 95)	44. 50 (39. 77)	
II. Mittelland	634	219	853 (926)	12,338. 95 (14,685. 65)	14. 47 (15. 86)	
III. Emmental-Oberaargau . . .	420	148	568 (546)	16,216. 45 (15,524. 30)	28. 55 (28. 43)	
IV. Seeland	288	102	390 (358)	9,569. 35 (9,091. 55)	24. 54 (25. 40)	
V. Jura	190	47	237 (252)	8,900. 20 (9,020. 15)	37. 55 (35. 79)	
VI. Uhrenindustrie	222	75	297 (201)	4,873. 50 (3,423. 40)	16. 41 (17. 03)	
VII. Uhrmacherschulen	75	19	94 (59)	—	—	—
Total	2094	695	2789 (2701)	67,474. 85 (65,842. —)	25. 04 (24. 92)	

2. Prüfungsergebnisse im Jahre 1925.

	Prüfungskreise								%
	I Ober- land	II Mittel- land	III Emmental- Oberaargau	IV Seeland	V Jura	VI Uhren- industrie	VII Uhrmacher- schulen	Total	
I. Beteiligung:									
1. Angemeldete Lehrlinge	359	882	574	398	253	318	94	2878	100
2. Ausgeblieben	9	29	6	8	16	21	—	89	3,9
3. Total geprüft	350	853	568	390	237	297	94	2789	100
a. Geprüft (ohne die Lehrlinge, welche durch Berufsverbände geprüft werden)	294	644	462	306	208	297	94	2305	82,6
b. Geprüfte Lehrlinge, welche durch Berufsverbände geprüft werden.	56	209	106	84	29	—	—	484	17,4
4. Den staatlichen Lehrbrief erhielten (ohne die Lehrlinge, welche durch Berufsverbände geprüft werden)	289	632	459	305	207	284	—	2176	—
5. Keinen staatlichen Lehrbrief erhielten (ohne die Lehrlinge, welche durch Berufsverbände geprüft werden)	4	22	3	1	1	13	—	44	—
II. Noten:									
a. Lehrlinge, welche nicht durch Berufsverbände geprüft werden:									
1. Werkstattprüfung:									
1 = sehr gut	127	181	191	120	60	18	—	697	31,6
2 = gut	119	358	220	144	120	149	—	1110	50,3
3 = befriedigend	40	85	41	37	26	118	—	347	15,7
4 = genügend	3	16	6	5	1	9	—	40	1,8
5 = ungenügend	4	2	3	—	1	3	—	13	0,6
2. Berufskenntnisse:									
1 = sehr gut	131	240	197	116	53	37	—	774	35,1
2 = gut	123	324	202	149	118	113	—	1029	46,7
3 = befriedigend	31	61	58	30	32	115	—	327	14,8
4 = genügend	4	16	4	10	3	20	—	57	2,6
5 = ungenügend	3	1	—	—	1	12	—	17	0,8
3. Schulkenntnisse:									
1 = sehr gut	123	306	196	118	40	42	—	825	38,1
2 = gut	115	254	213	117	122	155	—	976	45,1
3 = befriedigend	48	55	50	63	33	82	—	331	15,3
4 = genügend	5	5	3	5	3	11	—	32	1,5
5 = ungenügend	—	—	—	—	—	1	—	1	0,05
b. Lehrlinge, welche durch Berufsverbände geprüft werden:									
1. Schulkenntnisse:									
1 = sehr gut	21	63	35	31	7	—	—	157	32,4
2 = gut	26	116	50	43	14	—	—	249	51,3
3 = befriedigend	9	27	21	8	7	—	—	72	14,8
4 = genügend	—	4	—	2	1	—	—	7	1,5
5 = ungenügend	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen.

Frühjahr und Herbst 1925.

Prüfungsort	Zahl der Examinatoren			Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahr- und Verpflegungskosten auswärts Kandidaten		Übrige Kosten		Total	
	Anzahl	Kosten		Kosten ausschliesslich zu Lasten des Kantons				Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Bern, Frühjahr	31	495	—	742	50	—	—	1,230	05	2,467	55
Herbst	10	172	50	300	—	28	65	366	10	867	25
Biel	35	457	50	705	—	181	35	744	15	2,088	—
Burgdorf	11	142	50	360	—	293	90	355	10	1,151	50
Langenthal	11	127	50	367	50	24	90	268	85	788	75
Porrentruy	7	80	—	170	—	296	50	218	50	765	—
St-Imier	9	105	—	202	50	94	25	156	45	558	20
Thun	13	202	50	412	50	491	45	339	30	1,445	75
Total	127	1,782	50	3,260	—	1,411	—	3,678	50	10,132	—

Prüfungsort	Von obigen Totalkosten fallen zu Lasten				Kosten pro Prüfling	Prüflinge				
	des Bundes		des Kantons			1925.	1925	1924	1923	
	An- gemeldet	Diplomiert								
Bern, Frühjahr	948	75	1,518	80	15	72	170	149	148	150
Herbst	296	25	571	—	18	45	47	40	34	29
Biel	660	90	1,427	10	26	10	87	65	73	64
Burgdorf	273	70	877	80	28	07	42	36	42	34
Langenthal	218	—	570	75	25	44	31	31	32	30
Porrentruy	164	15	600	85	33	27	23	22	19	28
St-Imier	143	80	414	40	29	40	19	17	8	12
Thun	298	—	1,147	75	27	72	53	52	50	42
Total	3,003	55	7,128	45	21	47	472	412	406	389

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Im abgelaufenen Jahre wurde vom Regierungsrat die *Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen* für eine neue Amtszeit von drei Jahren bestellt durch die Wiederwahl des bisherigen Präsidenten und von 11 bisherigen Mitgliedern. An die Stelle des zurückgetretenen A. Flury, Fabrikdirektor in Oberdiessbach, wurde neu gewählt A. Weisshaupt, Vorsteher der Gewerbeschule in Biel.

Im Laufe des Jahres trat O. Blom, gew. Direktor des kantonalen Gewerbemuseums, der der Kommission seit ihrer Einsetzung angehört hatte, zurück. Vom Regierungsrat wurden an seiner Stelle und als weiteres Mitglied der Kommission gewählt: Emil Schmid, Architekt in Bern, und J. Staub-Hulliger, Betriebs-techniker in Thun. Als Sekretär der Kommission amtet der an Stelle des zurückgetretenen Th. Hüttinger neu gewählte Bibliothekar des kantonalen Gewerbemuseums, E. Jeangros.

Im Berichtsjahr wurde die *Patentprüfungskommission für Handelslehrer* vom Regierungsrat für eine Amtszeit von 4 Jahren neu gewählt. Die bisherige

Kommission wurde bestätigt und als weiteres Mitglied gewählt Prof. Dr. H. Fehr in Muri bei Bern.

Die Handelslehrerprüfung im Frühling 1925 wurde von zwei Kandidaten mit Erfolg bestanden.

Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

In 14 Vorstandssitzungen und einer Plenarversammlung wurden die laufenden Geschäfte erledigt: Aufsicht über das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen im Kanton, Berichterstattung über die Ergebnisse der Inspektionen von Fortbildungsschulen und Fachkursen, Prüfung der Jahresberichte, Reglemente, Lehrpläne und Unterrichtsmittel der Fortbildungsschulen usw.

Die Kommission begann mit den nötigen Erhebungen und Vorbereitungen für eine Reform des Unterrichts im Freihandzeichnen an den gewerblichen Fortbildungsschulen. Zu den Beratungen wird auch die Lehrerschaft beigezogen werden. In einer nächsten Plenarversammlung soll diese Unterrichtsfrage einlässlich behandelt werden. Die Kommission erachtet es als wünschbar, dass der Unterricht im Freihandzeichnen zum Gegenstand eines Instruktionskurses für Lehrer gemacht werde, dessen Besuch für die Lehrer im Frei-

handzeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Bern als obligatorisch erklärt wird.

Die Berichte der Kommissionsmitglieder über die ihrer Inspektion unterstellt gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen und Fachkurse lauten grösstenteils günstig.

Die Kommission befasste sich weiter mit den Vorbereitungen für die Gründung einer Fortbildungsschule in Noirmont und in Ins.

Die Kommission übernahm die Kursleitung für den vom schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht veranstalteten V. Bildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen vom 28. September bis 10. Oktober 1925. Der Kurs umfasste folgende Unterrichtsfächer: Abteilung A: Gewerbliches Rechnen mit Skizzieren für Schreiner, Zimmerleute, Maurer und Gärtner; Abteilung B: Fachzeichnen mit Materialkunde für Schreiner, Zimmerleute, Maurer und Gärtner. Die Kursteilnehmer konnten nach ihrer Wahl zwei Fächer der Abteilung A oder ein Fach der Abteilung B belegen. Diese Beschränkung auf ein einziges Fach bei kurzer Kursdauer verhinderte für die Teilnehmer jede Gefahr einer Zersplitterung und ermöglichte einen wesentlich vertiefteren und gründlicheren Unterricht als dies bei Kursen mit längerer Dauer und mit einer grösseren Anzahl von Fächern der Fall gewesen wäre. Der von Bund und Kantonen subventionierte Kurs wurde von insgesamt 117 Teilnehmern aus allen Teilen der Schweiz besucht; darunter befanden sich 49 Lehrer an bernischen gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht im gewerblichen Rechnen gewann in theoretischer wie praktischer Hinsicht durch die Beziehung des technischen Skizzierens. Der Kurs im Fachzeichnen wurde durch die Verwendung von Mustern und Modellen sowie durch Exkursionen ergänzt. Die Kommission bezeichnetet es als wünschenswert, dass künftighin derartige Kurse in kürzeren Abständen durchgeführt werden, damit es dem einzelnen Lehrer möglich wird, sich in verhältnismässig wenig Jahren in den wichtigsten gewerblichen Unterrichtsfächern weiterzubilden, was namentlich für die Lehrer auf dem Lande von Bedeutung ist, die in der Regel in einer ganzen Reihe gewerblicher Fächer unterrichten müssen. Dabei wäre eine Trennung der Kurse in Anfängerkurse und in Wiederholungskurse zur Vertiefung der Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsfächern von Vorteil. Es wäre jedenfalls zweckmässig, wenn diese Lehrerbildungskurse künftig auf schweizerischem Boden und unter Zugrundelegung eines langfristigen Gesamtprogrammes durchgeführt würden, das den vorhandenen Bedürfnissen nach einer besseren Vorbildung der Lehrer für den Unterricht in einzelnen Fächern Rechnung trägt.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1925 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes an berufliche Bildungsanstalten, Fach- und Fortbildungskurse sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel und des kantonalen Gewerbemuseums in Bern und über im Berichtsjahre ausbezahlte Stipendien gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton	Bund
	Fr.	Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten inklusive Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag	152,257.78	59,094. —
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten inklusive Mietzinse und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum	171,515.73	75,003. —
b) Eisenbahnschule . . .	10,813.30	6,422. 40
c) Postschule	11,914. —	6,218. —
3. Kantonales Gewerbemuseum, reine Betriebskosten inklusive Mietzinse und Bundesbeitrag	46,377.89	23,244. —
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse	372,378. —	336,078. —
5. Ausserordentlicher Staatsbeitrag an die Uhrenmacherschule St. Immer, I. Rate		13,333. —
6. Beiträge an Handelschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei denjenigen der kaufmännischen Vereine nur die Kantonsbeiträge)	119,859. —	137,614. —
7. Beiträge an gewerbliche Fortbildungskurse	670. —	407. —
8. Stipendien	15,010. —	4,425. —
Total der Beiträge	914,128.70	648,505.40
Jahr 1924	888,256.01	590,970. —

Die bedeutende Mehrausgabe gegenüber dem Jahre 1924 röhrt grösstenteils daher, dass unter den Betriebskosten der kantonalen Techniken und des kantonalen Gewerbemuseums zum ersten Male die Leistungen des Staates für das Personal dieser Anstalten an die kantonale Hilfskasse verrechnet wurden und dass der Grosser Rat durch Beschluss vom 12. Mai 1925 der Uhrenmacherschule St. Immer zur Deckung ihrer Schulden einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 40,000, zahlbar in drei jährlichen Raten, bewilligte, von welchem die erste Rate im Berichtsjahr ausbezahlt wurde.

Die budgetierten Staatsbeiträge wurden den beruflichen Bildungsanstalten unverkürzt ausgerichtet.

Die Bundesbeiträge für das Rechnungsjahr 1924/25 bzw. Kalenderjahr 1925 wurden im Berichtsjahr wieder auf 40 % der anderweitigen Beiträge festgesetzt. Daher röhrt der bedeutende Mehrbetrag der Bundesbeiträge unter Ziffer 4 der Tabelle gegenüber dem Vorjahr.

In Ziffer 5 der Tabelle sind die durch unsere Vermittlung bezogenen Bundesbeiträge pro 1924 an Handelschulen verrechnet, die von der Direktion des Unterrichtswesens subventioniert wurden. Diese beliefen sich noch auf 86 % der anderweitigen Beiträge und betragen zusammen Fr. 118,149.

Im Berichtsjahr wurden 229 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich 24 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 7 an Schüler des Technikums in Biel, 53 an Schülerinnen der Töchterhandelsschule Bern, 5 an Schüler der Handelsschule Biel, 48 an bernische Teilnehmer am Bildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in Bern, 6 an bernische Teilnehmer am Ferienkurs für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen in Zürich, 8 für den Besuch des internationalen Kongresses für Zeichen- und angewandte Kunst oder der internationalen Kunstgewerbeausstellung in Paris, 7 für den Besuch von auswärtigen Techniken, Handelsschulen, Fortbildungskursen und Kongressen, 3 für Studienreisen und 68 an Lehrlinge und Lehrtöchter. Unter den letztern waren 21 Kantsangehörige, die in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Baselland ihre Berufsschule bestehen.

Für die Auszahlung dieser Stipendien war nicht nur eine Überschreitung des Stipendienkredits notwendig, sondern es musste noch der Kredit: Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen, herangezogen werden. Die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl von Gesuchen um Bewilligung von Lehrlingsstipendien würde die Einstellung eines besondern Kredits für solche Stipendien rechtfertigen, wie ihn die Direktion des Armenwesens zur Verfügung hat.

3. Die kantonalen beruflichen Bildungsanstalten.

Wir beschränken uns hier hauptsächlich auf statistische Angaben, da allfälligen Interessenten die von den Anstalten herausgegebenen gedruckten Jahresberichte zur Verfügung stehen.

Das **kantonale Technikum in Burgdorf** zählte im Schuljahr 1925/26 497 Schüler (1924/25 498), die sich auf die Abteilungen der Anstalt wie folgt verteilen: Fachschule für Hochbau 129, für Tiefbau 54, für Maschinenbau 130, für Elektrotechnik 169 und für Chemie 15 Schüler. Von den 497 Schülern waren 226 Berner, 262 Schweizer anderer Kantone und 9 Ausländer.

An Stelle des zurückgetretenen Mitgliedes der Diplomprüfungskommission, M. Weiss, Obermaschineningenieur der S. B. B. in Bern, der seit 20 Jahren der Kommission angehörte, wurde H. Gaudy, Stellvertreter des Obermaschineningenieurs der S. B. B. in Bern gewählt.

Die Diplomprüfungen im Herbst 1925 wurden von 127 Schülern mit Erfolg bestanden, nämlich von 22 Hochbautechnikern, 18 Tiefbautechnikern, 32 Maschinenbautechnikern, 51 Elektrotechnikern und 4 Chemikern.

Das **kantonale Technikum in Biel** wurde im Schuljahr 1925/26 von 342 Schülern besucht (1924/25 338). Die Schule für Maschinentechniker zählte 46, für Elektrotechniker und Elektromonture 82, die Bauschule 32, die Schule für Kleinmechanik 38, die Uhrenmacherschule 62, die Kunstgewerbeschule 16, die Verkehrsabteilung 43, der Vorkurs 15 und der temporäre Reglakurs 8 Schüler. Von den Schülern waren 214 Berner, 109 Schweizer anderer Kantone und 19 Ausländer, 206 deutscher und 136 romanischer Zunge.

Im Frühling 1925 wurden 51 Schüler diplomierte, nämlich 10 Maschinentechniker, 21 Elektrotechniker, 2 Elektromonture, 1 Bautechniker, 8 Kleinmechaniker, 2 Uhrenmacher und 7 Eisenbahn- und Postschüler.

Das **kantonale Gewerbemuseum** verlor im Frühling 1925 durch plötzlichen Hinscheid seinen langjährigen Lehrer an der kunstgewerblichen Lehranstalt Ferd. Huttenlocher, der durch sein vielseitiges Wissen und Können auf dem Gebiet des Kunstgewerbes als Lehrer und ausführender Künstler der Anstalt ausgezeichnete Dienste geleistet hat. Als Nachfolger wurde vom Regierungsrat gewählt Ernst Musper, von Port bei Nidau, Kunstgewerbelehrer in Biel. An Stelle des zurückgetretenen Th. Hutterer wurde als Bibliothekar gewählt Erwin Jeangros, von Montfaucon, in Bern.

Im Berichtsjahr hat die Anstalt 8 Spezialausstellungen durchgeführt und sich an der internationalen Ausstellung für dekorative Kunst in Paris beteiligt, wo sie mit dem «Grand prix» ausgezeichnet wurde. Die erheblichen Kosten der Beteiligung wurden aus dem Betrag, den die kantonale Gewerbeausstellung 1924 in Burgdorf vom erhaltenen Staatsbeitrag zurückerstattete, gedeckt.

Die Frequenz der Anstalt war im Jahr 1925 folgende: Besuch der Ausstellungen und der technologischen Sammlung 11,405 (1924 8126), des Lesezimmers und der Bibliothek 6820 (1924 6502) Personen. Ausleihen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen 4646 (1924 5413).

Die kunstgewerbliche Lehranstalt und keramische Fachschule zählte im Sommer 1925 36 und im Winter 1925/26 42 Schüler und Schülerinnen.

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Bildungsanstalten.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Schuljahr 1925/26: Schnitzereifachschule 17, Abendzeichenschule für Erwachsene 28 und Knabenzeichenschule 63 Schüler. Staatsbeitrag pro 1924/25 Fr. 6900. Die baldige Übernahme der Schule durch den Staat liegt im dringenden Interesse der Fortexistenz der Schule zum grossen Nutzen der Schnitzerei, die einen wichtigen Erwerbszweig der dortigen Bevölkerung darstellt.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1925 157, wovon 70 Mechaniker, 34 Schreiner, 29 Schlosser und 24 Spengler. Die schweizerische Schreineraufachschule zählte 17 Schüler. Die übrigen Fortbildungskurse wurden zusammen von 51 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1925 Fr. 70,008.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Im Sommer 1925 belief sich die Schülerzahl auf 2476; darunter waren 1820 Lehrlinge, 481 Lehrtöchter, 142 freiwillige Schüler und 38 Lehramtskandidaten. Im Winterhalbjahr 1925/26 stieg die Schülerzahl auf 2511, worunter 1830 Lehrlinge, 489 Lehrtöchter, 207 freiwillige Schüler und 35 Lehramtskandidaten. 6 Spezialkurse für Gehilfen (Buchbinder, Schriftsetzer, Maschinenmeister und Lithographen) und ein theoretisch-praktischer Maurerkurs wurden durchgeführt, letzterer mit 73 Teilnehmern. Staatsbeitrag pro 1925 Fr. 98,650.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten im Jahr 1925 95 Lehrtöchter, 51 Schneiderinnen, 30 Weissnäherinnen und 14 Stickerinnen. Die 3 Musterschnittkurse wurden im ganzen von 202 Schülerinnen der Gewerbeschule besucht. 872 Töchter nahmen an den Kursen im Kleidermachen, Nähen, Sticken, Glätten, Flicken, in Mode, Knabenkleidern und im Kochen teil. Der Staatsbeitrag pro 1925 belief sich auf Fr. 20,496.

Uhrmacherschule St. Immer. Die Schülerzahl betrug im Anfang des Schuljahres 1925/26 117, nämlich 54 Uhrenmacher, 40 Mechaniker, 20 Régleuses und 3 Sertisseuses. Am Ende des Schuljahres waren es 91 Schüler, wovon 18 Schülerinnen. Der Staatsbeitrag pro 1925 betrug Fr. 39,686. Zur Deckung der infolge der Krisis in der Uhrenindustrie und der notwendigen Anschaffungen von neuen Maschinen entstandenen Schulden der Schule, die am 31. Dezember 1924 Fr. 112,784 ausmachten, bewilligte der Grosse Rat durch Beschluss vom 12. Mai 1925 einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 40,000, zahlbar in drei Jahresraten, unter der Bedingung, dass die Gemeinde einen gleich hohen Beitrag leiste und der Rest durch einen Bundesbeitrag und eventuell durch andere lokale Beiträge gedeckt werde. Die Jahresrate des Staatsbeitrages pro 1925 mit Franken 13,333 wurde ausbezahlt. Die Gemeinde leistete pro 1925 einen Beitrag von Fr. 15,000. Der Bundesbeitrag von Fr. 32,000 (40 % von Fr. 80,000) ist bewilligt; er wird in zwei Raten ausbezahlt. Die Sanierung der Finanzlage der Schule ist dadurch gesichert.

Die **Uhrmacherschule in Pruntrut** zählte im Schuljahr 1925/26 47 Schüler und Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1925 Fr. 12,640.

Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichenschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1925/26: Gewerbliche Fortbildungsschule 163, wovon 33 Lehrtöchter; Zeichenschule 187 Schüler, wovon 99 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1925 Fr. 5400.

Im Berichtsjahr wurde keine neue gewerbliche Fortbildungsschule errichtet.

Nachstehende Tabelle gibt über die (maximale) Frequenz der gewerblichen Fortbildungs- bzw. Handwerkerschulen im Schuljahr 1925/26 Auskunft.

Schule	Schülerzahl 1925/26	Wovon Schülerinnen
Aarberg	57	6
Belp	56	7
Biel	951	215
Biglen.	88	4
Brienz.	66	16
Büren	49	6
Burgdorf	217	32
Choindez	31	2
Delsberg.	115	—
Delsberg, Schneiderinnen und Weissnäherinnen	72	72
Frutigen.	38	4
Grosshöchstetten	48	6
Übertrag	1738	370

Schule	Schülerzahl 1925/26	Wovon Schülerinnen
Übertrag	1738	370
Herzogenbuchsee	119	24
Huttwil	106	16
Jegenstorf	63	13
Interlaken	209	49
Kirchberg	76	19
Koppigen	16	3
Langenthal	314	36
Langnau.	133	31
Laufen	47	7
Laupen	38	5
Lauperswil-Rüderswil	35	—
Lengnau-Pieterlen	64	6
Lyss (ohne Handelsklasse)	144	31
Meiringen	68	21
Münchenbuchsee	28	4
Münsingen	74	9
Münster	87	6
Neuenstadt	92	34
Niederbipp.	46	7
Oberburg	49	12
Oberdiessbach	53	5
Oberhofen	55	—
Pruntrut	69	11
Riggisberg	43	7
Ringgenberg	30	3
Rüeggsauschachen-Lützelflüh	85	12
Saanen	31	4
Saignelégier	29	—
Schüpfen	35	—
Schwarzenburg	52	13
Signau	43	9
Sonvilier.	16	—
Spiez	80	9
Stalden	34	4
Steffisburg.	110	10
Sumiswald	75	8
Tavannes	148	41
Thun	429	72
Tramelan	91	52
Trubschachen	26	2
Uettligen	30	1
Utzenstorf	45	12
Wangen a. A.	66	8
Wattenwil	43	4
Wimmis	37	8
Worb	78	9
Wynigen	25	3
Zweisimmen	42	8
Total der Schüler	5446	1018

Im Schuljahr 1924/25 betrug die Schülerzahl 5176, wovon 974 Schülerinnen.

Im Winter 1925/26 führte die Sektion Bern des schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes 3 Fachkurse, nämlich für Elektriker, Schlosser und Spengler mit zusammen 81 Teilnehmern durch.

Die von der Sektion Bern des schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes im Winter 1925/26 ver-

anstalteten 3 Fachkurse für Schreiner und Zimmerleute zählten zusammen anfangs 82, am Ende der Kurse noch 69 Teilnehmer. Die obligatorische Dekorschule des Konditorenvereins Bern wurde im Schuljahr 1925/26 von 55 Schülern besucht, die in drei Klassen unterrichtet wurden. Drei gewerbliche Fortbildungs- bzw. Fachkurse wurden im Berichtsjahre von Bund und Kanton subventioniert.

5. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

In Wangen a. A. wurde im Frühling 1925 als Abteilung der dortigen Handwerkerschule eine kaufmännische Fortbildungsschule errichtet, die im Schuljahr 1925/26 15 Schüler, wovon 3 Schülerinnen, zählte. Die Handelsklasse Aarberg zählte im Schuljahre 1925/26 14 Schüler, wovon 5 Schülerinnen. Die Frequenz der kaufmännischen Fortbildungsschule Hettwil betrug 30 Schüler, wovon 9 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1924/25 Fr. 1855. Die kaufmännische Abteilung der Handwerkerschule Lyss zählte im Schuljahre 1925/26 16 Schüler, wovon 1 Schülerin. Die kaufmännische Fortbildungsschule Tramelan wurde im Schuljahr 1925/26 von 90 Schülern, worunter 52 Schülerinnen, besucht. Staatsbeitrag pro 1925 Fr. 3042.

Die Verkäuferinnenschule für Ladenlehrtöchter in Bern zählte im Schuljahr 1925/26 263 Ladenlehrtöchter und 6 Hospitantinnen in 14 Klassen. Staatsbeitrag pro 1924/25 Fr. 5000.

Schule	Schülerzahl	Wovon Schülerinnen
Bern	920	224
Biel	442	167
Burgdorf	146	45
Delsberg	59	22
Frutigen	25	6
Herzogenbuchsee	30	5
Interlaken	55	11
Langenthal	157	48
Langnau	41	15
Laufen	20	5
Moutier	49	23
Porrentruy	55	11
St. Immer	112	34
Spiez	27	14
Thun	226	104
Total der Schüler	2364	734.
Schuljahr 1924/25	2263	646

Die vorstehende Tabelle erzeigt den Besuch der 15 Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine im Schuljahr 1925/26.

Diese 15 Fortbildungsschulen erhielten im Berichtsjahr zusammen Fr. 90,040 an Staatsbeiträgen.

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1925/26 46, wovon 20 Schülerinnen, in 3 Klassen. Staatsbeitrag pro 1924 Fr. 11,630.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz am Ende des Jahres 1925 146 Schüler, wovon 56 Schülerinnen, in 6 Klassen. Staatsbeitrag pro 1924 Fr. 8292.

Die im Jahre 1924 begonnenen Unterhandlungen mit der Bernischen Lehrerversicherungskasse betreffend die Aufnahme der Lehrerschaft im Hauptamt der Handelsschulen in Delsberg und Neuenstadt kamen im Anfang des Berichtsjahres zum Abschluss. Die Lehrerschaft der genannten Schulen wurde am 1. April 1925 in die Kasse aufgenommen. Die auf diesen Zeitpunkt festgesetzten Einkaufssummen, zahlbar in sechs jährlichen Raten, wurden zur Hälfte von den einzelnen Lehrern und zur andern Hälfte von Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen übernommen. Der Staat übernimmt die der Anstalt auffallende jährliche Prämie von 5 % der Besoldungen. Die Leistungen von Staat und Gemeinde werden in den Betriebsrechnungen angeführt. Die bezügliche Vereinbarung wurde vom Regierungsrat genehmigt.

D. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Im Berichtsjahre ist wiederum eine Vermehrung der dem eidgenössischen Fabrikgesetzen unterstellt Betriebe zu verzeichnen. Es waren nämlich am 31. Dezember 1925 1306 Geschäfte in der Fabrikliste eingetragen gegenüber 1278 am 31. Dezember 1924. Neu unterstellt wurden 74 Geschäfte (41 im I. und 33 im II. Inspektionskreis). Dagegen wurden 46 gestrichen (27 im I. und 19 im II. Kreis).

Nachdem sie vom eidgenössischen Fabrikspektorat begutachtet waren, wurden vom Regierungsrat 77 Fabrikbaupläne genehmigt. Von den Vorlagen betrafen 12 Neubauten, 65 Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten. Nach Einholung eines amtlichen Ausweises über die Erfüllung der vom Regierungsrat an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden 125 Betriebsbewilligungen erteilt, wovon 33 nur provisorisch.

Im weitern wurden 61 Fabrikordnungen und die Statuten von zwei vom Bunde nicht anerkannten Fabrik-krankenkassen genehmigt.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahre erteilt:

	Gewöhnliche Überzeitarbeit	Überzeitarbeit am Samstag	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Dauer der Bewilligungen
A. Von der Direktion des Innern: 119	95 0,18—2 Std.	2 1½—4 Std.	16 6½—8 Std.	6 8 Std.	{ 13—20 Tage, bzw. 4 Samstage " 5—184 Nächte " 2—12 Sonntage "
B. Von den Regierungsstatthalter-ämtern: 124	73 0,45—2 Std.	24 2—4½ Std.	10 2—8 Std.	17 2—8 Std.	{ 1—10 Tage, bzw. 1—2 Samstage " 1—6 Nächte, " 1 Sonntag "

Zu diesen von der Direktion des Innern und den Regierungsstatthalterämtern erteilten Bewilligungen kamen noch 359 vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einzelnen Fabriken für die Zeit bis zu 6 Monaten erteilten Bewilligungen gemäss Art. 41 des Fabrikgesetzes (52-Stundenwoche).

Sie betrafen folgende Industrien:

1. Uhren- und Uhrenbestandteile	183
2. Maschinen- und Metallindustrie	77
3. Holzbearbeitung	24
4. Lebens- und Genussmittel	15
5. Textilindustrie	28
6. Leder- und Schuhfabrikation	10
7. Baugeschäft, Zement- und Kunststeinfabrikation	7
8. Chemische und verwandte Industrien	3
9. Waschanstalten	2
10. Ofenfabrikation	2
11. Töpferei	2
12. Feuerwerkfabrikation	2
13. Musikinstrumente	2
14. Karosserie	1
15. Feuerspritzen	1
Total	359

Es wurden auch an bestimmte Industrien zeitlich beschränkt Bewilligungen zur Einführung der 52-Stundenwoche erteilt (generelle Bewilligungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 26. Januar 1925, 24. März 1925 und 9. Juni 1925).

Die von der Direktion des Innern erteilten Bewilligungen bezweckten die Ausführung dringender Aufträge mit kurzen Lieferfristen. Alle Gesuche waren von den Bezirks- resp. Ortspolizeibehörden empfohlen.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes wurden im ganzen 85 eingereicht, Verwarnungen 8 erteilt. Die Strafanzeigen bezogen sich auf Überzeit- und Nachtarbeit ohne Bewilligung, Nichtaufstellen einer Fabrikordnung, Fehlen eines Stundenplanes, einer Arbeiterliste und von Altersausweisen, auf ungesetzliche Lohnzahlungsweise der Arbeiter, Nichterfüllung der Bedingungen der Plangenehmigung, Eröffnung des Betriebes ohne Bewilligung und Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern. Von den 85 Strafklagen wurden 78 erledigt, wovon 72 durch Bussen von 5 bis 70 Franken, 3 durch Freisprechung, 1 durch Einstellung des Strafverfahrens wegen Todes der Angeklagten und 2 durch Rückzug der Anzeige. 7 Urteile stehen noch aus. Von den Ende 1924 noch ausstehenden 5 Straffällen wurden 4 durch Bussen von 10—100 Franken und einer durch Freisprechung erledigt.

Durch Kreisschreiben vom 26. Oktober 1925 haben wir die Ortspolizeibehörden an ihre Obligationen gemäss Art. 4 der kantonalen Ausführungsverordnung vom 19. Dezember 1919 erinnert.

E. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Auf Ende des Berichtsjahres wurde der Bestand der dem Gesetz unterstellten Betriebe neu aufgenommen. Die bezügliche Zusammenstellung ergab 1057 Geschäfte mit 2014 Arbeiterinnen.

Die im Vorjahr gewählte Inspektorin, Frau Hedwig Lotter in Bern, besuchte im Auftrag der Direktion des Innern im Laufe des Berichtsjahres 70 Gemeinden. Ihr Schlussbericht sei hier auszugsweise wiedergegeben:

«Im ganzen wurden 269 Betriebe besucht und in diesen 354 Arbeiterinnen und Lehrtöchter gefunden, die dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellt sind. Dabei ist zu bemerken, dass die Zahl stets wechselt, je nach der vorhandenen Arbeit.

Es wurde eine Anzahl Gemeindekanzleien vorgefunden, denen das Gesetz ganz neu zu sein schien. Die meisten jedoch führten gewissenhaft die vorgeschriebene Liste, welche sie zur Verfügung stellen konnten.

Missstände fanden sich folgende vor: in 3 Fällen musste die Unterkunft der Arbeiterinnen und Lehrtöchter beanstandet werden. In einigen Geschäften mussten die Lehrtöchter bis tief in die Nacht hinein arbeiten. Von diesen selber ist schwer Auskunft zu erhalten, so dass eine genaue Feststellung schwierig ist. In 2 Fällen gaben die Meisterinnen selber zu, dass ihre Arbeiterin bis nach Mitternacht gearbeitet habe. In 1 Fall arbeitet ein Fabrikmädchen nach Schluss der Fabrikzeit bei einer Strickerin. In einem Fall ist die Berufserlernung durch die vielen Hausarbeiten und den Haushaltbetrieb höchst gefährdet. In 3 Fällen wurde von grober Behandlung geredet. (In allen diesen Fällen wurde, was hier gleich bemerkt werden mag, von der Direktion des Innern eingeschritten.)

Schwierig ist auch die Feststellung betreffs Arbeitszeit da, wo die Töchter neben dem Beruf noch in der Haushaltung helfen müssen, da die Arbeiten ineinander greifen. Bedenklich stimmte ein Fall, wo ein durch Kinderlähmung estropiertes Mädchen neben der Berufserlernung in einem grossen Haushalt mithelfen musste. Am schwierigsten sind die Verhältnisse jeweilen bei den Knaben- und Herrenschneiderinnen auf dem Land, die infolge schlechten Verdienstes auf die Hilfe einer Lehrtochter angewiesen sind. Bei den Schneidern, Weissnäherinnen, Modistinnen usw. auf dem Lande ist vielfach ein schönes kollegiales Verhältnis festzustellen.

Bei den Wäschereien, die hauptsächlich in der Umgebung von Bern zu finden sind, herrschen eigenartige Verhältnisse. In den ersten Tagen der Woche kann die Arbeitszeit nicht strikte innegehalten werden. Viele Wäschereien behaupten sogar, nicht einmal eine Mittagszeit gewähren zu können. Die Arbeit dauert oft bis nach Mitternacht. Dagegen sind die letzten Tage der Woche kurz bemessen bezüglich Arbeitszeit.

In der Uhrmacherei sind im grossen ganzen gute Arbeitsräume. Nur bei Schleifereien von künstlichen Schmucksteinen, Schraubenfabrikation usw. herrscht viel Schmutz; die Ventilation war indessen nicht schlecht. In den Uhrmachergebieten herrscht heftigster Widerstand gegen die Nennung der Betriebe und die Arbeiterzahl, sowohl seitens der Gemeindeorgane als der Atelierinhaber.

Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden oft nicht eingeholt, weil die Leute behaupten, zu lange auf Erhalt einer Bewilligung warten zu müssen.»

Die Berichte der Gemeindebehörden über die von ihnen ausgeübte Aufsicht lauteten durchwegs günstig. Nur zwei Fälle von Gesetzesübertretungen wurden ge-

meldet, nämlich: Überschreiten der zulässigen Arbeitszeit (Verwarnung durch die Ortspolizei) und ungenügender Arbeitsraum (richterliche Busse von Fr. 25).

Bewilligungen für Überzeitarbeit wurden nur in Bern und Pruntrut erteilt. In Bern handelte es sich um Aufräumungsarbeiten nach Geschäftsschluss bis längstens 10 Uhr abends während der Festzeit, in Pruntrut um Inventarisarbeiten für die gleiche Zeit.

Die Inspektionen durch die ernannte Sachverständige werden im folgenden Jahre fortgesetzt.

F. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold, Silber und Platin.

In diesem Geschäftszweige haben im Berichtsjahre keine Verhandlungen stattgefunden.

G. Mass und Gewicht.

Im Jahre 1925 wurden die Eichmeister der Kreise IV (Eichstätte Burgdorf), V (Eichstätte Langenthal) und VIII (Eichstätte Münster) sowie 9 Fassfecker in ihren Funktionen bestätigt.

Periodische Nachschauen betreffend sämtliche im Verkehr verwendeten Längen- und Hohlmasse, Wagen und Gewichte durch die Eichmeister wurden durchgeführt in den Amtsbezirken Aarberg, Courtelary (St. Immertal), Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken (teilweise), Konolfingen (teilweise), Laufen, Laupen, Pruntrut, Seftigen und Niedersimmental. Ausserdem wurden Nachschauen auf vier Jahrmärkten und auf dem Fleischmarkt in Bern von den Eichmeistern veranstaltet. Die Gesamtzahl der Nachschautage in den 11 Amtsbezirken und auf den Märkten betrug 276½, Zahl der besuchten Geschäfte und Verkaufsstellen 4521, der geprüften Wagen 5787, der Gewichte 42,139 und der Längenmasse 948. Von den geprüften Wagen konnten 4720 mit der amtlichen Plombe versehen werden; die übrigen mussten korrigiert oder repariert werden. Ungefähr 190 Gewichte wurden konfisziert, von welchen die Mehrzahl solche, die vom Jahre 1922 hinweg ausser Verkehr gesetzt werden müssen. 27,040 Gewichte und 1011 Längenmasse wurden gestempelt. Bei Anlass der Nachschauen wurden 25 Lastwagen der vorgeschrriebenen Spezialprüfung unterworfen.

Dem Inspektorat für Mass und Gewicht wurden 76 Strafanzeigen gemeldet, die sich grösstenteils auf Fässer mit verjährten Eichzeichen (Gültigkeit der Eichzeichen bei Bierfässern 3, bei Wein-, Obstwein- und Spirituosenfässern 5 Jahre) bezogen.

Sämtliche Eichstätten und die Fassfeckerstellen bis auf 4 wurden vom Inspektor inspiziert. Das Ergebnis der Inspektion war mit ganz geringen Ausnahmen ein gutes; die dem Staate gehörenden Probemasse, Gewichte, Wagen und übrigen Gerätschaften werden gut aufbewahrt. Die Eichstätte für Glasgefässe in Bern war im Berichtsjahr ein wenig besser, aber immer noch ungenügend beschäftigt.

Im Berichtsjahr wurden zwei Sendungen von Gefässen mit ungesetzlichen Eichzeichen aus dem Ausland nach unserem Kanton beschlagnahmt und nach erfolgter gesezlicher Eichung den Adressaten ausgeliefert.

Der Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1925 betreffend Zulassung von Neigungswagen zur amtlichen Prüfung und Stempelung unterwirft die Neigungswagen einer jährlichen Nachprüfung durch die Eichmeister, verbietet aber denselben die Vornahme von Reparaturen an diesen Wagen und auch den Handel mit solchen.

H. Marktwesen.

Der Gemeinde *Fraubrunnen* wurde die Einführung von zwei Vieh- und Warenmärkten bewilligt, die jeweils am ersten Montag im Mai und Oktober abgehalten werden.

Das Reglement der Stadt *Biel* betreffend die Markt- und Gewerbepolizei und die Miete der Markt-, Verkaufs- und Schaubudenplätze wurde vom Regierungsrat genehmigt. Durch dieses Reglement wird der Dezembermarkt vom 4. auf den 2. Donnerstag des Monats verlegt.

Die neue Marktordnung der Gemeinde *Saanen* wurde vom Regierungsrat genehmigt. Durch diese Marktordnung werden verlegt: der zweite Oktobermarkt vom Dienstag auf den Mittwoch vor dem letzten Donnerstag des Monats und der Novembermarkt vom zweiten Mittwoch des Monats auf den 14. November, wenn auf Freitag, Samstag oder Sonntag fallend, auf den folgenden Montag.

Der Gemeinde *Moutier* wurde die definitive Verlegung ihres Septembermarktes vom zweiten auf den ersten Donnerstag des Monats bewilligt.

J. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden wurden durch den Regierungsrat und die Direktion des Innern auf den jeweiligen Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt (§ 3, lit. A, Ziffer 1 und 2) Beiträge bewilligt:

1. 106 für die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und die Anschaffung dazu gehörenden Löschmaterials, zusammen Fr. 598,066. 60;
2. 49 für die Erstellung von Feuerweihern, Stauvorrichtungen, Niederdruck-Hydrantenanlagen usw., zusammen Fr. 28,992. 25;
3. 39 für die Anschaffung neuer Saugspritzen, Motorspritzen, Leitern usw., zusammen Fr. 19,554. 30;
4. an die Ausbildung der Feuerwehrleute in 20 Kursen (1 Kommandantenkurs, 7 Offizierskurse, 11 Gerätührerkurse und 1 Gemeindekaderkurs), zusammen Fr. 51,105. 65.
5. an die Ausbildung der Feuerwehrinspektoren in einem Instruktionskurs Fr. 4668. 65.
6. für die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in 511 Sektionen mit einem Gesamtbestande von 55,264 Mann die Hälfte der Versicherungsprämien mit zusammen Fr. 16,579. 20; ferner Fr. 500 an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins.

Nachdem sie ein neues Regulativ für die Feuerwehrkurse am 25. Februar erlassen und auf 1. März in Kraft gesetzt hatte, ernannte die Direktion des Innern

am 11. Juni als Leiter der Zentralstelle für das Kursenwesen, mit Amtsantritt auf 1. Juli 1925, den früheren Feuerwehrinspektor J. Lüthi in Bern.

Die Aufgaben der Zentralstelle sind in obenerwähntem Regulativ umschrieben.

Als Hauptaufgabe der Zentralstelle standen im Vordergrund für die zweite Jahreshälfte 1925 folgende Geschäfte:

1. Revision der vom ersten Semester noch ausstehenden Rechnungen und Berichte über die bereits abgehaltenen Feuerwehrkurse.

2. Inspektion der nach dem 1. Juli noch durchgeführten Kurse in Jegenstorf, Thun, Spiez und Frurogen.

3. Vorbereitungen der Kurse pro 1926.

Die Revision der Kursrechnungen gab der Zentralstelle Anlass zur Ausarbeitung einer Wegleitung für die Kurskommandanten zur Erzielung möglichster Einheit und Sparsamkeit, sowie einer einfachen und korrekten Rechnungsführung.

Über die Vorbereitung der Feuerwehrkurse pro 1926 und die weitere Tätigkeit der Zentralstelle gibt der Leiter derselben folgenden Bericht ab:

«Nach § 11, lit. b, c, d und e des Regulativs liegt der Zentralstelle die Vorbereitungsarbeit für die Feuerwehrkurse in der Weise ob, dass zunächst das Bedürfnis zur Abhaltung von Kursen in den 30 Amtsbezirken festzustellen und sodann Anmeldungen von Bezirksverbänden für die Durchführung von Kursen entgegenzunehmen sind.

Zur Lösung der ersten Aufgabe erliess die Zentralstelle am 18. August an sämtliche Feuerwehrinspektoren des Kantons ein Meldeformular, enthaltend gesonderte Rubriken über den Stand des Kursenbesuchs der Kommandanten, der Offiziere sowie der Gerät- und Rohrführer. Gleichzeitig wurden den Inspektoren die erforderlichen Kontrollbogen für die Feuerwehrbehörden der Gemeinden zugestellt. Auf Grund der ausgefüllten Kontrollbogen führen die Inspektoren eine Kursenkontrolle über sämtliche Chargierten ihrer Kreise. Nach Einlangen der ausgefüllten Meldebogen arbeitete die Zentralstelle eine Statistik über den Stand der Ausbildung sämtlicher Feuerwehrkorps auf 31. Dezember 1925 aus, welche zahlenmäßig das Bedürfnis zur Veranstaltung von Feuerwehrkursen in den einzelnen Amtsbezirken ergibt.

Die Zentralstelle besorgte die Herausgabe der notwendigen Formulare in deutsch und französisch. Ihre Korrespondenzkontrolle erzeugt für das Berichtsjahr 93 Eingänge und 60 Ausgänge.

Sämtliche Kosten der Zentralstelle inklusive Honorar des Leiters werden von der kantonalen Brandversicherungsanstalt getragen.

Die Arbeit der Zentrale zeigt, dass sie einem Bedürfnis entspricht zur Anbahnung einer einheitlichen und systematischen Durchführung der Ausbildung der Feuerwehrchargierten.»

14 Feuerwehrreglemente gelangten an die Direktion des Innern zur Prüfung und nachherigen Sanktion durch den Regierungsrat.

6 Wasserversorgungsreglemente wurden der Brandversicherungsanstalt zur Prüfung übermittelt und mit ihren Bemerkungen der Baudirektion zugestellt.

Die Feuerwehrinspektionen fanden in allen Amtsbezirken in gewohnter Weise statt. Eine neue Instruktion zu deren Durchführung ist in Arbeit und wird im Jahre 1926 zur Herausgabe gelangen.

Auf Grund der abgelegten Prüfung erhielten 4 Kaminfeger das Patent zur Ausübung des Berufs als Kreiskaminfeger oder verantwortlicher Meistergeselle. Neuwahlen von Kreiskaminfegern erfolgten in den Amtsbezirken Bern, Burgdorf und Nidau, und es konnten diese ohne weiteres bestätigt werden. Der Witwe eines Kreiskaminfegers wurde die Bewilligung zur Fortführung des Kaminfegergeschäftes auf ihre Rechnung unter der Leitung eines verantwortlichen Meistergesellen erteilt.

Auf ein Gesuch des kantonalen-bernischen Kaminfegermeisterverbandes wurde die Revision der Kaminfegerordnung und des Tarifs an die Hand genommen. Der von diesem Verband aufgestellte Entwurf gelangte zur Begutachtung an die Brandversicherungsanstalt, welche eine Konferenz mit den Beteiligten abhielt. Die Behandlung durch die Direktion der Anstalt erfolgte nicht mehr im Berichtsjahr.

Die Revision wird sich hauptsächlich auf neue Bestimmungen betreffend die Kreiseinteilung, nähere Umschreibung der Obliegenheiten der Kaminfeger, Abschaffung der Bewilligungen zum Selbstrussen durch die Hausbewohner sowie die Aufstellung eines festen Tarifs erstrecken. Daneben sollen aber auch noch andere Punkte in die Revision einbezogen werden, z. B. die Regelung des Zahlungsmodus für die Gebühren und die Schadloshaltung der Kaminfeger bei Insolvenz des Hausbewohners.

Die von der Direktion des Innern zu bezahlende Hälfte der Kosten der Feueraufsicht im Jahre 1925 betrug Fr. 8240.70 (§ 48 der Feuerordnung).

Das Rekursverfahren bei Gebäudeschätzungen kam in 43 Fällen zur Anwendung, wovon 3 Brandfälle.

Gestützt auf bezügliche Anträge der kantonalen Brandversicherungsanstalt wurden folgende Verfügungen erlassen:

1. Durch den Regierungsrat: Rückzug der bisherigen Bewilligungen zur Aufstellung von Patentkaminen mit isolierenden Hohlräumen und Erteilung neuer Bewilligungen mit verschärften Bedingungen.

2. Durch die Direktion des Innern:

- a. 4 Bewilligungen für die Zuschüttung überflüssig gewordener Feuerwehren;
- b. 2 Bewilligungen und 1 Abweisung von Gesuchen um Ermächtigung zum Verkauf von Feuerspritzen;
- c. 1 Bewilligung und 2 Abweisungen von Gesuchen für Errichtung hölzerner Kamine mit kleiner unterer Lichtweite;
- d. Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und die Gemeindebehörden betreffend umfassende Aufsicht über alle Futterstöcke;
- e. Wiederwahl der bisherigen Sachverständigen der Feueraufsicht für eine weitere vierjährige Amtsperiode.

Instruktionskurse für Feuerschauer fanden in den Amtsbezirken Interlaken, Konolfingen, Signau und Trachselwald statt.

K. Gewerbepolizei, Hausbauten, Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 wurden im Berichtsjahre 30 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für eine Apotheke, 8 Drogerien, 11 Fleischverkaufslokale, 1 Kuttlerie, 1 Schlachthaus, 3 Schlacht- und Fleischverkaufslokale und 5 Sprengstoffmagazine. Im weiteren wurden 3 Bau- und Einrichtungsbewilligungsgesuche mit Einsprachen behandelt. Zwei Gesuche wurden durch Erteilung der nachgesuchten Bewilligung unter Abweisung der Einsprachen erledigt; im dritten Falle (Käseniederlage) wurde die Bewilligung erst erteilt, nachdem die erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Nachbarschaft vor Belästigungen getroffen worden waren.

In Anwendung von § 11, 2. Absatz, des Baubewilligungsdekrets vom 13. März 1900 wurde über 2 Baubewilligungsgesuche mit Einsprachen entschieden. In einem Falle wurde die Bewilligung an gewisse Bedingungen zum Schutze der berechtigten Interessen der Einsprecher im Sinne des Gemeindepolizeireglements geknüpft; im andern Falle wurde die Baubewilligung unter Abweisung der Einsprachen erteilt. Ein gegen unsern Entscheid erhobener Rekurs wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Ein gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters erhobener Rekurs wurde vom Regierungsrat auf unsern Antrag ebenfalls abgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden die nachgenannten Systeme von Benzintankanlagen in unserm Auftrage von Sachverständigen untersucht und unter bestimmten Bedingungen als feuer- und explosionssicherer anerkannt:

1. Das System «Dubach» des Ad. Dubach, Mechaniker in Bern, mit einem Fassungsvermögen des Tanks bis zu 3000 Liter, unter gleichzeitiger Anerkennung der bei diesem System verwendeten Sicherheitsvorrichtung (Durchschlagssicherung und Schmelzsicherung) System «Berna» als einer erprobten Sicherheitsvorrichtung gegen Explosionsgefahr im Sinne von § 13 der Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend Aufbewahrung und Behandlung von Benzin im Automobil-, Motorrad- und Motorbootverkehr.

2. Das System «Perfekt» der Firma Widmer, Nöthiger & Cie., Zentralheizungsfabrik in Aarburg, mit einem Fassungsvermögen des Tanks bis zu 3000 Liter, unter gleichzeitiger Anerkennung der von ihr hergestellten Durchschlagssicherung als einer erprobten Sicherheitsvorrichtung.

Die uns gemeldete ungleiche Behandlung der Bau- und Einrichtungsbewilligungsgesuche für Benzintankanlagen durch die Regierungsstatthalter veranlasste uns, das Kreisschreiben vom 12. Mai 1925 an die Regierungsstatthalter über diesen Gegenstand zu erlassen.

Ein gemäss § 15 der Verordnung vom 23. Oktober 1907 erhobener Rekurs gegen die Verfügung einer Ortspolizeibehörde betreffend die Lagerung von Benzin in Egonbehältern in einem Lagerhause wurde von unserer Direktion abgewiesen, weil es sich herausstellte, dass die Entlüftung der Behälter nicht vorschriftsgemäss ausgeführt war, indem die Entlüftungsöffnungen mit Schutzdrahtsieben in der Rückwand der Behälter nicht ins Freie mündeten, wie es in der Bewilligung vom 9. No-

vember 1921 betreffend die Egonbehälter ausdrücklich als Bedingung vorgeschrieben ist. Dieser vom Experten als feuer- und explosionsgefährlich bezeichnete Zustand veranlasste uns, die Fabrik, welche die Egonbehälter herstellt, aufzufordern, dafür zu sorgen, dass die von ihr gelieferten Behälter vorschriftsgemäss aufgestellt werden. Auf Grund eines von der Firma eingeforderten Verzeichnisses der im Kanton Bern befindlichen Egonbehälter wurde in bezug auf deren Entlüftungsvorrichtungen eine Erhebung durchgeführt, die ergab, dass nicht überall die Entlüftungsöffnungen ins Freie mündeten.

In Anwendung der Verordnung vom 1. Juni 1923 betreffend fahrbare Motoren wurde das von der Maschinenfabrik Albert Stalder A.-G. in Oberburg in den Verkehr gebrachte System fahrbarer Benzin- und Petromotoren «Deutzer Motor» Bauart MA von unserm Sachverständigen untersucht und auf Grund seines Gutachtens in bezug auf Konstruktion und Betriebsweise als genügend solid, zuverlässig und feuer- und explosionssicher anerkannt.

Im Berichtsjahr wurde auf 8 Gewerbeconzessionen von den Berechtigten verzichtet und deren Löschung bewirkt.

99 Schindeldachbewilligungsgesuchen wurde im Berichtsjahr entsprochen. 38 Gesuche betrafen Gebäude mit und 66 solche ohne Feuerstätte.

L. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Die bisherige Führerkommission wurde vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren bestätigt.

Im Berichtsjahr hat kein Führerkurs stattgefunden. Auf den Antrag der Führerkommission wurde einem Führer das Patent I. Klasse erteilt. Die Versicherung der Bergführer wurde vom Zentralkomitee des S. A. C. durch einen neuen Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft «Zürich» besser geregelt.

Der Staatsbeitrag von Fr. 40,000 an die bernischen Verkehrsvereine wurde gleich verteilt wie im Vorjahr.

III. Versicherungswesen.

Im Laufe des Berichtsjahres zeigte es sich, dass sich in den Tälern des Oberlandes bei Mitgliedern von Viehversicherungskassen ein gewisser Widerstand gegen die Versicherung der Viehware gegen Feuersgefahr und Blitzschlag bei konzessionierten Versicherungsgesellschaften geltend macht, der an einzelnen Orten noch von der Gemeindebehörde geschützt wird. Die Viehbesitzer halten die überaus niedrig gehaltenen Versicherungsprämien für zu hoch, weil das Risiko, namentlich in bezug auf Blitzschlag, äusserst gering sei, und glauben, durch eine gemeinsame Übernahme von allfälligen Brand- und Blitzschäden erheblich billiger wegzukommen. Dieses Verhalten ist gesetzwidrig und ausserdem unverständlich. Das Gesetz vom 14. Mai 1922 betreffend die Viehversicherung schliesst im Art. 20 das Risiko des Brandschadens und des Blitzschlages von der Versicherung aus; demnach ist die Viehware als Fahrhabe im Sinne von Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1922 gemäss Art. 6 des Gesetzes bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Feuersgefahr und Blitzschlag zu versichern. Die Sorglosigkeit der

Viehbesitzer gegenüber dem sicherlich vorhandenen Risiko von Brandschäden und Blitzschlag ist unbegreiflich und kurzsichtig. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass durch Brand oder Blitzschlag eine grössere Zahl von Vieh zugrunde gehen könnte. Den betroffenen selbstversicherten Viehbesitzern würde es dann sehr schwer fallen, gemeinsam den eingetretenen Schaden zu decken. Die jährlichen Prämien einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft für die Versicherung von Vieh gegen Brandschäden und Blitzschlag (0,7 bis 0,65 %) machen dagegen einen im Verhältnis zum Wert der Viehware so geringen Betrag aus, dass sie von jedem Viehbesitzer leicht getragen werden können. Bemühend ist, dass eine Gemeindebehörde sich auf die Seite der Viehbesitzer stellt und es unterlässt, gegen sie vorzugehen.

Eine Eingabe des Verbandes deutsch-bermischer Krankenkassen betreffend Förderung der obligatorischen Krankenversicherung und Unterstützung der Krankenkassen durch den Staat beantwortete der Regierungsrat dahin, dass einzig die prekäre Finanzlage des Staates ihn verhindert habe, die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung durch die Gemeinden zu begünstigen. Angesichts der Klagen über den hohen Steuerdruck würde eine allfällige notwendig werdende Erhöhung der Staatssteuer gemäss Art. 10, 4. Absatz, des Gesetzes vom 4. Mai 1919 über die obligatorische Krankenversicherung starkem Widerstand begegnen. Die allfälligen Leistungen des Staates an die obligatorische Krankenversicherung (Art. 10 des Gesetzes) können auch nicht approximativ geschätzt werden.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton ihren Sitz haben, geschah wie im Vorjahr. Die Zahl der anerkannten Kassen betrug am 31. Dezember 1924 90 gegenüber 88 im Vorjahr. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1924 beliefen sich zusammen auf Fr. 594,065 (1923 Fr. 569,512), wovon Fr. 516,545 ordentliche Beiträge (1923 Fr. 496,172), Fr. 48,100 Wochenbettbeiträge (1923 Fr. 46,166) und Fr. 29,420 Stillgelder (1923 Fr. 27,180). Der kantonale Ausweis für die Gebirgszuschläge an Krankenkassen bezog sich auf 8 Kassen und 1431 Mitglieder (1923: 8 Kassen und 1448 Mitglieder).

IV. Verkehrswesen.

Die Partialrevision des *Kutschertarifs* der Gemeinde *Thun* betreffend die Motordroschken (Taxameter) wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Der für die Interessen des Luftkurortes Meiringen sehr ungünstige Fahrtenplan der Autokurse über die Grimsel pro 1925 veranlasste den Gemeinderat und den Verkehrsverein dieser Ortschaft, den Regierungsrat um seine Intervention bei den eidgenössischen Postbehörden. Der Regierungsrat, der die Berechtigung der Wünsche

von Meiringen anerkannte, entsprach dem Gesuch. Leider blieb seine Intervention für den Sommer 1925 erfolglos, hatte aber Erfolg für 1926.

Andere Verhandlungen sind in diesem Geschäftszweige nicht vorgekommen.

V. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre wurden 33 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen. Auf 5 eingelangte Wiedererwägungsgesuche ist die Direktion des Innern nicht eingetreten, weil der Nachweis veränderter Verhältnisse nicht erbracht war. In 4 Fällen von Berufung erfolgte Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides. Einem verspätet eingelangten und zudem ziemlich formlosen Rekurs ist keine weitere Folge gegeben worden. In einem weiteren Rekursfalle steht der Entscheid noch aus. Vom schweizerischen Bundesgericht sind 2 bei ihm anhängig gemachte staatsrechtliche Rekurse als unbegründet abgewiesen worden, wovon der eine gegen einen Patententzug, der andere gegen die Verweigerung eines früher bestandenen Patentes gerichtet war. Der im letzten Bericht als unerledigt aufgeführte Rekurs ist vom Regierungsrat zugesprochen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind 12 abgewiesen worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 398 bewilligt, 6 dagegen abgewiesen. In einem Rekursfalle erfolgte Bestätigung der erstinstanzlichen Verfügung.

Auf 6 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherungen ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten.

Bewilligungen des Bundesrates zur Eröffnung neuer Pensionen gemäss Art. 52 ff. der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Hotelbauverbot vom 18. Dezember 1920 sind 2 eingeholt worden.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufender Wirtschaftsführung sind vom Regierungsrat 2 Patente und von der Direktion des Innern eines entzogen worden.

Auf verschiedene Gebührenreduktionsgesuche ist die Direktion des Innern grundsätzlich und konsequenthaler nicht eingetreten, einmal, weil die Wirtschaftspatentgebühren trotz der seit dem Weltkrieg eingetretenen und in der Friedenswirtschaft verbliebenen Geldentwertung im allgemeinen unverändert belassen worden sind und sodann im Hinblick darauf, dass von der Finanzdirektion für die künftige, mit 1. Januar 1927 beginnende neue Patentperiode eine angemessene Erhöhung dieser Gebühren postuliert wird.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestehenden Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1925.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien		
										Fr.	Ct.
Aarberg	21	66	87	1	—	6	—	—	—	32,450	—
Aarwangen	25	82	107	—	—	7	—	—	—	41,515	—
Bern, Stadt	35	180	215	13	25	59	—	—	5	145,011	85
Bern, Land	26	49	75	1	1	6	—	—	3	30,940	—
Biel	22	131	153	2	6	20	—	—	1	65,931	25
Büren	15	35	50	—	—	—	—	1	—	18,990	—
Burgdorf	31	63	94	—	4	11	—	—	—	41,055	—
Courtelary	34	93	127	—	1	12	—	2	—	41,417	50
Delsberg	34	69	103	1	3	1	—	2	—	41,880	—
Erlach	10	24	34	—	—	1	—	3	—	10,995	—
Fraubrunnen	14	44	58	—	—	1	—	—	—	22,570	—
Freibergen	32	35	67	—	—	—	—	—	—	22,150	—
Frutigen	53	9	62	7	1	12	35	3	19	33,545	—
Interlaken	157	28	185	7	5	15	102	13	62	92,451	25
Konolfingen	40	37	77	1	—	7	—	1	1	31,295	—
Laufen	16	38	54	2	—	1	—	1	—	21,420	—
Laupen	9	27	36	—	—	1	—	—	—	12,120	—
Münster	32	55	87	—	1	8	—	2	—	29,590	—
Neuenstadt	11	10	21	—	—	—	—	—	—	7,570	—
Nidau	16	56	72	—	—	7	1	—	1	24,275	—
Oberhasle	25	3	28	5	—	6	25	5	8	17,670	—
Pruntrut, Land	74	70	144	—	—	—	—	2	—	52,650	—
Pruntrut, Stadt	13	31	44	—	—	3	—	—	—	19,420	—
Saanen	22	3	25	4	1	4	1	3	—	11,840	—
Schwarzenburg	15	11	26	—	—	2	4	—	1	9,787	50
Seftigen	26	34	60	—	—	—	1	2	7	20,550	—
Signau	37	26	63	1	3	5	2	1	2	26,085	—
Nieder-Simmental	37	21	58	1	2	2	17	1	3	24,150	—
Ober-Simmental	25	11	36	—	2	3	5	7	2	15,425	—
Thun, Land	46	27	73	12	1	9	12	3	10	29,760	—
Thun, Stadt	15	54	69	4	8	27	3	2	2	36,030	—
Trachselwald	37	38	75	—	2	7	2	1	—	28,515	—
Wangen	18	62	80	—	—	8	—	1	—	27,980	—
Total	1023	1522	2545	52	66	251	210	56	127 ¹⁾	1,087,034	35 ²⁾
Ende 1924 bestanden	1022	1523	2545	52	62	251	208	57	107	1,086,386	15
Vermehrung	1	—	—	10	4	—	2	—	20	648	20
Verminderung	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—

¹⁾ Inbegriffen Konditorei- und Kaffeewirtschaften.²⁾ Mit Inbegriff der im Jahre 1926 ausgerichteten Gemeindeanteile.

Gemäss der vorstehenden Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren Fr. 1,087,084.35. Hiervon gehen ab die nach Massgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 16 Rp. per Kopf der auf 31. Dezember 1920 674,394 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 107,908.04, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 979,181.81 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 990,000 eine Mindereinnahme von Fr. 10,868.69 ausmacht.

Die Einfrage eines Regierungsstatthalters, ob ausgepfändeten, insolvent erklärten Personen die Befähigung zur Wirtschaftsführung zustehe, ist dahin beantwortet worden, dass das Wirtschaftsgesetz eine Bestimmung nicht enthält, wonach Konkurs und fruchtlose Auspfändung allein, ohne damit verbundenen Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, von der Ausübung des Wirteberufes ausschliesse.

VI. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 39 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 21 — darunter 3 sogenannte Versandpatente an ausser-

kantonale Handelsfirmen — bewilligt, 18 dagegen wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles sowie wegen fehlenden Berufsrequisiten abgewiesen worden sind. Der im letzten Bericht als unerledigt aufgeführte, sowie ein im Berichtsjahr gegen die ablehnende Verfügung der Direktion des Innern erhobener Rekurs sind vom Regierungsrat als unbegründet abgewiesen worden.

Der Eingabe einer Versammlung von Gemeindeabgeordneten, Armeninspektoren und Pfarrer auf Erlass eines Verbotes des Verkaufs von gebrannten Wassern über die Gasse hinzielend, konnte im Hinblick auf den in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit keine Folge gegeben werden.

Im Berichtsjahre waren 364 Patente in Gültigkeit (17 mehr als im Vorjahre), dazu kommen noch 48 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente.

Die Klassifikation der Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Nach Abzug der Stempelgebühren sowie der Fr. 9450 betragenden Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente beziffert sich die daherige Reineinnahme auf Fr. 47,105. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 23,552.50 an die 88 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1925.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)						Ertrag der Patent- gebühren	
		1.		Wein und Bier	Gebraunte Wasser	Gebraunte Wasser ohne die monopol- pflichtigen	Qualitäts- spirituosen, feine Liköre und Likör- weine		
		Wein	Bier						
Aarberg	9	—	—	2	1	4	6	1,400	
Aarwangen	6	—	—	1	1	2	5	1,100	
Bern	137	8	—	89	8	14	67	19,805	
Biel	34	1	—	21	—	5	14	4,375	
Büren	4	—	—	—	—	1	3	350	
Burgdorf	11	1	—	—	—	—	11	975	
Courtelary	28	2	—	19	1	5	19	3,950	
Delsberg	14	2	—	9	—	—	5	1,350	
Erlach	4	—	—	—	—	1	4	400	
Fraubrunnen	1	—	—	—	—	1	—	50	
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	
Frutigen	3	—	—	—	—	1	2	250	
Interlaken	19	1	—	4	1	6	16	2,700	
Konolfingen	8	—	—	—	—	4	4	950	
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	100	
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	100	
Münster	11	1	—	5	—	1	6	1,250	
Neuenstadt	7	1	—	3	—	2	2	600	
Nidau	4	—	—	2	—	2	1	550	
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	100	
Pruntrut	7	4	—	1	—	1	2	800	
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	250	
Schwarzenburg	3	—	—	—	—	2	2	350	
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	300	
Signau	10	—	—	—	—	3	8	1,100	
Nieder-Simmental . .	4	—	—	1	—	2	3	350	
Ober-Simmental . .	2	—	—	—	—	—	2	100	
Thun	14	—	—	2	—	2	12	1,525	
Trachselwald	7	—	—	—	—	2	6	625	
Wangen	8	—	—	—	1	2	7	1,350	
<i>Total</i>	364	22	—	159	13	64	215	47,105	
An ausserkant. Firmen erteilte Patente . . .	48	—	—	—	—	48	48	9,450	
	412	22	—	159	13	112	263	56,555	

VII. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Die im Berichtsjahre erfolgten Bundesratsbeschlüsse betreffend die Lebensmittelpolizei wurden in geeigneter Weise publiziert und Exemplare davon den zuständigen Organen übermittelt, nämlich:

1. Bundesratsbeschluss vom 7. April 1925 betreffend Aufnahme eines Art. 282^{bis} in die eidgenössische Lebensmittelverordnung, enthaltend Vorschriften über Benzin;

2. Bundesratsbeschluss vom 21. September 1925 betreffend Zusatz von Zucker für im Jahre 1925 in der Schweiz geerntete Weine;

3. Bundesratsbeschluss vom 25. September 1925 betreffend Abänderung und Ergänzung des Art. 1 der Verordnung vom 27. September 1919 über die Anforderungen der Lebensmittelchemiker.

Ferner wurden die eingelangten Kreisschreiben des Schweizerischen Gesundheitsamtes bei dem Kantonschemiker, den 4 kantonalen Lebensmittelinspektoren und den städtischen Lebensmittelinspektoren von Bern und Biel in Zirkulation gesetzt, nämlich:

1. Kreisschreiben vom 28. Mai 1925 betreffend Haarfärbemittel des Hauses Oreal in Paris, welche Paraphenilendiamin enthalten sollen;

2. Kreisschreiben vom 28. Dezember 1925 betreffend a. blau geschönte Weine, b. kosmetische Mittel und c. Fortbildungskurs für Nahrungsmittelchemiker.

Die im letztjährigen Bericht erwähnte Angelegenheit betreffend Feuerwerkartikel (Tschirrggi) wurde im laufenden Jahre weiterverfolgt und führte zu der Beschlagnahme von Waren im Werte von über Fr. 5000 bei einer bernischen Fabrik von Feuerwerkartikeln, welche die gesundheitsgefährlichen «Tschirrggi» etc. aus Frankreich und Spanien bezogen hatte. Der Fabrik wurde die Bewilligung erteilt, die Ware soweit möglich den Lieferanten zurückzusenden.

Eine Anfrage der Sanitätsdirektion des Kantons Bern, ob der Verkauf von Essigessenz, Triebssalz, Brausepulver und doppelkohlensaurem Natron einer Bewilligung nach der kantonalen Verordnung über die Apotheken bedürfe, wurde dahin beantwortet, dass Essigessenz und Triebssalz unter die Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung fallen, während Brausepulver und doppelkohlensaures Natron der kantonalen Verordnung über die Apotheken unterstehen.

Die Anfrage einer jurassischen Gemeindebehörde, ob die Resultate der Vorprüfungen von Milch im Milchverkaufslokal angeschlagen werden dürfen, wurde wiederholt in verneinendem Sinne beantwortet.

Ein kantonaler Lebensmittelinspektor erkundigte sich darüber, ob einem Ortsexperten, welcher in seinem Auftrag Stallproben erheben müsse, vom Staate eine Entschädigung ausgerichtet werden könne. Mit Rücksicht auf die grossen Konsequenzen musste verneinender Bescheid erteilt werden.

Einer Anzeige wegen Inverkehrbringen eines alkoholfreien Getränks «Tonikum», welches in konzentriertem Zustande einen Alkoholgehalt von 34,5 Vol.-%

aufwies, wurde keine Folge gegeben, weil das Getränk als Arzneimittel angesehen werden muss und der Verkauf bereits von der kantonalen Sanitätsdirektion verboten worden war. Die Behandlung des Falles wurde der letzteren überlassen.

Ein städtischer Lebensmittelinspektor stellte die Anfrage, ob er Anzeige einzureichen habe, wenn in einer Ausschreibung des Verkaufs von Wein wohl das Lokal, nicht aber der Name des Verkäufers angegeben sei. Es wurde die Einreichung der Anzeige verlangt, welche denn auch vom Richter geschützt wurde.

Im Berichtsjahr fand kein Instruktionskurs für Ortsexperten statt.

Anzeigen wegen Widerhandlung gegen die eidgenössischen Vorschriften betreffend die Lebensmittelpolizei liefen im Berichtsjahr 342 ein, wovon 193 von den vier kantonalen Lebensmittelinspektoren und 149 von Ortsgesundheitskommissionen. Von diesen Anzeigen wurden 102 dem Richter und 240 den Ortspolizeibehörden zur administrativen Erledigung überwiesen. Sie betrafen:

Gewässerte Milch	42
Entrahmte Milch	6
Verunreinigte und ungenügend haltbare Milch . .	134
Von euterkranken Kühen stammende Milch . .	27
Unsaubere Milchkessel und Brenten	18
Unsaubere Bierpressionen und -abfüllapparate .	4
Unrichtig bezeichnete Weine	21
Überschwefelter Wein	16
Verdorbene Weine	5
Unrichtig bezeichnete Liköre	4
Verdorbener Likör	1
Brot mit Gewichtsmanko	8
Ungenügend bezeichnete Limonade	2
Verdorbener und ungenügend bezeichneter Käse .	4
Butter mit ungenügendem Fettgehalt	9
Butter verunreinigt oder verdorben	2
Unsaubere Lokale und Gerätschaften	17
Überhitzter Honig	1
Künstlich gefärbter Sirup	3
Falsch bezeichneter Sirup	3
Mit Salizylsäure konservierter Sirup	1
Gebrauchsgegenstände mit starkem Bleigehalt .	2
Gefetteter Kaffee	1
Alkoholfreier Obstwein	1
Trinkwasser	2
Anonyme Ausschreibung von Branntwein	1
Gebleichtes Mehl	2
Verdorbene Nüsse	1
Bleihaltige Tonwaren	1
Unrichtig bezeichnetes Kochfett	1
Bourbonal-Zucker	1
Nussa-Speisefett	1

342

Die von den Gerichten gesprochenen Bussen beliefen sich im Minimum auf Fr. 5, im Maximum auf Fr. 500, die Gefängnisstrafen auf 2–20 Tage. In 16 Fällen lautete das Urteil auf Gefängnis mit Busse und Kosten, in 44 Fällen auf Busse und Kosten, in einem

Fälle auf Gefängnis und Kosten, in 4 Fällen Freispruch ohne Entschädigung, Kosten an den Staat, in 2 Fällen Freispruch mit Zubilligung eines Beitrages an die Verteidigungskosten (Fr. 20 und 40), in 5 Fällen Aufhebung der Untersuchung ohne Entschädigung und Kosten an den Staat.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 212 Fälle durch Bussen, 28 durch Verwarnung erledigt, unter jeweiliger Auferlegung der Gebühren des Kantonschemikers an die Beklagten und entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware.

Oberexpertisen wurden im Berichtsjahre in 6 Fällen verlangt. Über deren Ergebnis gibt der Bericht des Kantonschemikers Aufschluss, wie auch über die Erledigung der Grenzrapporte.

Die Betriebe für Herstellung von Lebensmittel-surrogaten, Kochfett usw. gaben im Berichtsjahre zu keinen Beanstandungen Anlass. Eine Kunsthonigfabrik hat sich neu gemeldet.

2. Die Ortsgesundheitskommissionen und Ortsexperten.

Von Ortsgesundheitskommissionen wurden 149 Anzeigen eingereicht, wovon die meisten aus der Stadt Bern stammen. Probenentnahmen wurden im ganzen 14,002 gemeldet, selbständige Beanstandungen 2060. Oberexpertisen wurden nicht verlangt.

Auch dieses Jahr wurde der Abschluss der Berichterstattung an die Bundesbehörde durch verspätete Angaben einzelner Gemeindebehörden unliebsam verzögert.

Tabellarische Zusammenstellung.

Zahl der durch die kantonalen Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitskommission erfolgten selbständigen Beanstandungen (Art. 7 und 16 der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten):

Beanstandete Objekte	Lebensmittel-inspektoren	Ortsexperten und Gesundheits-kommissionen	Total
1. Lebensmittel	988	1023	2011
2. Gebrauchsgegenstände	25	514	539
3. Lokalitäten	284	166	450
4. Apparate und Gerätschaften	568	357	925
Total	1865	2060	3925

3. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Das Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern vom 29. Mai 1925, worin den Kantonsbehörden die Bestimmungen des Absinthverbotes in Erinnerung gerufen und sie angewiesen werden, die schärfsten Massnahmen bezüglich Kontrolle des Verkaufs, Transports und Ausschanks von Absinth und absinthähnlichen Getränken zu treffen, wurde in Zirkulation gesetzt bei dem Kantonschemiker, den vier kantonalen Lebensmittelinspektoren und den städtischen Lebensmittelinspektoren von Bern und Biel.

Wiederholt müssen wir darauf hinweisen, dass, solange Art. 1 des Bundesgesetzes nicht eine bessere Fassung erhält, eine wirksame Bekämpfung des Absinthverkaufs nicht wohl möglich ist. Wenn die Aufbewahrung von Absinth nur *zum Zwecke des Verkaufs* verboten ist, kann sich jeder, bei dem man Absinth vorfindet, mit der Ausrede, der Vorrat sei nicht zum Verkauf bestimmt, der Strafe entziehen, es sei denn, dass man ihm den *Verkauf* durch Zeugen nachweisen kann.

Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot sind 3 eingelangt. Im einen Fall lautete das Urteil auf 10 Tage Gefängnis, Fr. 300 Busse und Fr. 101.50 Kosten, im andern auf 75 Tage Gefängnis und Fr. 83.50 Kosten sowie Beschlagnahme der Ware (Koinzidenz mit Betrug); im dritten Fall ist das Urteil noch ausstehend.

Im Personenzug Biel-Chaux-de-Fonds blieb eine als Handgepäck mitgeführte Bononne liegen, deren Inhalt sich bei Öffnung durch die Eisenbahnbeamten auf der Endstation als Absinth oder Absinthimitation erwies. Der Besitzer der Bononne muss geangewöhnt haben, sein Vorhaben, Absinth in den Verkehr zu bringen, sei entdeckt, und er machte sich unter Hinterlassung der Bononne davon. Die Ware befindet sich in Chaux-de-Fonds. Die neuenburgische Aufsichtsbehörde verweigert die Anhebung einer Untersuchung, weil die Ware offenbar auf bernischem Gebiet in den Zug geraten sei. Die Untersuchung der Ware nach den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und dem Gesetz über das Absinthverbot hat nicht stattgefunden. Wir haben nun vorläufig die kantonale Polizeidirektion (Polizeikommando) ersucht, auf Grund von Angaben des Landjägers von Tavannes Nachforschungen anzustellen, um den Besitzer der Ware zu eruieren.

4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Es kam nur ein Fall der Übertretung dieses Gesetzes zur Behandlung. Der Beklagte wurde zu Fr. 300 Busse und Bezahlung der Fr. 126.25 betragenden Kosten verurteilt.

5. Bericht des Kantonschemikers.

Personalbestand und Organisation. Im Berichtsjahr sind in der Organisation keine Änderungen eingetreten. Der Regierungsrat hat das gesamte wissenschaftliche Personal des Laboratoriums für eine weitere Periode von vier Jahren wiedergewählt.

Für den erkrankten Kanzlisten war während ca. 3 Monaten ein Beamter des kantonalen Arbeitsamtes als Aushilfe tätig.

Umfang und Art der Tätigkeit.

Das Laboratorium erhielt 4250 Objekte zur Untersuchung, im Vorjahr 3852. Von sämtlichen eingelangten Prüfungsobjekten gaben 1014 (792 im Jahre 1924) Anlass zu Beanstandung.

Bis Ende des Berichtsjahres sind nach den eingegangenen Mitteilungen 89 Beanstandungsfälle administrativ, 88 gerichtlich und eine grössere Anzahl von geringerer Bedeutung durch Verwarnung mit Kostenfolge erledigt worden.

Kurse für Ortsexperten. Da die im Laufe des Jahres 1925 zu Ende geführte Revision der eidgenössischen Lebensmittelversorgung zum Teil ganz wesentliche Änderungen der bestehenden Bestimmungen brachte, mussten die für den Monat November in Aussicht genommenen Instruktionskurse für Ortsexperten auf einen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten der Verordnung verschoben werden.

Einsprachen gegen die Gutachten unseres Laboratoriums erfolgten in 6 Fällen.

Objekte	Grund der Beanstandung	Ergebnis der Oberexpertise
Milch	gewässert	bestätigt
Spirituosen	mit Teerfarbstoffen gefärbt	bestätigt
Rotwein	falsch deklariert	bestätigt
Rotwein	falsch deklariert	nicht bestätigt
Milch	gewässert	bestätigt
Milch	gewässert	nicht bestätigt

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die eidgenössische Obertelegraphendirektion.

Untersuchung von Isoliermaterial auf Säuregehalt.
Untersuchung von Schmierzinn.

b. Für die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung.

Untersuchung der Verzinnung mehrerer Pferdegebisse auf Bleigehalt.

Untersuchung und Wertbeurteilung einer grossen Anzahl flüssiger Seifen.

c. Für die schweizerischen Bundesbahnen.

Prüfung von verschiedenartigem Isoliermaterial bezüglich korrodierende Einwirkung auf Blei.

Bestimmung des Gipsgehaltes von Wasser zwecks Feststellung seiner Verwendbarkeit zu bestimmten technischen Zwecken.

Quantitative Ermittlung der Zusammensetzung von Sand.

Untersuchung von Kristallzucker zur Feststellung der Herkunft der Verunreinigung.

d. Für die Direktion des Innern des Kantons Bern.

Diverse Anträge betreffend Eingaben von Behörden und Privaten.

e. Für die Forstdirektion des Kantons Bern.

5 Expertisen in Voruntersuchungen wegen Verunreinigung von Fischereigewässern durch gewerbliche Abgänge.

f. Für die Baudirektion des Kantons Bern.

Untersuchung eines Teerpräparates.

g. Für die Polizeidirektion des Kantons Bern.

Untersuchung und Wertbeurteilung von Fleckreinigungsmitteln und Polituren.

h. Für Gemeindebehörden.

Chemische und bakteriologische Untersuchungen von Trinkwasser und Begutachtungen von Trinkwasseranlagen für die Gemeindebehörden von Reconvilier,

Renan, Gümli, Madiswil, Gutenberg, Buchholterberg, Muri, Kehrsatz, Hermligen, Stettlen, Courtedoux, Schwarzenburg, Duggingen, Ostermundigen, Sonvilier, Reichenbach und Turbach-Gstaad.

i. Für Regierungsstatthalterämter.

Regierungsstatthalteramt Bern. Expertise in einer Strafsache wegen Handel mit Kokain.

Expertise in einer Strafsache wegen Giftmordversuch.

Regierungsstatthalteramt Burgdorf. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Inverkehrbringens unhygienisch beschaffener Gummizapfen für Milchflaschen.

Regierungsstatthalteramt Biel. Expertise in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Expertise in einer Strafsache wegen Betrugs.

Regierungsstatthalteramt Fraubrunnen. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Verunreinigung von Trinkwasser.

Regierungsstatthalteramt Büren. Expertise in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Regierungsstatthalteramt Oberhasle. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Inverkehrbringens verdorberner Getränke.

Regierungsstatthalteramt Niedersimmental. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Giftmordversuch.

Regierungsstatthalteramt Langnau. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Giftmord.

Regierungsstatthalteramt Laupen. Expertise zur Feststellung der Ursachen einer Benzinexplosion.

k. Für Gerichte.

Handelgericht des Kantons Bern. Expertise in einer Streitsache wegen Lieferung verdorbener Himbeeren.

Expertise in einer Patentstreitsache wegen Nichtigkeitsklärung eines Patentes betreffend Gewinnung von gärkräftiger Presshefe.

Expertise in einer Patentstreitsache wegen Nichtigkeitsklärung eines Patentes betreffend Herstellung von koffeinfreiem Kaffee.

Expertise in einer Streitsache wegen Lieferung von Wein mit zu hohem Gehalt an flüchtigen Säuren.

Amtsgericht Luzern-Land. Expertise in einer Streitsache wegen Lieferung von teils verdorbenem, teils falsch deklariertem Wein.

Appellationsgericht Baselstadt. Expertise in einer Streitsache wegen Lieferung nicht musterkonformen Cognacs.

Bezirksgericht Untertoggenburg. Expertise in einer Streitsache wegen Lieferung einer den Anforderungen der Pharmacopoeia helvetica IV nicht entsprechenden Sendung Wacholderspirit.

Korrektionelles Gericht Bern. Expertise in einer Strafsache wegen Betrugs.

Richteramt III Bern. Expertise in einem Schiedsgerichtsprozess zwischen einer Brennerei und einem Architekten wegen technisch unrichtig erstellten Trestergruben.

Richteramt IV Bern. Expertise in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen das Reglement betreffend die Sonntagsruhe in der Stadt Bern.

Expertise in einer Strafsache wegen Inverkehrbringens falsch deklarierter Weine.

Richteramt V Bern. Expertise in einer Strafsache wegen Inverkehrbringens verunreinigter Milch.

Richteramt Fraubrunnen. Expertise in einer Strafsache wegen Abtreibung der Leibesfrucht.

Richteramt Courtelary. Expertise in einer Strafsache wegen Widerhandlung gegen das kantonale Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894.

Richteramt Oberhasle. Expertise in einer Strafsache wegen Handel mit betäubenden Mitteln.

Grenzkontrolle.

Im Berichtsjahr sind dem kantonalen Laboratorium von seiten der Grenzkontrollorgane 522 mit Proben begleitete Rapporte zugesandt worden. Die eingelangten Rapporte verteilen sich ihrer Zahl nach, wie folgt, auf die verschiedenen Waren:

Waren-gattungen	Anzahl Rapporte
Wein	436
Speiseöle	21
Kaffee	12
Butter	7
Honig	6
Käse	4
Tee	4
Erdnüsse	4
Fruchtsäfte	3

Waren-gattungen	Anzahl Rapporte
Kakao	2
Gemüsekonserven	2
Maiskörner	2
Konservierungsmittel	2
Speisetalg	1
Weizengluten	1
Pektinstoff	1
Glucose	1
Melasse	1
Estragonextrakt	1
Fleischextrakt	1
Invertzucker	1
Branntwein	1
Weinsäure	1
Mundharmonika	4
Ausgusskorke	2
Lötzinn	1

Rapporte ohne Muster langten 75 ein. 50 weitere Meldungen der Grenzkontrolle betrafen Einfuhrsendungen von deutschen Weinen.

Mitteilungen betreffend Einfuhr von Produkten, die zur Herstellung von Kunstwein dienen könnten, wurden nicht gemacht; dagegen liegen eine Reihe von Meldungen betreffend Einfuhr von Sternanisöl, Anethol etc. ein. Die auf Grund der diesbezüglichen Meldungen vorgenommenen Nachschauen ergaben, dass diese ätherischen Öle ausschliesslich zur Herstellung von kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten Verwendung fanden.

Von den eingelangten Warenproben mussten 58 beanstandet werden. Die Art der beanstandeten Waren, die Beanstandungsgründe und die Art der Erledigung ergeben sich aus nachstehender Aufstellung.

Waren	Beanstandungsgründe	Art der Erledigung
11 Proben Wein	überschweifelt	Behandlung vor dem Inverkehrbringen
4 Proben Wein	zu wenig fixe Säure	Mitteilung an die Empfänger
3 Proben Wein	stichig	als Getränk vom Verkehr ausgeschlossen
1 Probe Wein	krank	Behandlung vor dem Inverkehrbringen
1 Probe Wein	Geschmackfehler	Behandlung vor dem Inverkehrbringen
1 Probe Branntwein . . .	untergrädig	mit hochgrädiger Ware verstärken
10 Proben Kaffee	zu viel Einlage	erlesen und Reinigung
9 Proben Käse	verdorben	vom Verkehr ausgeschlossen
2 Proben Honig	verunreinigt	Reinigung und Verwendung als Bäckhonig
1 Probe Butter	hoher Säuregrad	Verwendung als Einsiedebutter
1 Probe Butter	verdorben	vom Verkehr ausgeschlossen
1 Fleischkonservierungs-mittel	unzulässige Zusammensetzung . . .	für eine kantonale Anstalt bestimmt
1 Glucose	257,5 mgr pro kg schweflige Säure	Mitteilung an den Empfänger unter Hinweis auf Art. 117 der Lebensmittelverordnung
1 Probe Makrocipan . . .	unzulässige Deklaration	Mitteilung an den Empfänger
4 Proben Erdnüsse . . .	teilweise verunreinigt	erlesen und Reinigung
1 Probe Maiskörner . . .	verdorben	als Geflügelfutter verwendet
3 Mundharmonika	Stimmpflatten aus Zink	Rücksendung an Versender
1 Likörhähnchen	84,3 % Blei	Mitteilung an den Empfänger
1 Metallkorke	83,35 % Blei	Mitteilung an den Empfänger
1 Lötzinn	59,58 % Blei	Mitteilung an den Empfänger unter Hinweis auf Art. 257 der Lebensmittelverordnung

Besprechung einzelner Untersuchungsobjekte.

Milch. Mit Recht wird die Milchprüfung als eine der wichtigsten Aufgaben der Lebensmittelkontrolle angesehen. Sie verfolgt in erster Linie den Zweck, Fälschungen aufzudecken und zu verhüten. Um Schädigungen der menschlichen Gesundheit nach Möglichkeit vorzubeugen, erwächst aber der Lebensmittelkontrolle eine ebenso wichtige Aufgabe in einer strengen Überwachung der gesundheitlichen Beschaffenheit der Milch.

In welcher Weise das Laboratorium unter Berücksichtigung dieser Aufgaben die Milchkontrolle durchführte, geht aus den nachfolgenden Ausführungen hervor:

Von 1807 untersuchten Milchproben mussten 474, entsprechend 26,23 %, beanstandet werden und zwar aus folgenden Gründen:

- 75 Proben wegen Wasserzusatz von 6—75 %.
- 12 Proben wegen Entrahmung von 10—60 %.
- 136 Proben wegen ziemlich starker bis starker Verunreinigung.
- 70 Proben wegen fehlerhafter Beschaffenheit.
- 178 Proben wegen krankhafter Beschaffenheit.
- 3 Proben weil den Anforderungen von Art. 15 der Lebensmittelverordnung nicht entsprechend.

Die Durchschnittsgehalte der geprüften unverfälschten Milchen waren in den einzelnen Monaten des Berichtsjahres folgende:

Monat	Spez. Gewicht	Fett	Trocken-substanz	Fettfreie Trockensubstanz
Januar	1,03136	4,05	12,94	8,89
Februar	1,03195	3,74	12,74	9,00
März	1,03109	3,85	12,63	8,78
April	1,03141	3,96	12,86	8,90
Mai.	1,03127	3,88	12,72	8,84
Juni	1,03119	3,85	12,67	8,82

Monat	Spez. Gewicht	Fett	Trocken-substanz	Fettfreie Trockensubstanz
Juli	1,03120	3,74	12,54	8,80
August	1,03101	4,03	12,85	8,82
September	1,03169	4,13	13,14	9,01
Oktober.	1,03214	4,26	13,39	9,13
November	1,03255	4,29	13,54	9,25
Dezember	1,03187	4,13	13,17	9,04

Gegenüber dem Vorjahr sind die Beanstandungen wegen Verfälschung der Milch durch Wasserzusatz zahlreicher geworden, während die Zahl der Verfälschungen durch Entrahmung der Milch ungefähr die gleiche geblieben ist wie 1925.

Der schwerste Fall von Milchfälschung wurde in einem Ferienheim aufgedeckt, wo erholungsbedürftigen Kindern eine mit zirka 65 % Wasser versetzte Milch verabreicht wurde.

Die in hygienischer Hinsicht durchgeführte Milchkontrolle führte zum Ergebnis, dass 178 Proben Milch als krankhaft verändert vom Verkehr ausgeschlossen und 136 Proben wegen Verunreinigung durch Kuhkot beanstandet werden mussten.

Sämtliche als krank beanstandeten Milchproben stammten aus Käsereien. Zur Feststellung der Herkunft der kranken Milch war daher stets die Prüfung der in die Käserei eingelieferten Milchen sämtlicher Lieferanten unerlässlich. Auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfungen wurde auf Anordnung des kantonalen Laboratoriums in allen Fällen bei den betreffenden Lieferanten eine tierärztliche Stallinspektion vorgenommen. An Hand einiger Beispiele sollen die Resultate, welche bei der Untersuchung von Konsummilch und der daran sich anschliessenden Prüfung der Lieferantenmilchen und Durchführung der Stallinspektionen sich ergeben haben, mitgeteilt werden.

	Katalase	Sediment % _{oo}	Mikros. Befund	Ergebnis der tierärztlichen Stallinspektion
I. Konsummilch	26	0,3	viel Leukocyten und typische Galtstreptokokken	3 Kühe krank an gelbem Galt.
Lieferantenmilch	378	über 2,0	massenhaft Leukocyten und typische Galtstreptokokken	
II. Konsummilch	57	0,65	viel Leukocyten und typische Galtstreptokokken.	6 Kühe an gelbem Galt leidend, 1 Kuh an Euterentzündung.
Lieferantenmilch, 8 Proben	108—273	0,5—2,0	ausserordentlich viel Leukocyten und typische Galtstreptokokken.	
III. Konsummilch	38	0,6	zahlreiche Leukocyten und typische Galtstreptokokken.	3 Kühe an gelbem Galt leidend, 1 Kuh an Euterkatarrh.
Lieferantenmilch, 6 Proben	69—387	0,3—2,0	sehr viel Leukocyten und typische Galtstreptokokken.	
IV. Konsummilch	59	0,3	viel Leukocyten und typische Galtstreptokokken.	3 Kühe an gelbem Galt leidend, 1 Kuh an Euterfurunkulose, 1 Kuh sondert rässalzige Milch ab.
Lieferantenmilch, 5 Proben	40—164	0,4—2,0	massenhaft Leukocyten und typische Galtstreptokokken.	

Inneres.					
	Katalase	Sediment % _{oo}	Mikros. Befund	Ergebnis der tierärztlichen Stallinspektion	
V. Konsummilch	37	0,35	viel Leukocyten und lange Strep- tokokkenketten.	{ 1 Kuh an gelbem Galt leidend, 1 Kuh an Euterkatarrh, 3 Kühesondern rässalzige Milch ab, 1 Kuh ist Tuberkulose verdächtig.	
Lieferantenmilch, 7 Proben	38—206	0,6—2,0	massenhaft Leukocyten und Galt- streptokokken.		
VI. Konsummilch	48	0,4	viel Leukocyten und typische Galtstreptokokken.	{ 1 Kuh leidet an chroni- schem gelbem Galt, 1 Kuh an Euterkatarrh mit leichter Galtinfek- tion.	
Lieferantenmilch, 2 Proben	79 u. 288	0,9 u. 2,0	ausserordentlich viel Leukocyten, zahlreiche typische Galtstrepto- kokken.		
VII. Konsummilch	38	0,35	viel Leukocyten und Galtstrepto- kokken.	{ 1 Kuh an gelbem Galt leidend, 1 Kuh an Euterkatarrh erkrankt.	
Lieferantenmilch, 2 Proben	87 u. 341	0,6 u. 2,0	massenhaft Leukocyten, zahlrei- che typische Galtstreptokokken.		
VIII. Konsummilch	32	0,4	viel Leukocyten, zahlreiche Galt- streptokokken.	{ 1 Kuh an Euterentzün- dung, 1 Kuh an gelbem Galt krank.	
Lieferantenmilch, 4 Proben	68—318	0,6—2,0	zahllose Leukocyten, viel typische Galtstreptokokken.		
IX. Konsummilch	41	0,25	sehr viel Leukocyten und typische Galtstreptokokken.	{ Es sind krank: 1 Kuh an Euterpocken, 1 Kuh an Euterentzün- dung, 1 Kuh an gelbem Galt, 1 Kuh an Euteroedem, 1 Kuh an Euterkatarrh nach Mastitis.	
Lieferantenmilch, 5 Proben	47—234	0,4—2,0	massenhaft Leukocyten und Galt- streptokokken.		
X. Konsummilch	63	0,45	zahlreiche Leukocyten, viel Strep- tokokken des gelben Galts.	{ Es sind krank: 1 Kuh an chronischem Galt, 1 Kuh an Zitzenstruktur mit eitrigem Sekret, ausserdem leiden 17 Kühe an Euterpocken.	
Lieferantenmilch, 4 Proben	39—316	0,3—2,0	ausserordentlich viel Leukocyten und typische Galtstreptokokken.		
XI. Konsummilch	52	0,5	viel Leukocyten und Galtstrepto- kokken.	{ 6 Kühe leiden an gelbem Galt, 1 Kuh sondert rässalzige Milch ab.	
Lieferantenmilch, 7 Proben	48—490	0,4—2,0	zahllose Leukocyten und lange Galtstreptokokken.		
XII. Konsummilch	39	0,35	ziemlich viel Leukocyten und Galt- streptokokken.	{ 1 Kuh an Euterkatarrh krank, 2 Kühe an gelbem Galt leidend.	
Lieferantenmilch, 3 Proben	78—218	0,4—2,0	sehr viel Leukocyten, typische Galtstreptokokken in grossen Mengen.		
XIII. Konsummilch	165	0,8	viel Leukocyten und lange Strep- tokokken des gelben Galts.	{ 1 Kuh an gelbem Galt (akute Krankheitsform) leidend.	
Lieferantenmilch, 1 Probe	192	1,2	sehr viel Leukocyten, zahllose ty- pische Galtstreptokokken.		

	Katalase	Sediment % _{oo}	Mikros. Befund	Ergebnis der tierärztlichen Stallinspektion
XIV. Konsummilch	34	0,2	ziemlich viel Leukozyten und mittellange Streptokokken.	
Lieferantenmilch, 2 Proben	40—51	0,8—1,2	viel Leukozyten und Streptokokken.	1 Kuh an Euterentzündung, 1 Kuh an Euterkatarrh krank.
XV. Konsummilch	37	0,35	viel Leukozyten, zahlreiche Galtstreptokokken.	
Lieferantenmilch, 1 Probe	218	2,0	massenhaft Leukozyten; zahlreiche typische Galtstreptokokken.	1 Kuh an gelbem Galt leidend.

Bei den erkrankten Tieren wurden fast ausnahmslos Verhärtungen am Euter konstatiert. Die aus den infizierten Zitzen ermolkenen Sekrete stellten durchwegs seröse, rötlichgelbe bis rötlichbraune, mit Eiterbestandteilen stark durchsetzte Flüssigkeiten dar.

Aus den mikroskopischen Untersuchungen der krankhaft veränderten Milchen und den Ergebnissen der Stallinspektionen ging hervor, dass bei der Feststellung von langen typischen Streptokokken die Krankheit bei den Milchtieren derart vorgeschritten war, dass das Melkpersonal aus den Veränderungen des Sekretes, der anormalen Beschaffenheit des Euters und dem Verhalten des Tieres beim Melken den Krankheitszustand der Kühe erkennen musste.

Diese Tatsache spielt bei der Beurteilung der Schuldfrage insofern eine entscheidende Rolle, als beim Vorhandensein von typischen langen Streptokokken in einer Sammelmilch mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, dass derselben absichtlich Sekrete euterkranker Kühe beigemischt worden sind.

Milchprodukte. Zum erstenmal seit dem Inverkehrbringen des Rahmehes gelangten mehrere Proben dieser vorzüglichen Milchspezialität zur Untersuchung. Bei einem Trockensubstanzgehalt von 36—40,9 % wiesen sie Fettgehalte von 13—15 % auf.

2 Proben Schlagrahm entsprachen im Fettgehalt der Anforderung der Lebensmittelverordnung nicht.

Käse. In mehreren Fällen musste die Vernichtung von verdorbenem Käse angeordnet werden. 5 Proben Käse wiesen den deklarierten Fettgehalt nicht auf. In Spezereihandlungen aufgefundene bank- und salzrote Käse trugen fälschlicherweise die Bezeichnung «Prima Emmentaler». Von 2 Gesundheitskommissionen wurden ernstliche Erkrankungen gemeldet, die vom Genusse von Tilsiter und Magerkäse herrührten sollten. Die chemische und bakteriologische Untersuchung der eingesandten Käseproben und auch die angestellten Tierversuche führten zu keinen, die Krankheiterscheinungen aufklärenden Ergebnissen.

Butter. Von 51 untersuchten Butterproben waren 28 zu beanstanden und zwar 13 wegen mehr oder weniger starker Verdorbenheit, 12 wegen ungenügendem Fettgehalt (78—80 %). 3 Proben waren mit Borsäure konserviert. Eine Einsiedebutter, die beim Genuss Erbrechen und Darmbeschwerden verursacht hatte, enthielt beträchtliche Mengen von Kupferverbindungen.

Andere Speisefette. In einer Margarine italienischer Provenienz fehlte der vorgeschriebene Gehalt an Sesamöl, in einer andern war Benzoesäure nachweisbar. Ein belgisches «Schweinefett» stellte eine Mischung dar von Schweinefett, Rindsfett und Cottonöl. 2 als Speisefette deklarierte Produkte mussten auf Grund der Konsistenz und Farbe als Margarine bezeichnet werden. 1 Kochfett war von einwandfreier Beschaffenheit, dagegen war die Aufschrift auf den Packungen wegen irreführender Bezeichnung zu beanstanden. 3 weitere Kochfette erwiesen sich als verdorben.

Speiseöle. Die untersuchten Speiseöle gaben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Körner- und Hülsenfrüchte. Ein grösserer Posten Reis wurde beanstanden, weil es mit Talcum beladen war. Erdnüsse, die zur Herstellung von Speiseöl bestimmt waren, konnten infolge Havarie nur unter dem Vorbehalt des Erlesens und der Reinigung zur vorgesehenen Verwendung zugelassen werden.

Aus Italien eingeführte Maiskörner waren durch Insektenfrass vollständig verdorben. Die Nachschau beim Empfänger ergab, dass die Ware zur Fütterung von Geflügel gebraucht wurde.

Mahlprodukte. Unter der Bezeichnung «Makrozipan» gelangte aus Deutschland ein Produkt zur Einfuhr, das nach der Untersuchung aus leicht mit Benzaldehyd parfümiertem Erdnussmehl bestand.

Eine grössere Anzahl von Backmehlen waren auf Grund von Art. 68 als gebleicht zu beanstanden. Die nähere Nachforschung ergab, dass im Kanton Bern zwei Mühlen eine Behandlung des Backmehles mittels eines speziellen Ozonisierungsverfahrens vornehmen. Nach den Aussagen der betreffenden Mühlenbesitzer soll mit dieser Behandlung nicht eine Bleichung, sondern eine Veredelung des Mehles beabsichtigt werden und zwar im Sinne der Herbeiführung einer hygienisch einwandfreien Beschaffenheit und besseren Backfähigkeit.

Zweifellos ist aber dieses Verfahren im Müllereibetrieb nur in der Absicht eingeführt worden, um dem Backmehl den Anschein einer bessern äussern Beschaffenheit erteilen zu können und dadurch den Verbraucher bezüglich der Qualität der Ware zu täuschen.

Eier. Im Eiweiss eines Trinkeis war neben dem vollständig ausgebildeten Dotter ein rotbraunes, haselnussgrosses Gebilde wahrnehmbar, das nach der Fest-

stellung des tierärztlichen Institutes der Universität Bern als ein in der Entwicklung zurückgebliebener Eidotter angesprochen werden musste.

Gemüsekonserven. Der Kupfergehalt einer Erbsenkonserven überstieg den zulässigen Maximalgehalt ganz beträchtlich. In Tomatenpuree war die Anwesenheit von gelben Rüben feststellbar.

Gewürze. 2 Proben Senfmehl wiesen den erforderlichen Gehalt an Fett, Stickstoff und Senfol nicht auf. Vanillinzucker enthielt nur 1,16 % Vanillin. Eine bernische Firma brachte unter dem Namen «Burbonalzucker» ein Produkt auf den Markt, das in seinen geschmacklichen Eigenschaften dem Vanillinzucker sehr ähnlich war und eine Mischung von Rohrzucker und Burbonal darstellte. Da das Burbonal eine homologe Verbindung des Vanillins ist, wurde verlangt, dass das vorliegende Produkt als Vanillinersatz bezeichnet werde. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Burbonalzucker nur einen Gehalt von 0,6 % Burbonal aufwies, wurde, in Analogie zum Vanillinzucker, ein Mindestgehalt von 2 % Burbonal gefordert. In bezug auf diese letzte Forderung wies die betreffende Firma darauf hin, dass das Burbonal nach Angabe der Fabrik in Geruch und Geschmack viermal stärker sei als Vanillin. Diesem Umstände sei bei der Herstellung des Burbonalzuckers in der Dosierung der einzelnen Bestandteile Rechnung getragen worden. Wenn bei diesem Ersatzprodukt an der oben angegebenen Gehaltsforderung festgehalten wird, dann dürfte dieses Präparat zur Herstellung von Gewürzzucker in Zukunft kaum mehr in Frage kommen, da der Marktpreis des Burbonals Fr. 160 per Kilogramm beträgt, während Vanillin zu Fr. 40 per Kilogramm erhältlich ist.

Honige. Bei den vorgenommenen Beanstandungen handelt es sich um Honige, die durch zu starkes Erhitzen in den Enzymen erheblich geschädigt und nicht mehr als vollwertige Handelswaren betrachtet werden konnten, sowie um Honige, die nach der Bezeichnung als Schweizerhonig anzusehen waren, die sich aber nach den Untersuchungsergebnissen als ausländische Erzeugnisse erwiesen.

Zwei überseeische Honige waren mit Bienenorganen, Milben, wurmähnlichen Gebilden, Holzteilchen und Schimmelpilzen verunreinigt.

Ein fremdländischer Honig wies einen 20 % erheblich übersteigenden Wassergehalt auf.

Zucker. Eine zollamtliche Probe von Glucose enthielt pro Kilogramm 275 mgr schweflige Säure und durfte nur unter Angabe des Gehaltes an diesem Konservierungsmittel in den Verkehr gebracht werden. Kristallzucker war mit teerigen Produkten verunreinigt.

Fruchtsäfte und Sirupe. Himbeersirupe, die mit Teerfarbstoff oder Orseille gefärbt waren, gaben in 6 Fällen Anlass zur Beanstandung. 2 Himbeersirupe waren mit Wasser gestreckt und zur Vortäuschung einer besseren Qualität künstlich aufgefärbi; in einer Probe Himbeersirup konnte Salizylsäure nachgewiesen werden. Ein Zitronensaft enthielt als Verdickungsmittel Stärke.

Trinkwasser. Gestützt auf die Ergebnisse der chemischen-bakteriologischen Untersuchungen und der Ortsbesichtigungen wurden 84 Proben Wasser von der Verwendung als Trinkwasser ausgeschlossen.

Limonaden. Obgleich die Limonadenfabrikanten sich die grösste Mühe geben, alle Verunreinigungsfaktoren, die zur Hefebildung Anlass geben könnten, auszuschalten, wurden in Wirtschaften immer noch durch sprossende Hefen getrübte Limonaden vorgefunden.

Alkoholfreie Getränke. Die Zahl der künstlichen alkoholfreien Getränke wird von Jahr zu Jahr durch neue Produkte vermehrt. Während einzelne dieser Getränke in der Hinsicht eine Verbesserung erfahren haben, als zu deren Herstellung Mischungen von reinen Fruchtsäften verwendet wurden, handelt es sich bei anderen Waren um geringwertige Mischungen von Zuckersirup mit kleinen Anteilen Fruchtsäften.

6 alkoholfreie Getränke enthielten künstliche Ester und mussten auf Grund von Art. 152^{bis} der Lebensmittelverordnung beanstandet werden. Ein unter der Bezeichnung «Tonicum» zum Verkauf ausgeschriebenes Abstinenzgetränk wies 34,5 Vol.-% Alkohol und 0,73 % Eissigäther auf.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Seitens der Grenzkontrolle wurde in mehreren Fällen die Einfuhr von Rohkaffee mit zu hohem Gehalt an Einlage gemeldet. Die gleichzeitig mit den Meldungen eingelangten Warenmuster ergaben Einlagen von 6,4—19,8 %.

Ein gerösteter Kaffee wies ein derart glänzendes, fettiges Aussehen auf, dass der Verdacht bestand, es handle sich um gefetteten Kaffee. Die Refraktion des Ätherauszuges aus den ganzen Bohnen betrug 63,5 und die Refraktion des ätherischen Auszuges aus dem gemahlenen Kaffee 67%. Nach dem Schweizerischen Lebensmittelbuch muss ein Kaffee, bei dem der Unterschied in der Refraktion der ganzen Bohnen und des gemahlenen Kaffees mehr als 10% beträgt, als gefettet beanstandet werden. Der Lieferant des beanstandeten Kaffees konnte jedoch im vorliegenden Fall den Beweis erbringen, dass eine Behandlung der beanstandeten Ware mit Fett nicht stattgefunden habe. Es wird daher notwendig sein, dass anlässlich der Revision des Schweizerischen Lebensmittelbuches vor Aufstellung einer diesbezüglichen Norm für die Refraktionszahl der Ätherauszüge die praktischen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

3 als «koffeinfreier Kaffee» bezeichnete Produkte enthielten 0,18, 0,26 und 0,57 % Koffein.

2 Proben Java Robusta Kaffee waren geschmacklich verdorben.

Von einer Kaffeesurrogatfabrik unter der Bezeichnung «Feigencichorie» in den Handel gebrachtes Präparat wies die typischen Formenelemente der Cichorie nicht auf. Die Aufschrift war daher als irreführend zu beanstanden.

Weine. Bei einer Gesamtzahl von 770 untersuchten Weinen belief sich die Zahl der beanstandeten Proben auf 187. Die Beanstandungsgründe ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Verdorbene Weine	...	20
Zu stark eingekochte Weine	...	33
Falsch deklarierte Weine	...	61
Kunstweine	...	7
Mit Geschmacksfehlern behaftete Weine	...	7
Künstlich gefärbter Wermutwein	...	1
Falsch deklarierte Süßweine	...	7
Verdorbener Malagawein	...	1

Wie aus obiger Tabelle hervorgeht, waren unter den Beanstandungen die falsch deklarierten Weine am stärksten vertreten. Das Inverkehrbringen von Verschmitteln milder Süssweine mit Burgunder unter der Bezeichnung Burgunder bildet einen sehr häufigen Anlass zu Beanstandungen. Auch in bezug auf die Deklaration der Chiantiweine herrschen noch sehr large Auffassungen. Es scheint vielfach die Meinung zu bestehen, dass jeder Toskanerwein oder jeder in Fiaschi abgefüllte italienische Rotwein in der Schweiz als Chianti verkauft werden dürfe. Wenn die Lebensmittelkontrolle diese Auswüchse des Weinverkehrs zu bekämpfen sucht, so ist sie sich wohl bewusst, dass sie nur die krassesten Fälle zu fassen vermag.

Eine erfolgreiche Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung der Herkunftsbezeichnungen wird eben nur dann möglich sein, wenn den Organen der Lebensmittelpolizei seitens der Oberbehörde und der Vertreter des reellen Weinhandels in der Ausübung dieser Kontrolltätigkeit eine bessere Unterstützung zuteil wird.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 31. März 1924 betreffend die Anforderungen an Wermut konnte an Hand zahlreicher Untersuchungen konstatiert werden, dass die Mehrzahl der in den Handel gebrachten Wermutweine eine ganz bedeutende Qualitätsverschlechterung erfuhren.

Recht wenig erfreuliche Ergebnisse ergaben die Untersuchungen von Malagawinen. Es sind Getränke im Handel, die geschmacklich sehr grosse Ähnlichkeit aufweisen mit sogenannten Feigenextrakten, die uns durch Vermittlung eines hiesigen Weinimporteurs von einer Firma aus Tarragona zugestellt wurden.

Obstweine. Von 160 untersuchten Obstweinen waren 3 wegen Essigstich, 1 wegen Milchsäurestich, 13 wegen zu hohem Gehalt an freier schwefliger Säure zu beanstanden.

Birnensaft wies einen ausgesprochenen Teergeschmack auf. Dieser Geschmackfehler rührte davon her, dass die Birnen in einem mit Teer verunreinigten Eisenbahnwagen transportiert worden waren.

Bier. Bei der Untersuchung sämtlicher in der Stadt Bern zum Aussehank gelangten Biere ergaben sich für den Gehalt an Alkohol und Stammwürze folgende Durchschnittswerte:

	Akkohol Vol.-%	Extraktgehalt der Stammwürze %
Einheimische Biere	3,79	13,42
Ausländische Biere	4,46	12,53

Spirituosen. 10 Proben Kirschwasser, 5 Proben Enzian, 7 Proben Cognac und je 1 Probe Rum, Drusen, Obstbranntwein, die als ächte Spirituosen sich im Verkehr befanden, erwiesen sich als Verschnittwaren.

Auf Grund der analytischen Zahlen und der Sinnenprüfung waren als künstlich zu beanstanden 2 Proben Rum und eine Probe Cognac.

Ein französischer Cognac bestand in der Hauptsache aus Nachlauf.

Russischer Kornbranntwein wies die Zusammensetzung eines auf 45 Vol.-% reduzierten Sprites auf.

In einem Kirschwasser war ein leichter Geruch und Geschmack nach Moschus feststellbar.

Eine Anzahl Spirituosen mussten wegen Verdorbenheit vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Ein Kartoffelbranntweinverschnitt trug fälschlicherweise die Bezeichnung «ächter Kartoffelbranntwein mit feinstem Aroma».

7 Getränke hatten die Beschaffenheit von Absinthimitationen.

Essig. Die Beanstandungen betrafen Speiseessig mit zu hohem Alkoholgehalt und zu geringem Essigsäuregehalt, sowie trübe, in grosser Menge Älchen enthaltende Weinessige. Ein Weinessig war mit Terpentinöl verunreinigt und als Genussmittel nicht mehr brauchbar.

Gebrauchsgegenstände.

Farben für Lebensmittel wiesen teils Phenolgeruch, teils Isonitritgeruch auf und waren zufolge dieser anormalen geschmacklichen Eigenschaften zum Färben von Nahrungsmitteln nicht verwendbar.

Die Verzinnungen von Milchzentrifugen und Fülltrichter für Wurstspritzen enthielten 8 resp. 36 % Blei.

Nach den vorgenommenen quantitativen Bestimmungen betrug der Bleigehalt eines Ausgussrahmen 84 %, der eines Korkes mit Metallausguss 83 %. Das Lot eines Ausgiessers enthielt 30,8 % Blei.

Ein Schützenbecher bestand aus 85,70 % Zinn, 11,23 % Blei, 1,51 % Antimon, 0,76 % Kupfer und 0,80 % Eisen.

Bei der Kontrolle eines Lagers von metallenen Haushaltungsgegenständen, bestehend aus Brotkörben, Schaumzählgern, Bratgabeln etc. stellte sich heraus, dass die Verzinnung sämtlicher Artikel einen Bleigehalt von 28 % aufwies.

Mehrere Proben Lot, die zum Verzinnen von Küchengeräten Verwendung fanden, enthielten 44 bis 50 % Blei.

Verschiedene irdene Geschirre gaben bei halbständigem Kochen mit vierprozentiger Essigsäure deutlich nachweisbare Mengen von Blei ab.

Mundharmonikas mit Stimmplatten aus Zink oder Schutzblechen aus schwach vernickeltem Zinkblech gaben in 13 Fällen Anlass zu Beanstandungen.

Sogenannte Schlangeneier enthielten Quecksilberrhodanat und wurden konfisziert.

Eine aus Deutschland eingeführte Ware, die als «Pharaoschlangen» bezeichnet war, enthielt neben Ammonnitrat und pechartigen Stoffen Pikrinsäure.

Der Verkauf von Holztierchen, bei denen der Kopf mittels spitzer Metallstiften nur lose befestigt war, wurde untersagt, da solche Köpfe sehr leicht losgetrennt und die freigelegten Stifte Anlass zu Verletzungen geben könnten.

Zwei Bierwärmer wurden zur zweckdienlichen Verwendung als untauglich erklärt, indem beim Erwärmungsprozess sich Eisen ausschied und das Bier geschmacklich derart veränderte, dass es zum Konsum untauglich wurde.

Ein Konservierungsmittel für Schinken bestand aus Harz, Leinöl und Paraffin.

Ein Waschpulver enthielt 16,9 % freies Ätzalkali.

Diverses.

Medikamente und Geheimmittel. Zu medizinischen Zwecken verwendete Präparate erwiesen sich nach den Prüfungsresultaten als Silbereiweissverbindungen. Der ermittelte Silbergehalt lag in den Grenzen von 0,04—0,2 %.

Ein Fusspulver bestand aus einem Gemisch von Talk und Tonerdehydrat.

Eine Salizylsalbe bestand aus Vaselin, Paraffin, Salizylsäuremethylester und 2 % Salizylsäure.

Ein Mottenmittel erwies sich als parfümiertes Kreidemehl.

Von einer Privatperson aus einer ausländischen Apotheke bezogenes Mittel gegen Schweiss bestand aus einer rotgefärbten 15 %igen Salzsäure.

Ein Heilmittel gegen Rheumatismus bestand aus zerkleinerten, getrockneten und mit Senföl imprägnierten Feigen.

Gerichtspolizeiliche und toxikologische Untersuchungen. Weisse Flecken auf Männerhosen wurden mit negativem Erfolge auf Sperma geprüft.

In einem Gerichtsfall war die Frage zu entscheiden, ob die auf einer Messerklinge befindlichen Flecken von Blut herührten. Durch die Untersuchung konnte festgestellt werden, dass es sich um Rostflecken handelte.

In einem Bätsiwasser war gelber Phosphor nachweisbar; eine in einem Fläschen befindliche Flüssigkeit bestand aus einer alkoholischen Lösung von Digitalin.

Fleisch, das eine Frau ihrem Ehegatten zum Essen vorsetzte, enthielt fein zerriebenen Strychninweizen.

Brotstückchen, die zur Vergiftung von Hunden dienen sollten, enthielten Einlagerungen von Arsenik und Seifenpulver.

In einem Kaffewasser war Salzsäure nachweisbar.

Bei einer Haussuchung beschlagnahmte Tabletten bestanden nicht, wie vermutet worden war, aus Kokaïn, sondern erwiesen sich als eine Mischung von Stärke, Talkum und Yohimbin.

Magen- und Darminhalt von zwei Hunden wurden mit negativem Erfolge auf Gifte geprüft.

Die auf einer Ampullenspitze befindlichen weissen Ablagerungen konnten als salzsaures Morphium identifiziert werden.

Verschiedene Nahrungs- und Genussmittel wie Honig, Hafersuppe, Milch, Konfitüre etc., die unter dem Verdachte, Krankheitsercheinungen hervorgerufen zu haben, zur Prüfung eingesandt wurden, erwiesen sich als giftfrei.

Ein Pflanzenpulver, das als Mittel zur Abtreibung verwendet wurde, bestand aus Semen foenu graec. pulv. gross, Rhizom. asari pulv. gross und Cantharis pulv. gross.

In den Eingeweiden einer Verstorbenen konnte Arsen nachgewiesen werden. Nach der quantitativen Feststellung war der Arsengehalt in je 100 g der nachbezeichneten Organteile folgender:

Darminhalt	102	mgr	As ₂ O ₃
Leber	60	"	"
Dünndarm	21	"	"
Nieren	10	"	"
Blut	1,7	"	"
Hirn	1,5	"	"
Brustdrüsengewebe	1,8	"	"

Technische Untersuchungen. Ein Kunststein bestand aus Schmirgel, Schellack und Kolophonium.

Drei Proben Staniol waren auf die quantitative Zusammensetzung zu untersuchen. Das Ergebnis war folgendes:

	I.	II.	III.
Zinn	95,82	96,03	95,50
Antimon	3,57	3,36	3,64
Kupfer	0,25	0,18	0,38
Blei	0,30	0,12	0,40
Arsen	0,013	0,037	0,02
Eisen und Aluminium	0,047	0,273	0,06

In einem zu Giessereizwecken verwendeten Hartblei wurde ein Antimongehalt von 9,98 % festgestellt.

3 Eisenerze enthielten 58,40, 85,60 und 89,10 % Eisenoxyd.

Ein Pechersatz erwies sich als stark eisenhaltiges Hartpech aus Petroleum.

Ein Stück Tuch, das aus reiner Schafwolle bestehen sollte, enthielt zirka 50 % Baumwolle.

Wasser, das zur Speisung einer Kühlranlage verwendet wurde und starke Korrosion der Eisenteile hervorrief, enthielt grosse Mengen Chlormagnesium.

Ein Linoleumkitt bestand aus Kolophonium, Sprit und Rizinusöl.

Ein Dünger mit 22,3 % Gesamtphosphorsäure und 3,7 % Gesamtstickstoff war als rohes Knochenmehl anzusprechen.

Zu tierärztlichen Zwecken Verwendung findendes Salz bestand aus 97,93 % Kochsalz und 2,07 % Kupfersulfat.

Mehrere Proben Zinkweiss erwiesen sich als technisch rein, eine Probe Bleiweiss war mit Schwerspat verfälscht.

Von 17 Proben Phosphorsesquisulfid war ein Muster wegen des deutlich nachweisbaren Gehaltes von gelbem Phosphor zu beanstanden.

Auf Veranlassung einer Berner Firma wurden Feuerlöschküppelbestimmungen ausgeführt, und zwar mit folgenden Gas-Luftmischungen:

1. Mit Luft-Kohlendioxyd-Mischungen bei ständiger elektrischer Zündung.
2. Mit Luft-Kohlendioxyd-Mischungen, indem diverse brennende Materialien in das Gasgemisch eingetaucht wurden.
3. Mit Mischungen aus technischem Stickstoff und Luft unter den gleichen Versuchsbedingungen wie bei 2.
4. Mit Mischungen aus frisch bereitetem, reinem Stickstoff und Luft unter den gleichen Bedingungen wie bei 2 und 3.

Das verwendete technische Kohlendioxyd (Kohlen-säure) war 99 volumenprozentig. Der verwendete technische Stickstoff wies einen Gehalt von 9 Vol.-% Sauerstoff auf.

Es konnte bei diesen Versuchen festgestellt werden, dass die Löschkraft der Kohlendioxyd-Luftgemische bedeutend stärker ist, als die der entsprechenden Stickstoff-Luftmischungen.

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstan-dungen
	Lebens-mittel	Gebrauchs-gegen-stände	Total	
1. Zollämter	509	13	522	58
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren .	1178	9	1187	225
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	1168	153	1321	442
4. Andere Behörden und Amtsstellen . .	105	14	119	40
5. Richterämter	48	—	48	8
6. Private	836	60	896	216
<i>Total</i>	<i>3844</i>	<i>249</i>	<i>4093</i>	<i>989</i>

Übersicht der in der kantonalen Untersuchungsanstalt in Bern untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstan-dungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	44	—
2. Branntweine und Liköre . . .	123	62
3. Brot	6	—
4. Butter	51	29
5. Eier	3	1
6. Eierkonserven	—	—
7. Eis (Tafeleis)	—	—
8. Essig und Essigessenz	14	6
9. Fleisch und Fleischwaren . .	2	—
10. Fruchtsäfte	5	—
11. Gemüse, frisches	—	—
12. Gemüse, gedörrtes	1	—
13. Gemüsekonserven	6	1
14. Gewürze	21	3
15. Honig, Kunsthonig und Kunsthonigpulver	57	8
16. Hülsenfrüchte	3	3
17. Kaffee	35	16
18. Kaffeesurrogate	9	1
19. Kakao	8	2
20. Käse	25	18
21. Kohlensäure Wasser (künstliche)	—	—
22. Konditoreiwaren	91	—
23. Konfitüre	6	2
24. Körnerfrüchte	4	2
Übertrag	514	154

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstan-dungen
Übertrag	514	154
25. Limonaden und andere künstliche alkoholfreie Getränke .	21	16
26. Mahlprodukte	59	15
27. Milch	1845	474
28. Milchkonserven und Milchpräparate	12	2
29. Mineralwasser	—	—
30. Obst, frisches	—	—
31. Obst, gedörrtes	—	—
32. Obstkonserven	3	—
33. Obstwein	160	18
34. Paniermehl	—	—
35. Pilze, frische	—	—
36. Pilze, gedörrte und Konserven	1	—
37. Presshefe	15	—
38. Schokolade	3	—
39. Sirupe	16	12
40. Speisefette (ausgenommen Butter)	27	11
41. Speiseöl	80	—
42. Tee	4	—
43. Teigwaren	14	—
44. Trinkwasser	266	84
45. Wein	770	137
46. Zucker (inbegriffen Glukose und künstliche Süßstoffe) . .	11	2
47. Verschiedene andere Lebensmittel	23	6
<i>Total Lebensmittel</i>	<i>3844</i>	<i>981</i>
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Farben für Lebensmittel . .	12	3
2. Garne, Gespinsten und Gewebe zu Bekleidungsstücken . . .	—	—
3. Geschirre, Gefässer und Geräte für Lebensmittel	43	31
4. Kinderspielwaren	145	17
5. Kosmetische Mittel	15	—
6. Mal- und Anstrichfarben . .	—	—
7. Petroleum	—	—
8. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	—	—
9. Zinn (zum Löten und Verzinnen)	6	3
10. Verschied. andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände .	28	4
<i>Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.</i>	<i>249</i>	<i>58</i>
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte).		
1. Medikamente	9	—
2. Geheimmittel	3	—
3. Physiologische und pathologische Objekte	14	12
Übertrag	26	12

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
Übertrag	26	12
4. Toxikologische Untersuchungen	33	7
5. Baustoffe	5	2
6. Metalle	10	—
7. Technische Fette und Öle, Lacke usw.	6	—
8. Mineralöl, Destillationsprodukte aus Mineralölen und Steinkohlenteer	8	1
9. Putz- und Poliermittel	8	1
10. Materialien für die Zündholzfabrikation	17	1
11. Gewebe	1	—
12. Anorganische und organische Farbstoffe	6	—
13. Anorganische und organische technische Präparate	14	—
14. Futtermittel	1	—
15. Verschiedene andere technische Untersuchungen	24	—
<i>Total nicht kontrollpflichtige Objekte</i>	159	24
Zusammenstellung.		
a. Lebensmittel	3844	931
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	249	58
c. Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	159	24
<i>Total untersuchte Objekte</i>	4252	1013

6. Bericht der kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Die im Jahr 1925 vorgenommenen Inspektionen und Beanstandungen sind in untenstehender Tabelle angegeben.

Probenentnahmen.

Es wurden 3433 Proben erhoben (inklusive zur Vorprüfung erhobene und Trinkwasserproben) von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, wovon 2909 Proben Milch. An das kantonale Laboratorium wurden 1212 Proben eingesandt, wovon 1075 Proben Milch. 2635 Proben wurden einer Vorprüfung unterzogen.

Erledigung der Beanstandungen.

Anzeige an die Direktion des Innern mit nachfolgender richterlicher Erledigung in 44 Fällen. Ebenfalls Anzeige und nachfolgende Erledigung (administrativ) durch die Ortspolizeibehörde (Gemeindebusse) 126 Fälle. Verwarnung und Auferlegung der Kosten der technischen Untersuchung 23 Fälle. Die übrige grosse Zahl von Beanstandungen wurde durch schriftliche oder mündliche Verwarnung, in vielen Fällen verbunden mit aufklärender Belehrung (z. B. in Fällen von Unwissenheit oder bei Anfängern im betreffenden Fach etc.) erledigt und oft auch Nachkontrolle durch die Gemeindeorgane angeordnet.

Einsprachen und Oberexpertisen gegen Beanstandungen und Verfügungen der kantonalen Lebensmittelinspektoren sind im Berichtsjahr keine erfolgt.

Von Gerichtsbehörden wurden sie in 21 Fällen zur Vertretung der Anzeige vorgeladen.

Art der inspizierten Betriebe	Anzahl der Inspektionen	Beanstandungen				
		Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Apparate	Lokale	Im ganzen
1. Milchsammelstellen, Käsereien, Molkereien, Milch-, Butter- und Käsehandlungen	354	72	22	77	42	213
2. Spezereihandlungen und Drogerien	1790	363	22	50	101	536
3. Früchte-, Gemüse- und Delikatesshandlungen	65	17	—	—	4	21
4. Salzauswägestellen, Salzdepots	152	1	6	17	4	28
5. Bäckereien, Mühlen, Mehlhandlungen, Brotablagen	793	96	49	89	66	300
6. Konditoreien, Biskuits-, Zuckerwarenfabriken	49	6	5	1	2	14
7. Teigwaren-, Kochfett-, Kaffeesurrogat-, Kunsthonig-, Essig-, Presshefefabriken	19	1	—	—	1	2
8. Limonaden-, Mineralwasserfabriken und -depots	16	4	—	4	—	8
9. Wirtschaften, Gasthöfe, Pensionen, Kaffeehallen und alkoholfreie Wirtschaften	1170	364	27	235	99	725
10. Wein-, Spirituosenhandlungen, Mostereien, Depots	297	5	2	—	1	8
11. Bierbrauereien, Bierabfüllgeschäfte, Bierdepots	24	3	10	1	1	15
12. Handlungen für Spielwaren, Kosmetikas, Haushaltungsartikel, Feuerwerkkörper etc.	23	—	20	—	—	20
13. Verschiedenes	143	14	—	—	4	18
<i>Total</i>	4895	946	163	474	325	1908

Beanstandungen nach den hauptsächlichsten Betrieben geordnet.

Milchsammelstellen, Käsereien, Molkereien, Milch-, Käse- und Butterhandlungen.

Lokale, Apparate und Gerätschaften, defekt, in Unordnung oder ungenügend rein	108 Fälle
Gewichtsangabe auf geformten Butterstücken fehlt oder diese sind mehr als 3 % zu leicht	24 »
Fehlende oder ungenügende Aufschriften (z. B. betreffend Käsesorten)	31 »
Käse, Butter verdorben oder unsachgemäß gelagert	15 »
Kessel und Brenten der Lieferanten oder Milchhändler unrein oder defekt	100 »
	Total 278 Fälle

In Käsereien, Molkereien oder bei Milchhändlern wurden 2909 Proben Milch erhoben. Davon wurden selbst und in Verbindung mit den Ortsexperten geprüft 2226 Proben und 1075 Proben wurden dem kantonalen chemischen Laboratorium Bern eingesandt. Von diesen 2909 Proben waren zu beanstanden:

1. wegen Wasserzusatz oder Abrahmung	34 Proben
2. wegen ungenügendem Gehalt (Art. 14 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung)	1 Probe
3. wegen zu grossem Schmutzgehalt (Kuhkot)	188 Proben
4. wegen krankhafter oder fehlerhafter Beschaffenheit	21 »
	Total 244 Proben = 8,4 %

(wegen Milchschmutz allein 6,4 %).

Wegen grossen Schmutzgehalts der Milch oder der Milchgefässer mussten 103 Anzeigen eingereicht werden, die in keinem Fall zu einer richterlichen und auch nur in 84 Fällen zu kleinen Gemeindebussen von 2 bis 10 (ganz ausnahmsweise bis zu 20) Franken geführt haben; alle andern Fälle wurden durch Verwarnung erledigt.

Die Reinhaltung der Milchtiere und der Ställe lässt in sehr vielen Fällen ausserordentlich zu wünschen übrig, woran zum grossen Teil unzweckmässige, alte, zu kleine, dunkle, schlecht ventilierte Ställe und auch oft ungeeignetes Melkpersonal die Ursache bilden. Ein erünter Fortschritt würde es für die Milchwirtschaft unseres Kantons bedeuten, wenn hierin mit den Jahren bessere Verhältnisse eintreten würden. Man mag aus obiger Art der Erledigung der Milchschmutzfälle erkennen, mit welcher Nachsicht verfahren wird; es ist daher nicht zu verstehen, dass trotzdem die Kontrollorgane noch vielfach von seiten mancher Milchproduzenten in sehr beleidigender, grober Weise behandelt werden, wodurch deren Kontrolle oft sehr erschwert wird.

II. Spezereihandlungen, Drogerien.

Verkaufslokale, Magazine, Keller, in Unordnung oder unrein, oder reparaturbedürftig oder ungeeignet	105 Fälle
Gefässe, Instrumente, Apparate, unrein, defekt oder aus ungesetzlichem Material	67 »
	Übertrag 172 Fälle

Übertrag	172 Fälle
Fehlende oder ungenügende Aufschriften	58 »
Ungenügende Lagerung einzelner Lebensmittel	62 »
Reinigen, Aussieben etc. von Spezereien	62 »
Verdorbene Lebensmittel vorgefunden	143 »
Beschlagnahme, Denaturierung, Beseitigung von Lebensmitteln	158 »
	Total 655 Fälle

In der Regel wurden nur kleinere Vorräte verdorbener Lebensmittel vorgefunden, unverkäufliche Reste, die seitens der Ladeninhaber unterlassen wurde zu entfernen. Der Befund über die zur eingehenden Prüfung an das kantonale chemische Laboratorium eingesandten Proben befindet sich im Bericht des Kantonschemikers. Eigentliche Fälschungen fanden sich selten.

IV. Salzauswägestellen und Salzdepots.

Die Beanstandungen betrafen fast immer nur die infolge sehr feuchter Lokale (wasseranziehende Eigenschaft des Salzes) oft in defektem Zustand befindlichen und auch mit giftigem Grünspan überzogenen Salzwagen (Bronzeketten und Kupferschalen), sowie auch unhygienische Lagerung in feuchten Säcken, auf unreiner, nasser Unterlage (Transport in unreinen Bahnwagen etc.). Damit der Verkauf des Kochsalzes, dieses unentbehrlichen und wichtigen Nahrungsmittels, reiner und zweckmässiger vor sich gehen könnte und zugleich dem Salzauswärter die bedeutenden Kosten für die ständigen Wagereparaturen ziemlich erspart werden könnten, wäre sehr zu wünschen, dass die Oberbehörde, gemäss früheren Eingaben, gestatten würde, Wagen ohne Metallschalen und Ketten zu führen, zumal sich ein Probemodell einer solchen Salzwage, deren Schalen aus Zelluloid und die Aufhängevorrichtung aus imprägnierten Hanfschnüren bestand, unseres Wissens jahrelang sehr gut gehalten hat. Wegen angeblicher Mehrkosten wurde der Vorschlag seinerzeit abgelehnt; die Wagen wurden aber von jeher stets auf Kosten der Salzauswärter angeschafft.

V. Bäckereien, Mühlen, Mehlhandlungen, Brotablagen.

Brote ungenügend ausgebacken oder mindergewichtig	59 Fälle
Verkaufslokale, Backstube, Mehlmagazin in Unordnung, unrein, defekt oder ungeeignet	66 »
Backmulden, Knetkessel etc., schlecht verzint, defekt oder aus Zinkblech (bzw. verzinkt)	65 »
Ungeeignete Lagerung von Lebensmitteln	26 »
Verdorbene Backwaren	10 »
Verwendung von Zeitungspapier zum Einhüllen oder als Unterlage von Backwaren	4 »
Teigtücher zu wenig rein	75 »
	Total 305 Fälle

In Bäckereien gab die ungenügende Reinhaltung der Backtücher noch oft zu Beanstandungen Anlass. Die sogenannten Kompositionen- (Zinkblech) Mulden sind endlich fast ganz verschwunden. Elektrische Backöfen haben noch wenig Eingang gefunden. Fast sämt-

liche Betriebe verfügen jetzt über Teigknetmaschinen und Teigteilmaschinen.

Gegen die Versuche, Ozonisierungsverfahren auch in der Müllerei einzuführen, musste Stellung genommen werden. Der Fall ist noch hängig.

IX. Wirtschaften, Gasthöfe, Pensionen, alkoholfreie Wirtschaften.

Ordnung, Reinhaltung, Ventilation der Gastlokale oder Nebenräume und Küchen ungenügend, oder defekt	14 Fälle
Gläserspülvorrichtung fehlt oder ungenügend	234 »
Büffet unrein, defekt oder in Unordnung .	47 »
Gläser oder Flaschen zu wenig rein . . .	33 »
Bierpression ungenügend rein	70 »
Defekte oder fehlende Pressionsteile oder mangelhafte Konstruktion der Pression .	14 »
Aufschriften auf Weinkarte, Fässer oder Spirituosenflaschen, Plakate fehlen oder ungenügend	218 »
Keller oder Fässer unrein oder in Unordnung	77 »
Keller müssen repariert oder geweisselt werden	51 »
Trübes Flaschenbier beseitigt	10 »
Trübe Limonaden beseitigt	35 »
Verdorbene Wein- oder Obstweinreste, Verkauf verboten	47 »
Kellerbehandlung von Wein oder Obstwein angeordnet	25 »
Kupfergeschirr mangelhaft verzint	14 »
Alkoholfreie Getränke beseitigt	2 »
Total	<u>891 Fälle</u>

Nicht wahrheitsgetreue, undeutliche oder fehlende Aufschriften für Weine und Spirituosen und Unreinlichkeit, namentlich auch im Keller, bilden noch immer in vielen Wirtschaften die Hauptbeanstandungsmomente, wogegen unreine Bierpressionen nur noch selten getroffen werden.

Von volkswirtschaftlich grossem Nachteil ist das Überhandnehmen der Zweiliter-Wein- und Bierverkaufsstellen.

VIII. Statistisches Bureau.

Im Berichtsjahre war das Bureau zunächst mit der abschliessenden **Bearbeitung und Herausgabe der Volkszählungsergebnisse vom 1. Dezember 1920 in vergleichenden Darstellungen** beschäftigt, worüber im vorjährigen Bericht bereits nähere Aufschlüsse erteilt wurden. Diese ziemlich umfangreiche Arbeit gelangte Ende Juni als I. Lieferung des Jahrganges 1925 der «Mitteilungen» zu Veröffentlichung.

Landwirtschaftliche Statistik. Im Monat Februar konnte die bereits im Vorjahr bearbeitete französische Ausgabe der landwirtschaftlichen Statistik speziell für den Jura unter dem Titel «Statistique agricole du Jura bernois pour les années 1898—1923» im Druck herausgegeben werden.

Zu wiederholten Malen wurde die Bureauleitung von seiten der Obstbaukommission der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft sowie auch vom derzeitigen Lehrer der Obst- und Gartenbauschule Öschberg um

Vorschläge zur Durchführung einer neuen Obstbaumzählung ersucht. Diesem Ansuchen wurde durch Aufstellung bezüglicher Formular-Entwürfe nebst Anleitung entsprochen; indessen muss der geeignet erscheinende Zeitpunkt abgewartet und dann der nötige Kreidt ausgewirkt werden.

Die Ernteberichterstattung wurde auch pro 1925 in bisher üblicher Weise angeordnet. Dem schweizerischen Bauernsekretariat und auch dem eidgenössischen statistischen Bureau wurden auf gestelltes Verlangen die einschlägigen Angaben geliefert.

Kosten der Ausländer-Armenfürsorge. Wie im vorjährigen Bericht erwähnt, wurde das Bureau mit der Durchführung der vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement verangten Ermittlung der Kosten der Ausländer-Armenfürsorge in sämtlichen Gemeinden mit Unterscheidung nach Nationalitäten pro 1924 beauftragt. Obschon das Bureau in Verbindung mit der Direktion des Armenwesens für eine sachgemässen und zuverlässigen Durchführung dieser Enquête zu sorgen bestrebt war, so war dieselbe immerhin mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, sodass die Nachweise namentlich mit Bezug auf die Leistungen von Staat und Gemeinden im Gebiete des Unterrichtswesens als unvollständig zu betrachten waren. Die in einem Gesamtformular für den Kanton zusammengestellten Ergebnisse gelangten nebst Begleitschreiben Ende Mai zur Vorlage an den Regierungsrat zuhanden der eidgenössischen Behörde.

Rechnungsablage über die Verwaltung der Gemeindégüter. Gemäss § 22 des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden haben die Regierungsstatthalterämter dem kantonalen statistischen Bureau von jeder passierten Gemeinderechnung einen Auszug nach speziellem Formular zuzustellen. Die regelmässig geführte Kontrolle über den Eingang dieser Passationsrapporte ergab neuerdings, dass stets eine grössere Anzahl Gemeinden mit ihrer Rechnungsablage sich im Rückstande befinden, so dass die zirka 3000 Rapporte nach häufigen Mahnungen gewöhnlich erst nach Ablauf von $1\frac{1}{2}$ Jahren vollständig einlangen.

Eine neue spezielle Bearbeitung der in den Passationsrapporten enthaltenen Angaben über die Einnahmen und Ausgaben im Ortsgut der Einwohnergemeinden, ähnlich derjenigen pro 1893, ist für das Jahr 1925 in Aussicht genommen worden; dieselbe wird aber kaum vor 1927 zur Ausführung kommen können.

Gemeindesteuerwesen. Die statistische Ermittlung der Gemeindesteuerverhältnisse wurde vom Bureau bisher gewöhnlich periodisch, d. h. alle 5 Jahre vorgenommen; dieselbe wurde bereits im Vorjahr wiederum pro 1923 angeordnet. Später erfolgte die Anordnung einer analogen umfassenden Erhebung der Gemeindesteuern pro 1922 und 1923 wiederum seitens der eidgenössischen Steuerverwaltung, zu deren Besorgung das Bureau von der Finanzdirektion angewiesen wurde. Da die in den eidgenössischen Berichtformularen enthaltenen Fragepunkte in der Hauptsache mit den unsrigen übereinstimmten, so blieb uns alsdann nur noch die Vornahme einer ergänzenden Ermittlung über indirekte Gemeindesteuern und Gemeindewerke übrig.

Das gesamte von uns bearbeitete Material wurde hernach der eidgenössischen Steuerverwaltung für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt. Unsere Arbeit erschien im Spätherbst des Berichtsjahres als Lieferung II des Jahrgangs 1925 der «Mitteilungen» im Druck.

Schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung, Beteiligung. Auf Einladung des Ausstellungskomitees der Gruppe I, Förderung der Landwirtschaft, erklärte sich das Bureau bereit, wie dies schon früher und auch an Landesausstellungen mit ehrenden Auszeichnungen geschah, sich in der genannten Gruppe zu beteiligen, vorausgesetzt, dassdaraus nicht allzu grosse Kosten erwachsen und ihm die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung stehen würden. Die IX. schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung fand vom 12.—27. September 1925 in Bern statt und nahm, wie allbekannt, einen erfreulichen Verlauf. Die vom Bureau ausgestellten Gegenstände bestanden in 61 Bändchen Veröffentlichungen betreffend landwirtschaftliche Statistik und zwar zumeist Jahrgänge der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus sowie 21 graphische (worunter 4 kartographische) Darstellungen über Bodenproduktion, Viehstand, Milchwirtschaft, Alpwirtschaft, Forstwirtschaft etc. Die dem Bureau hauptsächlich durch die Anfertigung der graphischen Darstellungen erwachsenden Kosten betrugen im ganzen gegen Fr. 1000. Die Beteiligung des Bureaus erfolgte, wie diejenige der meisten übrigen Behörden und amtlichen Institute, «ausser Preisbewerb».

Auf wiederholtes Ansuchen des Komitees der Gruppe Landwirtschaft des Amtsbezirks Bern hatte der Vorsteher des Bureaus für das von diesem Komitee für die Ausstellung projektierte und erstellte Werk noch in letzter Stunde einen Beitrag über Grundbesitzverhältnisse zu liefern.

Schulausgaben der Gemeinden. Auf Verlangen der Unterrichtsdirektion hatte das Bureau wie dies schon früher jeweilen periodisch geschah, eine umfassende Ermittlung der Schulausgaben sämtlicher Gemeinden pro 1924 zum Zwecke der Ausrichtung der Bundessubvention für die Primarschulen durchzuführen, und zwar bezogen sich die Angaben nach dem speziellen Berichtsformular auf die Ausgaben der Primarschulen einerseits nach ihrer Zweckbestimmung und anderseits auf die gesamten Schulausgaben nach Schulstufen. Die Arbeit konnte auf Ende des Jahres abgeschlossen und das Ergebnis derselben der Direktion des Unterrichtswesens mitgeteilt werden.

Die Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft, vereint mit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, fand am 11./12. Oktober 1925 in Zug statt.

Lebensmittelpreisstatistik. Die Ermittlung der Lebensmittelpreise auf dem Markte wurde vom Bureau in bisheriger Rahmen fortgeführt.

Verschiedene Aufgaben und laufende Arbeiten. Das Bureau wurde auch im Berichtsjahr durch vielfache Anfragen und Auskunftserteilung sowie durch die laufenden Arbeiten in Anspruch genommen.

Im Sommer hätte, wie allgemein erwartet wurde, die vom schweizerischen Gewerbeverband angeregte

und durch die Motion Odinga im Nationalrate zur Sprache gebrachte und dort mehrheitlich beschlossene zweite eidgenössische Betriebszählung zur Durchführung kommen sollen; dieselbe musste jedoch infolge gegenteiliger Beschlussfassung des Ständerates unterbleiben bzw. auf später verschoben werden. Es scheint an einer richtigen Vorbereitung und Begründung bei den zuständigen Fachkreisen und Behördeninstanzen gefehlt zu haben. Das Nichtzustandekommen dieser wichtigen volkswirtschaftlichen Erhebungen im Jahr 1925 ist um so mehr zu bedauern, als nun dadurch die Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke der eidgenössischen Gewerbegegesetzgebung verunmöglicht ist.

Personal. Das Personal des Bureaus ist immer noch auf den Vorsteher und zwei Angestellte beschränkt; eine Änderung hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden. Von einer zu Anfang März erfolgten längeren Erkrankung hat sich der Vorsteher wieder gut erholt.

Veröffentlichungen. Im Berichtsjahre gelangten folgende Arbeiten zur Veröffentlichung:

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1925:

Lieferung I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Bern nach Einwohnergemeinden und Amtsbezirken in vergleichenden Darstellungen mit einem Anhang betreffend die Hauptergebnisse der eidg. Wohnungszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Bern (9 Bogen Oktav).

Lieferung II: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1923 (ca. 5 Bogen Oktav).

IX. Verwendung des Alkoholzehntels.

Laut Voranschlag stand der Direktion des Innern ein Kredit von Fr. 27,668. — als Anteil am Alkoholzehntel zur Verfügung.

Aus diesem Anteil wurden ausgerichtet:

1. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen (an Abstinenzvereine, Oeuvres des Petites familles, Trinkerfürsorgestellen, Lesestuben etc.)	Fr. 18,650. —
2. Beiträge an die Heilstätten «Nüchtern» und Wysshölzli sowie Beiträge an Kostgelder bedürftiger Trinker	» 8,794. 20
Total	Fr. 27,444. 20

In der Heilstätte «Nüchtern» für alkoholkranke Männer in Kirchlindach betrug die Zahl der behandelten Patienten 73, wovon 59 Berner und 14 Schweizer aus andern Kantonen, mit im ganzen 12,474 Pflegetagen.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 6761. 03 ab. Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel betrug Fr. 5000.

In der Heilstätte Wysshölzli für alkoholkranke Frauen in Herzogenbuchsee wurden im Jahre 1925 31 Frauen behandelt mit einem Total der Pflegetage von 6702. Davon waren 13 Bernerinnen, 16 Schweizerinnen aus andern Kantonen und 2 Ausländerinnen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Defizit von Fr. 5073. 72 ab. Beitrag aus dem Alkoholzehntel Fr. 2500.

An Kostgeldbeiträgen für arme Trinker wurden 6 für Kuren in der «Nüchtern» und 2 für solche im Wysshölzli bewilligt. Gesamtausgabe Fr. 1294. 20.

X. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1925.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungs- kapital	Durchschnitt pro Gebäude
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Januar 1925 . . .	185,440	2,917,172,700	15,731
1. Januar 1926 . . .	187,403	3,010,225,600	16,062
Vermehrung	1,963	93,052,900	—

B. Beiträge.

Einfacher Beitrag inklusive Nachversicherung und Klassenzuschläge	Fr. 4,077,120.60
Nachschüsse zur Deckung des Defizites der Zentralbrandkasse	Fr. 641,692.33
Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen	Fr. 139,882.33
	781,574.66
	4,858,695.26

C. Brandschaden.

Der Schaden betrug in 536 Brandfällen für 604 Gebäude Fr. 2,215,815.—

	Brandfälle	Schaden
	Fr.	Fr.
Es wurden herbeigeführt durch:		
Vorsätzliche Brandstiftung	14	329,910.—
Fahrlässigkeit Erwachsener	86	175,270.—
Kinder und urteilsunfähige Personen	16	15,445.—
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen	33	52,810.—
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	26	55,220.—
Blitzschlag	199	366,345.—
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	98	214,560.—
Ganz unbekannte Ursache	64	1,005,755.—
	Total	Fr. 2,215,815.—
Hiervon fallen auf Übertragung des Feuers	32	205,775.—

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 25 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse).

Stand auf 31. Dezember 1924 . . .	Fr. 729,298,175
Stand auf 31. Dezember 1925 . . .	Fr. 752,556,400
Vermehrung	Fr. 28,263,225

II. Quoten und ausgewählte Risiken.

Gebäude- zahl	Für Rechnung von Bezirksbrandkassen	
	Rückversicherungs- summe	Fr.
Stand auf 31. Dezember 1924	47,445	196,726,258
Stand auf 31. Dezember 1925	45,124	183,270,576
Verminderung	2,321	13,455,682

E. Subventionen an das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und des Rückversicherungsverbandes kantonaler schweizerischer Feuerversicherungsanstalten budgetiert Fr. 594,987.25

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an die Erstellung von Hydrantenanlagen usw.	Fr. 638,878.40
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw.	» 19,794.80
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins	» 17,079.20
Für Expertisen und Feuerwehrkurse	» 98,400.80
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach	» 271,752.40
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	» 36,778.—
Beiträge an die Umänderung elektrischer Hausinstallationen	» 76.15
Für Blitzableiteruntersuchungen . .	» 5,428.30
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	» 8,240.70
Prämien und Belohnungen, diverses	» 1,075.80
Verzinsung der über den Kredit hinausgehenden Beitragssummen . .	» 8,826.62
Total	Fr. 1,101,331.17
Der Kredit betrug	» 594,987.25
Kreditüberschreitung somit pro 1925	Fr. 506,343.92

welche Summe, wie die früheren Kreditüberschreitungen, gemäss Grossratsbeschluss vom 21. November 1921 als «Neuer Vorschuss an das Feuerwehrwesen» zu buchen und aus späteren Kreditüberschüssen zu amortisieren ist.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat, in Ausführung des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 betreffend die «Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr» (Art. 96^{bis}), beschlossen, dem Reservefonds der Zentralbrandkasse zwecks teilweiser Tilgung der per 1. Januar 1925 auf Fr. 3,605,053.60 angewachsenen Vorschüsse die Summe von Fr. 3,100,602.44 (Wert 1. Januar 1925) zu entnehmen. Diesem Beschluss hat der Regierungsrat die erforderliche Genehmigung erteilt.

Bilanz auf 31. Dezember 1925.

Aktiven.	Fr.	Passiven.	Fr.
Staatskasse	1,600,147. 03	Hilfskasse für das Personal	542,735. 70
Hypothekarkasse, Depotrechnung . . .	19,566,648. 40	Brandentschädigungen, Ausstand . . .	1,249,307. —
Hypothekarkasse, Hilfskasse-Kontokorrent	542,735. 70	Prämienreserve rückversicherter Brandkassen usw.	1,664,166. 15
Barbestand und diverse kleine Guthaben	694. 92	Reservefonds der Zentralbrandkasse .	6,422,339. 86
Beiträge, Nachbezug 1925	65,312. 35	Reservefonds der Bezirksbrandkassen .	13,978,275. 99
Rückversicherung, ausstehende Schadendanteile	40,897. 50		
Feuerwehrwesen, Vorschuss der Anstalt	1,034,756. 51		
Immobilien und Mobilien	838,400. —		
Zentralbrandkasse, Defizit (durch Nachschuss zu decken)	167,232. 29		
	28,856,824. 70		28,856,824. 70

Bern, den 3. April 1926.

Der Direktor des Innern:

Dr. Tschumi.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 1926.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

